

Vorwort

Sieben Jahre nach der letzten Auflage erscheint unser Werk in seiner 17. Auflage nun in neuem Gewand bei einem neuen Verlag. Von den Verfassern der 16. Auflage sind Dr. Wolfgang Kürschner, Dr. Frank Fad, Dr. Andreas Kadletz, Gundolf Rüge, Friedrich Wilhelm Sapp und Martin vom Brocke aus persönlichen Gründen ausgeschieden. Ihnen sei an dieser Stelle für ihr Engagement und Wirken nachdrücklich und herzlich gedankt.

Zu den Verfassern um **Karl-Hermann Zoll, Dr. Holger Bremenkamp, Gregor Mössner, Dr. Thomas Schmitt** und **Prof. Dr. Günther Schneider**, die die Hauptlast der Überarbeitung getragen haben, sind **Kathrin Dabrunz, Dr. Fernanda Bremenkamp, Dr. Holger Fahl, Dr. Marcus Hartmann, Dr. Sebastian Müller, Dr. Solveigh Reul, Hermann Schumacher, Joachim Volpert** und **Dr. Sebastian Zapf** hinzugetreten. Die veränderte Zusammensetzung der Verfasser garantiert auch für die Neuauflage eine praxisnahe, umfassende und ausgewogene Betrachtung der zentralen Themen des Unfallhaftpflichtrechts aus Justiz und Anwaltschaft.

Das vorliegende Werk vertritt weiterhin den Anspruch, einen zielgenauen und leicht verständlichen Zugriff auf die in der Praxis wesentlichen Bereiche des Unfallhaftpflichtrechts zu geben. Gegenüber der Voraufgabe hat sich der Gesamtumfang des Werkes moderat erhöht. Die Aufgabe einer Gesamtdarstellung des Unfallhaftpflichtrechts besteht jedoch weiterhin darin, die Grundzüge mit ihren aktuellen Entwicklungen aufzuzeigen, auf Vertiefungen und sich in der Praxis stellende Fragen in benachbarten Rechtsgebieten aufmerksam zu machen, im Übrigen aber dort, wo weitergehende Ausführungen aus Raumgründen nicht möglich sind, auf einschlägige Rechtsprechung und weiterführendes Schrifttum hinzuweisen. Dementsprechend ist den Kapiteln die aus den Voraufgaben bekannte aktuelle Literaturliste vorangestellt.

Mit nahezu einem Viertel des Gesamtumfangs bildet das zweite Kapitel „unerlaubte Handlungen“ mit einem Überblick über die verschiedenen Rechtsgrundlagen – insbesondere die zentralen Vorschriften des § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB und der §§ 827 ff. BGB, aber auch mit Blick auf das Staatshaftungsrecht und die Ausgleichsansprüche der Gesamtschuld – den Grundstein der Ausführungen zum Unfallhaftpflichtrecht. Die aktuellen Entwicklungen der Rechtsprechung haben Eingang in die Ausführungen gefunden, um dem Nutzer rasch ein zuverlässiges Bild über die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlagen zu vermitteln.

Auf die Ausführungen zur Haftung der Versorgungsbetriebe folgt der in der Praxis überaus relevante Bereich der Fahrzeughaftung nebst pflichtversicherungsrechtlicher Grundlagen. Die in der Praxis zahlenmäßig nicht so häufig vorkommenden, aber umso weniger bekannten Bereiche des Binnenschiffrechts, des Umwelthaftpflichtrechts, des Bergschadensrechts und der Produkthaftung runden den Kanon deliktischer Anspruchsgrundlagen ab.

Das Verhältnis der vertraglichen Haftung zur deliktischen Haftung beleuchtet Kapitel 10. Enge Berührungspunkte zum Unfallhaftpflichtrecht hat auch das Arzthaftungsrecht, das Gegenstand des folgenden Kapitels ist. Zum Einen behandeln Ärzte häufig Folgen von Unfällen. Zum Anderen kann die an einen Unfall anschließende Heilbehandlung eigene, notwendigerweise vom Unfall abzugrenzende haftungsrechtliche Verantwortlichkeiten begründen. Auch und gerade hier ist für die Praxis eine aktuelle Darstellung der Entwicklungen in der ober- und höchstgerichtlichen Rechtsprechung unerlässlich.

Für die Regulierungs- und Entscheidungspraxis maßgeblich ist die Bestimmung des Schadens. Den Grundlagen des Schadensbegriffs widmet sich Kapitel 12. Praktisch bedeutsam, aber nach wie vor kompliziert in der Darlegung sind Erwerbs- und Haushaltsführungsschäden, die im Anschluss behandelt werden. Jeder vermeintlich noch so kleine Verkehrsunfall birgt Fragen der zutreffenden Abrechnung. Mit den jüngsten Entwicklungen im Bereich der tatsächlichen und fiktiven Abrechnungsmöglichkeiten befasst sich Kapitel 14.

Ansprüche Dritter sind Gegenstand des anschließenden Kapitels. Dort hat der Gesetzgeber die bekannten Grundfragen bei Tötung eines Ehegatten oder Elternteils um das neu eingefügte Hinterbliebenengeld erweitert. Es folgen Ausführungen zu den Grundlagen von Heilungskosten und vermehrten Bedürfnissen sowie zu Schmerzensgeld und immateriellen Schäden.

Einwendungen und Einreden rund um einen Anspruch – wie Mitverschulden, Vorteilsausgleichung, einen vertraglichen Haftungsausschluss, Verjährung oder Erfüllung – bilden den Gegenstand der Ausführungen in den Kapiteln 18 bis 22. Ergänzt um die Grundlagen des Schuldanerkenntnisses und Erlassvertrags und des Vergleichs endet der materiellrechtliche Abschnitt des Unfallhaftpflichtrechts.

Mit der Durchsetzung von Ansprüchen befasst sich der nächste Teil der Gesamtdarstellung. Er bietet einen allgemeinen Überblick über die Prozessvoraussetzungen und behandelt die praxisrelevante Frage, mit welcher Klageart unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch durchgesetzt werden muss. Die für Entscheidungs- und Beratungspraxis maßgebenden Gesichtspunkte der Urteilsarten und Rechtsmittel sowie ein Blick auf die durch steigenden Auslandskontakt relevanten Fragen der internationalen Zuständigkeit runden den ersten prozessualen Teil ab. Er wird ergänzt um Ausführungen zu den angrenzenden Bereichen des Kostenrechts, der strafprozessualen Adhäsionsregelungen sowie der familienrechtlichen Aspekte der Haftung zwischen Ehegatten sowie im Verhältnis Eltern – Kinder.

Der letzte Teil ab Kapitel 36 ist den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gewidmet, die mitunter weit in das Rechtsfolgenregime eines Unfalls hineinreichen. Hohe praktische Bedeutung besitzen etwa die *cessio legis* auf den Sozialversicherungsträger sowie die sozialrechtlichen Sondervorschriften bei Vorliegen eines Arbeits- oder Betriebsunfalls. Die Abhandlung schließt mit der Betrachtung der beamtenrechtlichen Regelungen der Unfallfürsorge.

Wir sind stets bemüht, die Darstellung der Materie aktuell und anschaulich zu halten. Für Kritik, die der Verbesserung des Werkes dient, sind wir jederzeit dankbar.

April 2021

Die Verfasser

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	XV
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Literaturverzeichnis	XXXIII
§ 1 Einführung	1
A. Bedeutung und Entwicklung des Unfallhaftpflichtrechts	1
B. Begriff der Haftpflicht/Unfallhaftpflicht im System der Schuldverhältnisse	2
C. Unfall als interdisziplinäres Thema	8
D. Unfallhaftpflichtrecht und Internet	11
E. Die prozessuale Durchsetzung des materiellen Unfallhaftungsrechts	17
F. Internationale Aspekte des Unfallhaftpflichtrechts.	18
§ 2 Unerlaubte Handlungen	27
A. § 823 Abs. 1 BGB Grundtatbestand	33
B. Verkehrssicherungspflicht	107
C. § 823 Abs. 2 BGB	190
D. § 827 BGB Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit	205
E. § 828 BGB Minderjährige	209
F. § 829 BGB Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen	222
G. § 830 BGB Mittäter und Beteiligte	226
H. §§ 30, 31, 31a, 89, 278, 831 BGB Gehilfenhaftung	233
I. § 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen	257
J. §§ 833, 834 BGB Haftung des Tierhalters und Tieraufsehers	269
K. §§ 836 bis 838 BGB Grundstücks- und Gebäudehaftung	287
L. Haftung für Amtspflichtverletzungen	296
M. Das Staatshaftungsrecht in den neuen Bundesländern.	333
N. Amtshaftung und Verkehrssicherungspflicht	342
O. Die Haftung aus enteignungsgleichem Eingriff, enteignendem Eingriff und aus Aufopferung	368
P. Ausgleichsansprüche	378
§ 3 Haftung der Versorgungsbetriebe	437
A. Haftung des Bahnunternehmers für Personen- und Sachschäden.	437
B. Haftung des Inhabers von Leitungsanlagen und des Unternehmers eines gefährlichen Betriebs	464
§ 4 Straßenverkehrsgesetz	477
A. Straßenverkehrsgesetz.	479
B. Haftung des Kraftfahrzeughalters, § 7 StVG	482
C. Haftung des Kraftfahrzeugführers (§ 18 StVG).	530
D. Ausnahmen von der Haftung nach dem StVG.	537
E. Schadensverursachung durch mehrere Kraftfahrzeuge	546
F. Rechtsfolgen.	562

§ 5 Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (§ 1 PflVG, §§ 113–124 VVG)	563
A. Versicherungsvertragsgesetz – Pflichtversicherungsgesetz (Kraftfahrzeughalter).	564
B. Rechtliche Grundlagen	569
C. Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit	571
D. Haftung des Versicherers gegenüber dem Verletzten – Direktanspruch	572
E. Anzeige an die Zulassungsbehörde	576
F. Störung des Versicherungsverhältnisses	576
G. Weitere Fragestellungen	578
H. Obliegenheiten des Verletzten	579
I. Vergleich oder Anerkenntnis des Versicherungsnehmers	580
J. Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen (§ 12 PflVG)	581
K. Auslandsberührung	583
§ 6 Binnenschiffahrtsrecht	587
A. Gesetzliche Grundlagen (Auszug)	588
B. Allgemeines	593
C. Haftungsgrundlagen	595
D. Haftungsumfang	605
E. Haftung des Binnenlotsen	608
F. Schadensberechnung	608
G. Kontradiktorische Schadenstaxen	614
H. Verjährung und sonstige Fragen	615
§ 7 Umwelthaftpflichtrecht	619
A. Umwelthaftungsgesetz	619
B. Wasserhaushaltsgesetz	632
C. Atomgesetz	646
§ 8 Bergschadensrecht	661
A. Grundlagen	661
B. Die Bergschadensvermutung des § 120 BBergG	664
C. Umfang des Schadensersatzes	665
D. Mitverschulden, § 118 BBergG	667
E. Ersatzberechtigter und Verpflichteter	668
F. Verjährung, § 117 Abs. 2 BBergG	670
G. Verzicht	670
§ 9 Produkthaftung	671
A. Allgemeines	672
B. Rechtsgrundlagen der Produkthaftung	673
C. Allgemeine deliktsrechtliche Produkthaftung nach § 823 Abs. 1 BGB	675
D. Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB	693
E. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz	695
§ 10 Haftung aus Verträgen	699
A. Das Verhältnis von vertraglicher Haftung zur Haftung aus unerlaubter Handlung und zur Gefährdungshaftung	700
B. Schadensersatz wegen Pflichtverletzung bzw. positiver Vertragsverletzung sowie aus Verschulden bei Vertragsschluss (c.i.c.)	722

C. Unfallhaftung und einzelne vertragliche oder vertragsähnliche Schuldverhältnisse sowie der Schadensersatzanspruch statt der Leistung	737
§ 11 Arzthaftung	763
A. Allgemeines	764
B. Rechtsgrundlagen der Arzthaftung	765
C. Haftung aus Behandlungsfehler	769
D. Haftung aus Aufklärungsfehler	786
E. Haftungskonkurrenz bei Unfall und nachfolgendem Arztfehler	793
§ 12 Schadensersatzbegriff	795
A. Schadensersatzbegriff	796
B. Schadensberechnung	797
C. Einheitlicher Anspruch und Teilansprüche	807
D. Anspruchskonkurrenz	808
§ 13 Erwerbsschaden	811
A. Begriff des Erwerbsschadens	814
B. Verdienstaussfall abhängig Beschäftigter	820
C. Verdienstaussfall der Selbstständigen und Freiberufler	852
D. Verdienstaussfall von Personen, die im Unfallzeitpunkt nicht im Erwerbsleben standen	864
E. Beeinträchtigung in der Haushaltsführung und bei der Mithilfe im Geschäftsbetrieb des Ehepartners und der Eltern	869
F. Rente und Kapitalabfindung	885
G. Haftungsgrenzen	888
H. Verzug und Verjährung	894
I. Prozessuale Besonderheiten	898
§ 14 Sachschaden	903
A. Inhalt und Umfang des Anspruchs	905
B. Kraftfahrzeuge	911
C. Sonstige Sachen	963
§ 15 Ansprüche Dritter	973
A. Ansprüche Dritter (Klassische Grundfragen, Hinterbliebenengeld)	974
B. Beerdigungskosten	982
C. Ansprüche wegen entgangenen Unterhalts: Allgemeine Voraussetzungen	984
D. Ansprüche des haushaltsführenden (nicht berufstätigen) Ehegatten bei Tötung des Alleinverdieners	994
E. Ansprüche bei Tötung des haushaltsführenden Ehegatten	1009
F. Besonderheiten bei Doppelverdiener Ehe	1015
G. Ansprüche der Kinder bei Tötung der Eltern	1018
H. Ansprüche der Eltern bei tödlichem Unfall eines Kindes	1026
I. Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste	1028
§ 16 Heilungskosten und vermehrte Bedürfnisse	1033
A. Heilbehandlungskosten	1033
B. Vermehrte Bedürfnisse	1039

§ 17 Schmerzensgeld bzw. Entschädigung für immateriellen oder Nichtvermögensschaden	1045
A. Gesetzliche Grundlagen	1047
B. Allgemeines	1048
C. § 253 Abs. 1 BGB	1049
D. § 253 Abs. 2 BGB	1050
E. Hinterbliebenengeld	1063
F. Verfahrensrechtliche Fragen	1066
§ 18 Mitverursachung bzw. Mitverschulden	1075
A. Gesetzliche Vorschriften	1077
B. Regelung des § 254 BGB	1079
C. Gesetzliche Sonderregelungen	1110
D. Verfahrensrechtliche Fragen	1111
§ 19 Vorteilsausgleichung	1113
A. Grundlagen	1113
B. Voraussetzungen	1114
C. Fallgruppen und Beispiele	1115
D. Unterhaltszahlungen	1124
E. Verfahrensrechtliche Fragen	1125
§ 20 Vertraglicher Haftungsausschluss	1127
A. Allgemeines	1128
B. Haftungsausschluss im Geltungsbereich der §§ 305 ff. BGB	1129
C. Stillschweigender Haftungsverzicht/Gefälligkeitsfahrt/Probefahrt/ Einwilligung/Handeln auf eigene Gefahr	1135
§ 21 Verjährung	1143
A. Gesetzliche Grundlagen	1145
B. Übersicht über einzelne Verjährungsfristen	1157
C. Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist	1160
D. Neubeginn der Verjährung	1166
E. Hemmung der Verjährung	1168
§ 22 Erfüllung und Aufrechnung	1181
A. Erfüllung	1181
B. Erfüllungssurrogate	1186
§ 23 Schuldanerkennnis und Erlassvertrag	1191
A. Anerkenntnisformen	1191
B. Teilanerkennnis und Schuldanerkennnis zum Grund oder zur Höhe	1197
C. Kondiktion des Schuldversprechens	1197
D. Negatives Schuldanerkennnis und Erlassvertrag	1198
§ 24 Vergleich	1201
A. Vergleich: Wesen, Abschluss, Formen, Wirkung	1202
B. Abfindungsvergleiche	1203
C. Verantwortung und Haftung des Rechtsanwalts beim Vergleichsabschluss	1206

D. § 779 BGB und Wegfall der Geschäftsgrundlage	1207
E. Anfechtung wegen Irrtums	1211
F. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Drohung	1211
G. Sittenwidrigkeit	1211
H. Verstoß gegen Treu und Glauben	1212
I. Verstoß gegen AGB-Recht	1213
J. Vergleichsauslegung	1213
K. Vergleichsparteien	1214
L. Rechtsbehelfe bei Nichterfüllung/Fälligkeits- und Verfallsklauseln	1215
M. Kostenregelung	1216
N. Prozessvergleich	1217
O. Andere gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegungs- und Einigungsformen	1220
§ 25 Prozessvoraussetzungen	1223
A. Allgemeines	1224
B. Deutsche Gerichtsbarkeit	1225
C. Rechtsweg	1227
D. Zuständigkeiten	1234
E. Parteibezogene Prozessvoraussetzungen	1249
F. Streitgegenstandsbezogene Prozessvoraussetzungen	1255
§ 26 Klagearten	1265
A. Überblick	1266
B. Leistungsklage	1267
C. Feststellungsklage	1284
D. Abänderungsklage	1327
§ 27 Teil- und Grundurteil	1347
A. Überblick	1348
B. Teilurteil	1348
C. Grundurteil	1358
§ 28 Rechtsmittel	1381
A. Überblick	1382
B. Zulässigkeit des Rechtsmittels	1382
C. Berufung	1398
§ 29 Internationale Zuständigkeit	1443
A. Überblick	1444
B. Rechtsquellen	1448
C. Europäisches Gemeinschaftsrecht (EuGVVO/LugÜ II)	1455
D. Prozessuales	1489
§ 30 Besonderheiten in Binnenschiffahrtssachen	1491
A. Allgemeines	1491
B. Überblick	1495
C. Prüfung und Abgrenzung der Zuständigkeit	1495
D. Besonderheiten im Rechtsmittelverfahren	1500
E. Verklarungsverfahren	1502
F. Weitere Besonderheiten in Verfahren vor den Schiffahrtsgerichten	1505

G. Binnenschiffrechtsliches Verteilungsverfahren	1505
§ 31 Kostenrecht	1507
A. Allgemeines	1507
B. Kosten im Zivilprozess	1515
C. Rechtsanwaltsvergütung	1524
D. Quotenvorrecht in der Rechtsschutzversicherung	1546
§ 32 Zivilrechtliche Ansprüche im Strafverfahren	1549
A. Adhäsionsregelungen nach der StPO	1550
B. Übersicht	1552
C. Adhäsionsverfahren	1554
§ 33 Haftung der Ehegatten und Lebenspartner untereinander	1563
A. Haftungsverhältnisse in der Ehe – Grundlagen	1563
B. Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkungen	1564
C. Andere Lebenspartnerschaften	1567
§ 34 Haftung der Ehegatten und Lebenspartner gegenüber Dritten	1569
A. Außenverantwortlichkeit des Ehegatten und Lebenspartners	1569
B. Gemeinsame gewerbliche Tätigkeit der Partner	1570
§ 35 Eltern und Kinder	1573
A. Allgemeines	1573
B. Haftung der Eltern gegenüber den Kindern – Grundlagen	1575
C. Haftungsmaßstab und Haftungsbeschränkung	1576
D. Eltern und außenstehende Schädiger	1578
E. Haftung der Kinder gegenüber den Eltern	1579
§ 36 Rechtsübergang	1581
A. Der Rechtsübergang nach § 116 SGB X	1582
B. Die Regelung des § 116 SGB X	1610
C. Wechsel des Sozialversicherungsträgers	1651
D. Teilungsabkommen	1652
E. Mehrere Leistungsträger	1667
F. Der Beitragsregress nach § 119 SGB X	1671
§ 37 Bindung der Gerichte an die Entscheidungen der Versicherungsbehörden	1683
A. Bedeutung und Gegenstand der Bindungswirkung	1683
B. Maßgebliche Entscheidungen	1685
C. Versicherungsfall	1687
D. Versicherungspflicht	1688
E. Unternehmer	1688
F. Höhe der Leistungen	1689
G. Von der Bindung nicht betroffene Tatumstände	1690
H. Aussetzung des Verfahrens	1691
I. Feststellungsverfahren (§ 109 SGB VII)	1692
§ 38 Haftung der Unternehmer und Betriebsangehörigen (§§ 104 ff. SGB VII)	1693
A. Anwendungsbereich, Übersicht	1695
B. Dogmatische Rechtfertigung des Haftungsausschlusses	1699

C. Zur Gesetzssystematik und zur gescheshistorischen Anknüpfung	1700
D. Sozialversicherungsverhältnis	1701
E. In Betracht kommende Anspruchspositionen	1706
F. Eingliederung	1708
G. Unternehmer, Unternehmen	1720
H. Tätigkeit im Unfallunternehmen	1722
I. Versicherungsfall	1723
J. Ausnahmen vom Haftungsprivileg	1729
K. Beschränkung der Haftung von Betriebsangehörigen	1734
L. Erstreckung des Haftungsprivilegs auf nicht versicherte Unternehmer	1739
M. Beschränkung der Haftung anderer Personen	1739
N. Leistungsanrechnung	1741
O. Haftungsvereinbarungen	1741
P. Gestörtes Gesamtschuldverhältnis	1742
Q. Schülerunfallversicherung	1746
R. Haftung gegenüber den Versicherungsträgern (§ 110 SGB VII)	1750
S. Unfallverhütungsvorschriften	1758
T. Abtretung des Rückgriffsanspruchs	1761
U. Verhältnis zu § 116 SGB X	1761
V. Gesetzliche Vertreter	1762
W. Verjährung	1763
§ 39 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe	1765
A. Anwendungsbereich, Übersicht	1765
B. Beispielfälle	1767
C. Prozessuale Fragestellungen	1768
§ 40 Bundesbeamtengesetz und Beamtenversorgungsgesetz	1771
A. Grundlagen	1772
B. Die Ansprüche des Beamten gegen seinen Dienstherrn	1773
C. Dienstherr	1779
D. Umfang des Rechtsübergangs	1780
E. Rückgriff gegen andere Behörden	1785
F. Verletzung durch einen anderen Beamten	1785
G. Angestellte und Arbeiter	1787
H. Verletzung eines Beamten durch Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst	1788
I. Soldaten	1788
J. Exkurs: Unfälle mit Angehörigen der Streitkräfte	1791
K. Prozessuale Fragen	1793
Stichwortverzeichnis	1795

Autorenverzeichnis

1. Dr. Fernanda Bremenkamp, LL. M. (London)

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Berlin

2. Dr. Holger Bremenkamp

Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Steuerrecht, Bremenkamp Salger PartmbB Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Karlsruhe

3. Martin vom Brocke

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Vergaberecht, Bornheim und Partner mbB Rechtsanwälte, Heidelberg

4. Kathrin Dabrunz

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht, peritus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mannheim

5. Dr. Frank Fad

Richter am Landgericht

6. Dr. Holger Fahl, LL. M. (London School of Economics)

Richter am Landgericht

7. Dr. Marcus Hartmann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Erbrecht, Bremenkamp Salger PartmbB Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Karlsruhe

8. Dr. Andreas Kadletz, LL. M. (McGill)

Rechtsanwalt

9. Dr. Wolfgang Kürschner

Vors. Richter am Oberlandesgericht a.D.

10. Gregor Mössner

Richter am Oberlandesgericht

11. Dr. Sebastian Müller, LL.M.

Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Gewerblichen Rechtsschutz sowie Steuerrecht, Bremenkamp Salger PartmbB Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Karlsruhe

12. Dr. Solveigh Reul

Richterin am Landgericht

13. Gundolf Rüge

Vors. Richter am Landgericht

14. Friedrich Wilhelm Sapp

Richter am Oberlandesgericht

15. Dr. Thomas R. Schmitt

Richter am Oberlandesgericht

16. Prof. Dr. Günther Schneider
Staatssekretär a.D.

17. Hermann Schumacher
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie Bau- und Architektenrecht, Mediator (DAA),
Of Counsel, Dr. Eick & Partner Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Hamm

18. Joachim Volpert
Justizrat und Bezirksrevisor beim Landgericht Düsseldorf

19. Dr. Sebastian Zapf
Richter am Amtsgericht

20. Karl-Hermann Zoll
Richter am Bundesgerichtshof a.D.

Abkürzungsverzeichnis

2. KostRMoG	Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts v. 23.07.2013 (BGBl I, 2586)
2nd Cir.	United States Court of Appeals for the Second Circuit
3rd Cir.	United States Court of Appeals for the Third Circuit
7th Cir.	United States Court of Appeals for the Seventh Circuit
9th Cir.	United States Court of Appeals for the Ninth Circuit
a.A.	anderer Auffassung
a.a.O.	am angegebenen Ort
AASL	Annals of Air and Space Law
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abl. (EG)	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADNR	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein
ADSP	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
aF	alte Fassung
a.F.	alte Fassung
affd	affirmed (bestätigt durch die nächste Instanz)
AFG	Arbeitsförderungsgesetz v. 25.6.1969 (BGBl I, 582), jetzt SGB 3. Buch
AfP	Archiv für Presserecht (Jahr, Seite)
AfV	Amt für Verteidigungslasten
AG	Amtsgericht oder Aktiengesellschaft oder Ausführungsgesetz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen v. 9.12.1976 (BGBl I, 3317) (außer Kraft)
AgrarR	Agrarrecht (Zeitschrift)
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung
AL	Air Law (Zeitschrift, später ASL)
All E. R.	All England Law Reports
ALR	Archiv für Luftrecht oder Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
Alt.	Alternative

Abkürzungsverzeichnis

AM	Ärztliche Mitteilungen
AMG	Arzneimittelgesetz i.d.F. v. 11.12.1998 (BGBl I, 3586)
Amtl. Begr.	Amtliche Begründung
Am.U. L.Rev.	The American University Law Review
AN	Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
AöR	Archiv für Öffentliches Recht
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz idF v. 2.7.1979 (BGBl I, 853)
Art.	Artikel
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ASL	Air & Space Law (Zeitschrift)
AtG	Atomgesetz idF v. 15.7.1985 (BGBl I, 1566)
AUB	Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen
Aufl.	Auflage
AuslPflVG	Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger v. 24.6.1956 (BGBl I, 667)
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz v. 28.5.1924 (RGBl I, 563; BGBl III, 8 Nr. 821–1)
Avi.	CCH Aviation Cases (amerikanisches Journal zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen zur Luftfahrt)
Az.	Aktenzeichen
BA	Blutalkohol
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des BAG
BAK	Blutalkoholkonzentration
BAnz	Bundesanzeiger
BAT	Bundesangestellten-Tarifvertrag
BauR	Zeitschrift für das gesamte öffentliche und private Baurecht
BauGB	Baugesetzbuch
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebsberater
BBergG	Bundesberggesetz v. 13.8.1980 (BGBl I, 1310)
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz idF v. 6.2.1991 (BGBl I, 293)
BBG	Bundesbeamtengesetz v. 05.02.2009

BDSG	Bundesdatenschutzgesetz v. 20.12.1990 (BGBl I, 2954)
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz v. 24.8.1976 (BGBl I, 2485) idF v. 24.2.2010 (BGBl I, 150)
BEG	Bundesentschädigungsgesetz v. 18.9.1953 (BGBl I, 1387)
Beschl.	Beschluss
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH	Bundesfinanzhof
BFStrG	Bundesfernstraßengesetz
BG	Die Berufsgenossenschaft (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	Rechtsprechung des BGH Zivilsachen (zitiert nach § und Stichwort)
BGHSt	BGH-Entscheidungen in Strafsachen
BGHZ	BGH-Entscheidungen in Zivilsachen
BGSG	Bundesgrenzschutzgesetz v. 18.8.1972 (BGBl I, 1834)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz idF v. 14.5.1990 (BGBl I, 881)
BinSchG	Binnenschiffahrtsgesetz v. 15.6.1895 (RGL 301) idF v. 20.5.1896 (RGL 369, 868/BGBl III, 41303–1)
BinSchSO	Binnenschiffahrtstraßenordnung, EinfVO v. 1.5.1985 (BGBl I 734, III, 9501–42)
BinSchUO	Binnenschiffs-Untersuchungsordnung v. 17.3.1988 (BGBl I 238, III, 9502–19)
BinSchVerfG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen v. 27.9.1952 (BGBl I, 641, III, 310–5)
BinSchVerkG	Binnenschiffsverkehrsgesetz v. 1.10.1953 (BGBl I 1453, 1485, II, 550) idF v. 8.1.1969 (BGBl I, 65)
BjagdG	Bundesjagdgesetz
BMJ	Bundesjustizministerium
BKGG	Bundeskindergeldgesetz idF v. 21.1.1982 (BGBl I, 13)
BKK	Die Betriebskrankenkasse (Zeitschrift)
BK ZKR	Berufungskammer der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (Straßburg)
BLG	Bundesleistungsgesetz v. 27.9.1961 (BGBl I, 1769)
BORA	Berufsordnung der Rechtsanwälte i.d.F. v. 01.05.2013
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte v. 26.7.1957 (BGBl I, 907)
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung v. 1.8.1959 (BGBl I, 565)
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer

Abkürzungsverzeichnis

BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz idF v. 27.2.1985 (BGBl I, 462)
BSeuchG	Bundesseuchengesetz idF v. 18.12.1979 (BGBl I, 2262; Berichtigung BGBl I, 1980, 151)
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	BSG-Entscheidungen
BSHG	Bundessozialhilfegesetz idF v. 10.1.1991 (BGBl I, 95)
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
BU	Berufsunfähigkeit
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz v. 8.1.1963 (BGBl I, 2)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVersG	Bundesversorgungsgesetz idF v. 22.1.82 (BGBl I, 21)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des BVerwG
CAB	Civil Aeronautics Board (USA)
Can.L.I.I.	Canadian Legal Information Institute
Cass. Fr.	Cour de Cassation, Frankreich
cert. den.	certiorary denied
C. D.Cal.	United States District Court for the Central District of California
c. i. c.	culpa in contrahendo
CISG	Convention on Contracts for the International Sale of Goods v. 11.4.1980 (BGBl II, 89, 588)
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßen-güterverkehr
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBGK	Deutsches Büro Grüne Karte e.V.
D. C.Cal.	United States District Court for the Central District of California
D. C.Cir.	United States Court of Appeals for the District of Columbia Circuit
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung
DGWA	Durchführungsgesetz zum Warschauer Abkommen
d. i.	das ist
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz
DJT	Deutscher Juristentag

XX

DJZ	Deutsche Juristenzeitung
D.Mass.	United States District Court for the District of Massachusetts
D. N.J.	United States District Court for the District of New Jersey
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Doc.	Document
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DOK	Die Ortskrankenkasse (Zeitschrift)
D.Pa.	United States District Court for the District of Pennsylvania
DR	Deutsches Recht (Zeitschrift)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft
E-Commerce-RL	Richtlinie 2000/31/EG v. 08.06.2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr, ABl EG Nr. L 178 S. 1
E. D. La.	United States District Court for the Eastern District of Louisiana
E. D.Wisc.	United States District Court for the Eastern District of Wisconsin
EE	Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz (Art. 56 SGB XI)
EG	Einführungsgesetz oder Europäische Gemeinschaften (seit 01.12.2009 Europäische Union EU)
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB v. 18.8.1896 (RGBl 604, BGBl III, 4 Nr. 400–1)
EGVO	EG-VO Nr. 2027/97 v. 9.10.1997 (EGVO)
Einf	Einführung
Einigungsvertrag	Einigungsvertrag v. 31.8.1990 (BGBl II, 889)
Einl	Einleitung
Einl.	Einleitung
EinlALR	Einleitung zum Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten
Eisenbahninfrastruktur-BenutzungsVO	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EntgeltFG	Entgeltfortzahlungsgesetz v. 26.5.1994 (BGBl I, 1014 = PflegeVG Art. 53)
ErwGes	Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen v. 7.12.1943 (RGBl I, 674) teilweise aufgehoben, soweit es Arbeitsunfälle betrifft: Gesetz v. 30.4.1963 (BGBl I, 241 – MVNG)
ESTG	Einkommensteuergesetz

ETL	European Transport Law/Europäisches Transportrecht (Zeitschrift)
EU	Europäische/European Union oder Erwerbsunfähigkeit
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 v. 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I)
EuGVÜ	Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 27.9.1968 (BGBl 1972 II, 774)
EU-Recht	Recht der Europäischen Union
EuroG	Gesetz zur Einführung des Euro (Einzelheiten siehe Einführung)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZP	Europäische Zeitschrift für Privatrecht
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
EWGV	EWG-Vertrag
E.W.H.C.	High Court of Justice of England and Wales
EWHC	High Court of England and Wales
F.2d (F.3d)	Federal Reporter, Second Series (Third Series) (amerikanisches Journal zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17.12.2008
FamG	Familiengericht
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fed. Reg.	Federal Register (Sammlung von Verordnungen und Verwaltungsentscheidungen, USA)
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 17.5.1898 (RGGBl 189/BGGBl III, Nr. 315–1) (außer Kraft)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
F.Supp.	Federal Supplement (amerikanisches Journal zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen)
GBl	Gesetzblatt
GenTG	Gentechnikgesetz v. 20.6.1990 (BGBl I, 1080)
GewO	Gewerbeordnung idF v. 1.1.1987 (BGBl I, 426)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949 (BGBl I, 1, III, 1 Nr. 100–1)

GKG	Gerichtskostengesetz
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GP	Guatemala Protokoll zum Warschauer Abkommen
GP	Zusatzabkommen von Guatemala (von 1971 zum WA idF des HP)
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRC	General RiskConvention (Convention on Compensation for Damage Caused by Aircraft to Third Parties; nicht in Kraft)
GRG	Gesundheitsreformgesetz v. 20.12.1988 (BGBl I, 2477)
GrZS	Großer Senat in Zivilsachen
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HaftpflG	Haftpflichtgesetz
Harv.L.Rev	Harvard Law Review
HEZG	Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrente sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenen- und Erziehungszeiten-Gesetz) v. 11.7.1985 (BGBl I, 1450)
HGB	Handelsgesetzbuch v. 10.5.1897 (RGBl 219/BGBl III, 4 Nr. 4100–1)
h. L.	herrschende Lehre
H. L.	House of Lords
h.M.	herrschende Meinung
HP	Haager Protokoll zum Warschauer Abkommen
HP	Haager Protokoll (von 1955 zum Warschauer Abkommen von 1929)
HPfLG	Haftpflichtgesetz idF v. 4.1.1978 (BGBl I 145)
HPV	Haftpflichtversicherer
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
i. A.	im Allgemeinen
IATA	International Air Transport Association (mit Sitz in Montréal)
ICAO	International Civil Aviation Organization
ICAO	International Civil Aviation Organization (mit Sitz in Montréal)
ICAO-Doc.	Offizielles Dokument der ICAO (mit zugeordneter Nummer)
idF	in der Fassung
idF v.	in der Fassung vom
i.d.R.	in der Regel
i. E.	im Einzelnen
i. H.	in Höhe
I. L. R.	International Law Reports (Zeitschrift)

Abkürzungsverzeichnis

InsO	Insolvenzordnung vom 5.10.1995 (BGBl I, 1045)
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (Zeitschrift)
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
i. Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
IVR	Regeln der Internationalen Vereinigung des Rheinschiffsregisters für die Große Haverei; Rheinregeln
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JALC	Journal of Air Law & Commerce
JAV	Jahresarbeitsverdienst
JGG	Jugendgerichtsgesetz idF v. 11.12.1974 (BGBl I, 3427)
JMBINW	Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JRPV	Juristische Rundschau für die Privatversicherung
JurBüro	Das Juristische Büro (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
Justiz	Die Justiz, Amtsblatt d. Justizministeriums Baden-Württemberg (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt idF v. 25.4.1977 (BGBl I, 633; ber. 795), letztes Änderungsgesetz v. 18.8.1980 (BGBl I, 1469, 1499); ab 1.4.1993 im SGB VIII idF v. 3.5.1993 (BGBl I, 637)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
Kap	Kapitel
K. B.	Law Reports, King's Bench Division
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KFG	Kraftfahrzeuggesetz v. 3.5.1909
Kfz(e)	Kraftfahrzeug(e)
KG	Kammergericht
KO	Konkursordnung idF v. 20.5.1898 (RGBl 612/BGBl III, 3 Nr. 311–4)
KostÄndG	Kostenrechtsänderungsgesetz
KV	Kostenverzeichnis (Anlage zum GKG)
KVO	Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit KfZ idF v. 23.12.1958 (BAnz 31.12.58 Nr. 249)

KVR	Kraftverkehrsrecht von A bis Z, Loseblatt-Lexikon
KVT	Krankenversicherungsträger
L.Ed.2d	United States Supreme Court Reports, Lawyers' Edition 2d (amerikanisches Journal zur Veröffentlichung von Entscheidungen des US Supreme Court)
Leichtmofoa-AusnahmeVO	Leichtmofoa Ausnahmeverordnung v. 26.3.1993 (BGBl I, 394)
LFZG	Lohnfortzahlungsgesetz v. 27.7.1969 (BGBl I, 946) (außer Kraft)
LG	Landgericht
L.M	Lindenmaier-Möhring Nachschlagewerk des BGH
LMCLQ	Lloyd's Maritime & Commercial Law Quarterly
Loy.L. A. Int'l & Comp.L. J.	Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review
Ls.	Leitsatz
LSG	Landessozialgericht
LVA	Landesversicherungsanstalt
LVG oder LuftVG	Luftverkehrsgesetz idF v. 27.3.1999 (BGBl I, 550)
LVO oder LuftVO	Luftverkehrsordnung idF v. 14.11.1969 (BGBl I, 2117)
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVZO	Luftverkehrszulassungsordnung
MA	Revidierte Rheinschiffahrtsakte/Mannheimer Akte idF v. 11.3.1969 (BGBl II, 597, II, 310–6)
m. Anm.	mit Anmerkungen
m. a. W.	mit anderen Worten
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
m.E.	meines Erachtens
MedR	Medizinrecht
MontÜG	Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und zur Durchführung der Versicherungspflicht zur Deckung der Haftung für Güterschäden nach der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 (Montrealer-Übereinkommen-Durchführungsgesetz)
MoselSchPV	Moselschiffahrtspolizeiverordnung
MP	Montrealer Zusatzprotokolle Nr. 1 bis 4 (von 1975 zum WA)
MP Nr. 1 bis Nr. 4	Montrealer Protokolle Nr. 1 bis Nr. 4 zum Warschauer Abkommen
MÜ	Montrealer Übereinkommen

Abkürzungsverzeichnis

MÜ	Montrealer Übereinkommen (von 1999)
m. umf. Nw.	mit umfangreichen Nachweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N. D.Ill.	United States District Court for the Northern District of Illinois
N. D.Tex.	United States District Court for the Northern District of Texas
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Zeitschrift)
nF	neue Fassung
n.F.	neue Fassung
Nieders Rechtspf.	Niedersächsische Rechtspflege (Zeitschrift)
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJWE-VHR	Neue Juristische Wochenschrift Entscheidungsdienst Versicherungs- und Haftungsrecht (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zeitschrift)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
NT.	NATO-Truppenstatut v. 19.6.1951 (BGBl II, 1183)
NTS	NATO-Truppenstatut
NTS-AG	Gesetz zum NTS und zu den Zusatzvereinbarungen v. 16.8.1961 (BGBl II, 1183)
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
N. Y. Sup.Ct.	Supreme Court of the State of New York
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht (Zeitschrift)
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (Zeitschrift)
OEG	Opferentschädigungsgesetz v. 11.5.1976 (BGBl I, 1181)
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGH Wien	Oberster Gerichtshof der Republik Österreich
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report (i.V.m. Name des OLG) (Zeitschrift)
OPUV	Obligatorische Passagier-Unfallversicherung
OPUV	Obligatorische Passagier-Unfallversicherung (gem. § 50 LuftVG a.F.)
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten idF v. 19.2.1987 (BGBl I, 603)

PAB	Allgemeine Bedingungen für Privatanschlussgleise
PBefG	Personenbeförderungsgesetz v. 21.3.1961 (BGBl I, 241) idF v. 8.8.1990 (BGBl I, 1690)
PersBefG	Personenbeförderungsgesetz
PflegeVG	Pflegeversicherungsgesetz vom 26.5.1994 (BGBl I, 1014)
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz v. 5.4.1965 (BGBl I, 213, III, 9 Nr. 925–1)
PHI	Produkthaftpflicht international (Zeitschrift)
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz v. 15.12.1989 (BGBl I, 2198)
ProdSG	Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (ProduktsicherheitsG v. 22.4.1997, BGBl. I, 934)
PÜ	Pariser Atomhaftungsübereinkommen v. 29.7.1960 idF des Pariser Protokolls v. 16.11.1982 (BGBl 1985 II, 69a)
pVV	positive Vertragsverletzung
Q. B. D.	Queen's Bench Division
Qc.C. S.	Cour Supérieure, Province de Québec
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Reichsarbeitsgericht oder Rentenanpassungsgesetz
RBerG	Rechtsberatungsgesetz v. 13.12.1935 (RGBl I, 1478; BGBl III, 3 Nr. 303–12)
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RdE	Recht der Energiewirtschaft (Zeitschrift)
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz v. 12.12.2007 (BGBl I. 2840)
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdn	Randnummer
Recht	Das Recht (= Beilage zu Dt. Justiz) (Zeitschrift)
red:	redaktionell
reh. den.	rehearing denied
RehaAnglG	Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation v. 7.8.1974 (BGBl I, 1881)
Rev.gén.air esp.	Revue générale de l'air et de l'espace
RFDA	Revue Française de Droit Aérien et Spatial
RFDA	Révue française de droit aérien
RG	Reichsgericht
RGBl	Reichsgesetzblatt
RHG	Reichshaftpflichtgesetz v. 7.6.1871 (RGBl 207) vgl. jetzt HPfIG
RhSchPV	Rheinschiffahrtspolizeiverordnung
RhSchUO	Rheinschiffahrtsuntersuchungsordnung

RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rom I-VO	VO (EG) Nr. 593/2007 v. 17.06.2008
Rom II-VO	VO (EG) Nr. 864/2007 v. 11.07.2008
Rom III-VO	VO (EG) Nr. 1259/2010 v. 20.12.2010
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RPflG	Rechtspflegergesetz v. 5.11.1969 (BGBl I 2065)
RRa	Reiserecht aktuell (Zeitschrift)
RRG	Rentenreformgesetz
r + s	Recht und Schaden
RSOG	Rheinschiffahrtsobergericht
Rspr.	Rechtsprechung
Rspr. Nw.	Rechtsprechungsnachweise
RVO	Reichsversicherungsordnung idF v. 15.12.1924 (RGBl I, 779/BGBl III, 8 Nr. 820–1)
RVT	Rentenversicherungsträger
s.	siehe
S.C.	Supreme Court Reporter (Journal zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, USA)
S.Ct.Can.	Supreme Court of Canada
S.C.J.Ont.	Superior Court of Justice, Ontario
S.C.R.	Supreme Court Reports (Canada)
S.Ct.N.Y.	Supreme Court of the State of New York
S. D.Fla.	United States District Court for the Southern District of Florida
S. D. N. Y.	United States District Court for the Southern District of New York
SeuffArch	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SGB (I, II ...)	Sozialgesetzbuch I. Buch 11.2.1975 (BGBl I, 3015) II. Buch i.d.F. v. 13.05.2011 (BGBl I, 850) IV. Buch 23.12.1976 (BGBl 3845) V. Buch 20.12.1988 (BGBl I, 2477 und 2482) VI. Buch 18.2.1989 (BGBl I, 2261) Berichtigung 27.6.1990 (BGBl I, 1337) VIII. Buch idF v. 3.5.1993 (BGBl I, 637) X. Buch 18.8.1980 (BGBl I, 1469) und 4.11.1982 (BGBl I, 1450) XI. Buch 26.5.1994 (BGBl I, 1014)
SGB	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
SGG	Sozialgerichtsgesetz idF v. 23.9.1975 (BGBl I, 2535)

SHG	Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschäden v. 29.4.1940
SHT	Sozialhilfeträger
Sing.H. C.	Singapore High Court
Sing.C. A.	Singapore Court of Appeals
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SMG	Schuldrechtsmodernisierungsgesetz v. 26.11.2001, BGBl I, 3138
SOG	Schiffahrtsobergericht
SoldG	Soldatengesetz v. 19.8.1975 (BGBl I, 2273)
SoldVersG	Soldatenversorgungsgesetz idF v. 5.3.1987 (BGBl I, 842)
SozG	Sozialgericht
SozVers	Die Sozialversicherung
SP	Schadenpraxis
SPuRT	Sport und Recht (Zeitschrift)
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch idF v. 10.3.1987 (BGBl I, 1160)
StHG	1. Staatshaftungsgesetz (vom BVerfG für nichtig erklärt, vgl. TZ 622 ff.) 2. Staatshaftungsgesetz der ehemaligen DDR
StPO	Strafprozessordnung idF v. 7.4.1987 (BGBl I, 1075)
str.	streitig
StVG	Straßenverkehrsgesetz i.d.F. v. 05.03.2003 (BGBl I, 310, 919)
StVO	Straßenverkehrsordnung v. 16.11.1970 (BGBl I, 1565)
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVertO	Schiffahrtsrechtliche Verteilungsordnung
SVG	Soldatenversorgungsgesetz idF v. 19.1.1995 (BGBl I, 50)
SVR	Straßenverkehrsrecht (Zeitschrift)
SVT	Sozialversicherungsträger
S.Y.B.I.L.	Singapore Year Book of International Law
SZR	Sonderziehungsrecht (des Internationalen Währungsfonds)
SZR	Sonderziehungsrecht
TA	Teilungsabkommen
TAQ	The Aviation Quarterly (Zeitschrift)
T.G.I.	Tribunal de Grande Instance
TierSeuchG	Tierseuchengesetz idF v. 28.3.1980 (BGBl I, 386)
TMG	Telemediengesetz v. 26.02.2007 (BGBl I, 179)
TranspR	Transportrecht (Zeitschrift)
TZ	Textziffer

Abkürzungsverzeichnis

u.a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
UIC	Unlawful Interference Convention (Convention on Compensation for Damage to Third Parties Resulting From Acts of Unlawful Interference Involving Aircraft; nicht in Kraft)
U.K.H.L.	United Kingdom House of Lords (Journal zur Veröffentlichungen von Gerichtsentscheidungen in England)
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz v. 10.12.1990 (BGBl I, 2634)
Urt.	Urteil
U.S.	United States
U.S.	United States Reports (Journal zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen)
U.S.C.	Code of Laws of the United States of America (United States Codes) (Gesetzessammlung)
U.S.C.C.A.N.	United States Code Congressional and Administrative News
UStG	Umsatzsteuergesetz idF v. 9.6.1999 (BGBl I, 1270, 2601)
UVEG	Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz v. 7.8.1996 (BGBl. I, 1254)
UVT	Unfallversicherungsträger
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
v.	versus (gegen)
VAE	Verkehrsrechtliche Abhandlungen und Entscheidungen (Zeitschrift)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VAPV	Veröffentlichungen des Aufsichtsamtes für Privatversicherung
VerBAV	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
VkBl. oder VerkBl.	Verkehrsblatt, Amtsblatt des BM für Verkehr
VerbrKrG	VerbraucherkreditGesetz v. 17.12.1990 (BGBl I, 2840)
VerkMitt(VM)	Verkehrsrechtliche Mitteilungen (Zeitschrift)
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VGT	Verkehrsgerichtstag
VJ ACE	Der Verkehrsjurist des ACE (Zeitschrift)
VKBl.	Verkehrsblatt (Zeitschrift)
VO	Verordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
Vorbem.	Vorbemerkung
VR	Verkehrsrechtliche Rundschau
XXX	

VRS	Verkehrsrechtssammlung
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht
VSCA	Victorian Supreme Court of Appeal (Australien)
VTA	Visual Tree Assessment
VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschrift)
VVG	Versicherungsvertragsgesetz v. 23.11.2007 (BGBl I, 2631)
VW	Versicherungswirtschaft (Zeitschrift)
VWGO	Verwaltungsgerichtsordnung idF v. 19.3.1991 (BGBl I, 686)
VwV	Verwaltungsvorschriften
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WA	Warschauer Abkommen
WA	Warschauer Abkommen (von 1929)
WA/HP	Warschauer Abkommen idF des Haager Protokolls
WarnR	<i>Warneyer</i> , Die Rechtsprechung des Reichsgericht (Jahr + Nr.)
WESKA	Westeuropäischer Schifffahrts- und Hafenkalendar
WHG	Wasserhaushaltsgesetz idF v. 23.9.1986 (BGBl I, 1530)
WI	<i>Wussow</i> , Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht
WKR	<i>W. Wussow</i> , Westeuropäisches Kraftfahrzeugrecht, 1955
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSD	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
WSP	Wasserschutzpolizei
WÜ	Wiener Nuklearhaftungsübereinkommen v. 21.5.1969 (BGBl 2001 II, 207)
WVÜ	Wiener Vertragsrechtsübereinkommen
WzS	Wege zur Sozialversicherung
ZAG	Zusatzabkommen von Guadalajara zum Warschauer Abkommen
ZAG	Zusatzabkommen von Guadalajara (von 1961 zum WA idF des HP)
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZDG	Zivildienstgesetz idF v. 7.11.1977 (BGBl I, 2039)
Zf.	Ziffer
ZfB	1. Zeitschrift für Binnenschifffahrt 2. Zeitschrift für Bergrecht
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht
ZfS	Zeitschrift für Schadensrecht
ZfSH	Zeitschrift für Sozialhilfe
ZfSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch

Abkürzungsverzeichnis

ZfSoz	Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen
ZGB-DDR	Zivilgesetzbuch der DDR
ZgLR	Zeitschrift für das gesamte Luftrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZLR	Zeitschrift für Luftrecht (später ZLW)
ZLW	Zeitschrift für Luft- und Weltraumrechtsfragen
ZM.	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung idF v. 12.9.1950 (BGBl I, 535, III, 3 Nr. 31 0-4)
z.T.	zum Teil
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 24.3.1897 (RGBl 97) idF der Bekanntmachung v. 20.5.1898 (RGBl 713)
ZVgl. Wiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZVR	Zeitschrift für Versicherungswirtschaft, Wien
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozessrecht

Literaturverzeichnis

- ADAC, Kinderschutz in Europa, 2006
- Ahrens/von Bar/Fischer*, Festschrift für Erwin Deutsch, 1999
- Anders/Gehle*, Antrag und Entscheidung im Zivilprozess, 3. Aufl. 1999
- Arndt*, Die Straßenverkehrssicherungspflicht, 2. Aufl. 1973
- Arnold*, Das Grundurteil, Diss., 1996
- Bachmeier*, Regulierung von Auslandsunfällen, 2. Aufl. 2017
- Baltzer*, Die negative Feststellungsklage, 1980
- Baltzer*, Gedächtnisschrift für Rudolf Bruns, 1980
- Bamberger/Roth*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, 4. Aufl. 2019
- Basedow*, Der Transportvertrag, 1987
- Baumgärtel/Hergenröder/Houben*, RVG – Kommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 16. Aufl. 2014
- Baumgärtel/Korioth*, Handbuch der Beweislast im Privatrecht, Band 4: HGB; BinnSchG, 1988
- Becker*, Das gemeinschaftliche Begehen und die so genannte additive Mittäterschaft, 2009
- Becker*, Die Voraussetzungen für den Erlass eines Grundurteils nach § 304 Abs. 1 ZPO, Diss., 1984
- Becker/Böhme*, Kraftverkehrshaftpflichtschäden, 25. Aufl. 2013
- BeckOK BGB, Beck'scher Online-Kommentar BGB, Stand: 01.04.2021 (zitiert: BeckOK BGB/Bearbeiter)
- Bemm/vom Waldstein*, Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, 3. Aufl. 1996
- Bergmann/Pauge/Steinmeyer*, Gesamtes Medizinrecht, 3. Aufl. 2018
- Bergmann/Schumacher*, Die Kommunalhaftung, 4. Aufl. 2007
- Beuthien/Fuchs/Roth*, Festschrift für Dieter Medicus, 1999
- BGB-RGRK, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Bd. II, 12. Aufl. 1975 bis 1999
- Binz/Dörndorfer/Zimmermann*, GKG, FamGKG, JVEG, 4. Aufl. 2019
- Birr*, Die Haftung Minderjähriger im Zivilrecht, 2005
- Bischof u.a.*, RVG, 8. Aufl. 2017
- Blaschczok*, Gefährdungshaftung und Risikozuweisung, 1993
- Böhme/Biela/Tomson*, Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden, 26. Aufl. 2018
- Boldt/Weller/Nölscher*, Bundesberggesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2015
- Booß*, Straßenverkehrsordnung, 3. Aufl. 1980
- Brandner/Hagen/Stürner*, Festschrift für Karlmann Geiß. Zum 65. Geburtstag, 2000
- Braun*, Grundfragen der Abänderungsklage, 1994
- Breloer*, Der Sachverständige, 2005
- Breuer/Gärditz*, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017
- Broichmann*, Das Produktsicherheitsgesetz als Vorgabe für die Produkt- und Produzentenhaftung, 2001

- Bub/Treier*, Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete, 5. Aufl. 2019
- Büchs*, Handbuch des Eigentums- und Entschädigungsrechts, 3. Aufl. 1996
- Budewig/Gehrlein*, Haftpflichtrecht nach der Reform, 2003
- Bühren/Lemcke/Jahnke*, Anwalts-Handbuch Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2011
- Burdenski/Maydell/Schellhorn*, Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (GK – SGB I), 2. Aufl. 1992
- Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke*, Straßenverkehrsrecht, 26. Aufl. 2020
- Canaris/Heldrich/Schmidt u.a.*, 50 Jahre Bundesgerichtshof. Festgabe aus der Wissenschaft: Die Praxis des Bundesgerichtshofes im Deutschen Rechtsleben: Festgabe aus der Wissenschaft zum 50-jährigen Bestehen des Bundesgerichtshofes, Band I, 2000,
- Christian Armbrüster u.a.*, Recht genau – Liber Amicorum für Jürgen Prölss zum 70. Geburtstag, 2009
- Clausen/Schroeder-Printzen*, Münchener Anwaltshandbuch Medizinrecht, 3. Aufl. 2020
- Costede/Diederichsen/Gerhardt/Rimmelspacher*, Festschrift für Wolfram Henckel zum 70. Geburtstag am 21. April 1995, 1995
- Czychowski/Reinhardt*, Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 12. Aufl. 2019
- Dambeck/Wagner*, Recht und Sicherheit im organisierten Skiraum, 2007
- Dapprich/Römermann*, Bundesberggesetz, 1983
- Dauner-Lieb u.a.*, Das neue Schuldrecht: ein Lehrbuch, 2002
- Dauner-Lieb/Langen*, BGB-Schuldrecht, 3. Aufl. 2016
- de Lousanoff*, Zulässigkeit des Teilurteils, Diss. 1979
- Degenhart*, Kernenergiegesetz, 2. Aufl. 1982
- Detterbeck/Windhorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, 2000
- Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, 2. Aufl. 1995
- Deutsch/Ahrens*, Deliktsrecht – Unerlaubte Handlungen, Schadensersatz und Schmerzensgeld, 5. Aufl. 2009
- Deutsch/Klingmüller/Kullmann*, Festschrift für Erich Steffen zum 65. Geburtstag am 28. Mai 1995; Der Schadensersatz und seine Deckung, 1995
- Dittmayer*, Das Zusammenspiel von Steuerrecht und Schadensrecht bei der Erwerbsschadensberechnung, 1987
- Doukoff*, Zivilrechtliche Berufung, 6. Aufl. 2018
- Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Handelsgesetzbuch, Band 2, 4. Aufl. 2020
- Ebenroth/Hesselberger/Rinne*, Verantwortung und Gestaltung. Festschrift für Karlheinz Boujong zum 65. Geburtstag, 1996
- Eckelmann/Nehls*, Schadensersatz bei Verletzung und Tötung, 1987
- Ehlers/Brogli*, Arzthaftungsrecht, 5. Aufl. 2014
- Ehmann*, Die Gesamtschuld, 1972
- Elias*, The International Status of Taiwan in the Courts of Canada and Singapore, S. Y. B. I. L. 2004
- Erman*, BGB Kommentar, 16. Aufl. 2020
- Ernst/Huber/Krücker/Reinking*, Festschrift für Christoph Eggert zum 65. Geburtstag, 2008

- Eser/Kullmann/Meyer-Goßner/Odersky/Voss*, Festschrift für Hanns Karl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des Bundesgerichtshofs, 1995
- Esser*, Grundlage und Entwicklung der Gefährdungshaftung, 2. Aufl. 1969
- Feess-Dörr/Prätorius/Steger*, Umwelthaftungsrecht, 2. Aufl. 1992
- Ficker/König/Kreuzer*, Festschrift für Ernst von Caemmerer zum 70. Geburtstag, 1978
- Filthaut/Piontek/Kayser*, Kommentar zum Haftpflichtgesetz, 10. Aufl. 2019
- Fischer*, Strafgesetzbuch: StGB, 67. Aufl. 2020
- Foerste/Graf von Westphalen*, Produkthaftungsbandbuch, 3. Aufl. 2012
- Frahm/Walter*, Arzthaftungsrecht, 7. Aufl. 2020
- Fremuth/Thume*, Kommentar zum Transportrecht, 2000
- Friesecke*, Bundeswasserstraßengesetz, 7. Aufl. 2020
- Frische*, Verfahrenswirkungen und Rechtskraft gerichtlicher Vergleiche – Nationale Formen und ihre Anerkennung im internationalen Rechtsverkehr, 2006
- Führ/von Wilmowsky*, Umweltrecht und Umweltwissenschaft: Festschrift für Eckard Rehbinder, 2007
- Führich*, Reiserecht, Handbuch des Reisevertrags-, Reisevermittlung-, Reiseversicherungs- und Individualreiserechts, 6. Aufl. 2010
- Funcke*, Die sogenannte actio quasinegatoria, Diss., 2010
- Gebauer/Wiedman*, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2. Aufl. 2010
- Gehrlein*, Grundwissen Arzthaftungsrecht, 3. Aufl. 2018
- Gehrlein*, Leitfaden zur Arzthaftpflicht, 2000
- Geigel*, Der Haftpflichtprozess, 28. Aufl. 2020
- Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2019
- Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl. 2020
- Geiß/Doll*, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, 2005
- Geiß/Greiner*, Arzthaftpflichtrecht, 7. Aufl. 2014
- Genzow/Grunewald/Schulte-Nölke*, Zwischen Vertragsfreiheit und Verbraucherschutz: Festschrift für Friedrich Graf von Westphalen zum 70. Geburtstag, 2010
- Gerold/Schmidt u.a.*, RVG, 24. Aufl. 2019
- Giemulla/Schmidt*, Frankfurter Kommentar zum Luftverkehrsrecht (Loseblatt), Stand: 2013
- Giesen*, Arzthaftungsrecht, 4. Aufl. 1995
- Goebel*, Das Beschwerderecht im Zivilprozess, 2007
- Goette*, Binnenschiffahrtsfrachtrecht, 1995
- Gottwald/Treuer*, Vergleichspraxis, 1991
- Graba*, Die Abänderung von Unterhaltstiteln, 4. Aufl. 2011
- Greger/Zwickel*, Haftung im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2019
- Greiner/Gross/Nehm/Spickhoff*, Neminem Laedere, Aspekte des Haftungsrechts, Festschrift für Gerda Müller, 2009
- Grüneberg*, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 16. Aufl. 2020

- Haas/Medicus/Rolland/Schäfer/Wendtland*, Das neue Schuldrecht, 2002
- Hacks/Wellner/Häcker/Offenloch*, Schmerzensgeldbeträge 2021, 39. Aufl. 2020
- Haedrich*, Atomgesetz mit Pariser Atomhaftungsübereinkommen, Kommentar, 1986
- Hanau/Lorenz/Matthes*, Festschrift für Günter Wiese zum 70. Geburtstag, 1998
- Hanau/Rölller/Macher/Schlegel*, Personalrecht im Wandel, Festschrift für Wolfdieter Küttner zum 70. Geburtstag, 2006
- Härting*, Internetrecht, 6. Aufl. 2017
- Haug*, Grundwissen Internetrecht, 3. Aufl. 2016
- Hedderich*, Pflichtversicherung, Diss., 2011
- Heidel*, Die Auswirkung von Haftungsbeschränkungen auf die Entstehung von Gesamtschuldverhältnissen, 1975
- Heinrichs*, Die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit nach dem Begehungsort im nationalen und internationalen Zivilprozeßrecht, Diss. 1984
- Heinze*, Festschrift für Wolfgang Gitter: zum 65. Geburtstag am 30. Mai 1995, 1995
- Heldrich/Prölss/Koller u.a.*, Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris zum 70. Geburtstag, Band I, 2007
- Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsrecht, 45. Aufl. 2019
- Herbert/Fischer/Korioth/Hartmann*, Transport- und Haftungsrecht in der Binnenschifffahrt, 2000
- Herbst/Lühmann*, Die Staatshaftungsgesetze der neuen Länder, Kommentar, 1997
- Herrmann*, Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen, 4. Aufl. 2019
- Himmelreich/Halm*, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 6. Aufl. 2016
- Himmelreich/Halm/Staab*, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung, 4. Aufl. 2018
- Hinrichs*, Die Berücksichtigung des Mitverschuldens bei der Haftung für Personenschäden im französischen und deutschen Recht, 1991
- Hirtz/Oberheim/Siebert*, Berufung im Zivilprozess, 6. Aufl. 2020
- Hoeren*, Internet- und Kommunikationsrecht, 2. Aufl. 2012
- Hoeren/Sieber/Holznapel*, Handbuch Multimediarecht, 54. Aufl. 2021
- Hugemann*, Unfallrekonstruktion, 2009
- Jaeger/Luckey*, Schmerzensgeld, 10. Aufl. 2019
- Jahnke*, Abfindung von Personenschadenansprüchen, 3. Aufl. 2018
- Jahnke*, Der Personenschaden in der täglichen Regulierungspraxis – Ausgewählte Probleme für die Schadenregulierung, 1999
- Jahnke*, Der Verdienstausfall im Schadensersatzrecht, 4. Aufl. 2015
- Jahnke*, Unfalltod und Schadensersatz, 2. Aufl. 2012
- Jahnke/Thinesse-Wiehofsky*, Unfälle mit Kindern und Arzthaftung bei Geburtsschäden, 2013
- Jauernig*, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, 18. Aufl. 2021
- Jayme*, Die Familie im Recht der unerlaubten Handlungen, 1971
- Jorzig*, Handbuch Arzthaftungsrecht, 2018
- jurisPK-BGB, juris PraxisKommentar BGB, 9. Aufl. 2020

- Kadletz*, Haftung und Versicherung im internationalen Lufttransportrecht, 1998
- Kadner Graziano*, Europäisches Internationales Deliktsrecht, 2003
- Kamp*, Personenbewertungsportale, Diss., 2011
- Kappus*, Allgemeine Reisebedingungen, 2008
- Katzenmeier/Voigt*, ProdHaftG, 7. Aufl. 2020
- Kayser*, Alternative Formen gerichtlicher und außergerichtlicher Streitbeilegung im deutschen und französischen Zivilprozess, 2006
- Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004
- Keller*, Mitverschulden als Generalklausel und als Spezialkorrektur von Einzelhaftungsnormen im deutschen, schweizerischen und französischen Recht, Diss., 1965
- Kienle*, Internationales Privatrecht, Referendarpraxis, 2. Aufl. 2010
- Kilian/Heussen*, Computerrechts-Handbuch, 35. Aufl. 2020
- Kischel*, Die Geschichte der Rheinschiffahrtsgerichtsbarkeit von 1804 bis in die Gegenwart, 1990
- Klein*, Die Haftung der Versorgungsunternehmen für Störungen in der Versorgungszufuhr, 1988
- Klindt*, Produktsicherheitsgesetz ProdSG, 3. Aufl. 2021
- Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl. 2016
- Knopp/Stürmer/Hoffmann/Schröder*, Besoldungs- und Versorgungsföderalismus, 2012
- Koch*, Aktualisierte Gehölzwerttabellen, 3. Aufl. 2001
- Köhler/Arndt/Fetzer*, Recht des Internet, 8. Aufl. 2016
- Koller*, Transportrecht, 10. Aufl. 2020
- Korioth*, Die Neuregelung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt – unter besonderer Berücksichtigung des gerichtlichen Verteilungsverfahrens, Diss., 1984
- Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, 13. Aufl. 2016
- Krauskopf/Marburger*, Die Ersatzansprüche nach § 116 SGB X, 7. Aufl., Band 1, 2013; Band 2, 2013
- Kreft*, Öffentlich-rechtliche Ersatzleistungen, 2. Aufl. 1998
- Kreutziger*, Die Haftung von Mittätern, Anstiftern und Gehilfen im Zivilrecht, 1985
- Kronke*, Warschauer Abkommen, Münchener Kommentar zum HGB – Transportrecht, 1997
- Kronke/Melis/Schnyder*, Internationales Wirtschaftsrecht, 2. Aufl. 2017
- Kropholler*, Internationales Privatrecht einschließlich der Grundbegriffe des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Lehrbuch, 6. Aufl. 2006
- Kullmann*, Produkthaftungsgesetz, 6. Aufl. 2010
- Kullmann/Pfister/Stöhr/Spindler*, Produzentenhaftung Loseblattausgabe Stand: 01/2018
- Küppersbusch/Höher*, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 13. Aufl. 2020
- Laeuen*, Freizeichnungen in Frachtverträgen der internationalen Rheinschifffahrt, Diss., 1966
- Landsberg/Lülling*, Umwelthaftungsrecht, Kommentar, 1991
- Langheid/Rixecker*, Versicherungsvertragsgesetz: VVG, 6. Aufl. 2019
- Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II, BT, 2. Halbband, 13. Aufl. 1994
- Laufs/Katzenmeier/Lipp*, Arztrecht, 8. Aufl. 2021

- Laufs/Kern/Rehborn*, Handbuch des Arztrechts, 5. Aufl. 2019
- Leitherer*, Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 112. Aufl. 2021
- Lenz*, Festschrift für Konrad Gelzer zum 75. Geburtstag, 1991
- Lepa*, Schmerzensgeld, Mitverschulden, 1990
- Leverenz*, Rechtliche Aspekte zum Versicherungsgeschäft im Internet, 2001
- Liedy*, Kündigungsschutz im Versicherungsvertrag, Diss., 2012
- Lohner*, Die Aufteilung eines einheitlichen Rechtsstreits durch ein Grundurteil nach § 304 ZPO bei einer Mehrheit von Klagegründen innerhalb eines Streitgegenstandes, Diss., 1985
- Looschelders*, Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht, 1999
- Lorenz*, Die Gefährdungshaftung des Tierhalters nach § 833 S. 1 BGB – Die funktionale Struktur der Gefährdungshaftung als Auslegungsgrund für die Risikoverteilung im Tierschadenrecht, 1992
- Lukoschek*, Das anwendbare Deliktsrecht bei Flugzeugunglücken, 1984
- Lüsing*, Die Pflichten aus culpa in contrahendo und positiver Vertragsverletzung – Über die Rechtsnatur von Schutzpflichten und die Begründung von Leistungspflichten vor Vertrag, Diss., 2010
- Lutter/Stimpel/Wiedemann*, Festschrift für Robert Fischer, 1979
- Marlow/Spuhl*, Das Neue VVG kompakt, 4. Aufl. 2010
- Martinek/Stoffels/Wimmer-Leonhardt*, Handbuch des Leasingrechts, 2. Aufl. 2008
- Martis/Winkhart-Martis*, Arzthaftungsrecht Fallgruppenkommentar, 5. Aufl. 2018
- Matusche-Beckmann*, Das Organisationsverschulden, 2001
- Mayer H./Kroiß*, RVG, 8. Aufl. 2021
- McDougal/Reisman*, International Law in Contemporary Perspective: The Public Order of the World Community, 1981
- Medicus*, Schuldrecht, Besonderer Teil, 8. Aufl. 1997
- Medicus/Lorenz*, Schuldrecht II, Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018
- Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 27. Aufl. 2020
- Meyer, D.*, GKG/FamGKG, 17. Aufl. 2020
- Meyer-Gößner*, Strafprozessordnung: StPO, 63. Aufl. 2020
- Monse*, Die gerichtliche Verhandlung über die Dispache, Diss., 1920
- Moritz/Dreier*, Rechts-Handbuch zum E-Commerce, 2. Aufl. 2005
- Mülle/Wersigr*, Der Rückgriff gegen Angehörige von Sozialleistungsempfängern, 7. Aufl. 2016
- Müller*, Überkompensatorische Schmerzensgeldbemessung?, 2007
- Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, zitiert: MünchKommBGB/Bearbeiter
- Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO, 6. Aufl. 2020, zitiert: MünchKomm-ZPO/Bearbeiter
- Musielak/Voit*, Kommentar zur ZPO, 17. Aufl. 2020
- Mutschler*, Die Haftung für Unfälle im internationalen Luftverkehr, Diss. 2002
- Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2020
- Niehuus*, Reiserecht in der anwaltlichen Praxis, 3. Aufl. 2008

- Oestreich/Hellstaab/Trenkle*, GKG – FamGKG, Loseblattausgabe, Stand: Ergänzungslieferung 03/2021
- Onderka*, Anwaltsgebühren in Verkehrssachen, 5. Aufl. 2016
- Ossenbühl/Cornils*, Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. 2013
- Pabst*, Haftung in der Schubschiffahrt, Diss., 1984
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, 80. Aufl. 2021
- Pardey*, Berechnung von Personenschäden, 4. Aufl. 2010
- Paschke*, Kommentar zum Umwelthaftungsgesetz, 1993
- Paschke/Berlit/Meyer/Kröner*, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021
- Pauge/Offenloch*, Arzthaftungsrecht, 14. Aufl. 2018
- Petzold*, Die Rechtskraft der Rentenurteile des § 258 ZPO und ihre Abänderung nach § 323 ZPO, 1992
- Pfeiffer/Kummer/Scheuch*, Festschrift für Hans Erich Brandner, 1996
- Pflüger*, Schmerzensgeld für Angehörige, 2005
- Pienschulte/Graf Vitzthum*, Bundesberggesetz, Kommentar, 1983
- Posser/Schmans/Müller-Dehn*, Atomgesetz, Kommentar zur Novelle 2002, 2002
- Prölss/Martin*, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 31. Aufl. 2021
- Prüßmann/Rabe*, Seehandelsrecht, 4. Aufl., 2000
- Prütting/Gehrlein*, ZPO Kommentar, 12. Aufl. 2020
- Prütting/Wegen/Weinreich*, BGB Kommentar, 15. Aufl. 2020 (zitiert: PWW/Bearbeiter)
- Ramming*, Hamburger Handbuch zum Binnenschiffahrtsfrachtrecht, 2009
- Ratzel/Luxenburger*, Handbuch Medizinrecht, 4. Aufl. 2020
- Reimann*, Binnenschiffahrt, Umweltrecht und Gewässerschutz im nationalen und internationalen Kontext, 2000
- Reinking/Eggert*, Der Autokauf Rechtsfragen beim Kauf neuer und gebrauchter Kraftfahrzeuge sowie beim Leasing, 14. Aufl. 2019
- Rehberg/Asperger/Vogt/Feller/Hellstab/Jugbauer/Bestelmeyer/Frankenberg*, RVG-Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 7. Aufl. 2020
- Reuschle*, Montrealer Übereinkommen, 2. Aufl. 2011
- Richter*, Der Begriff der Anlage im Umwelt- und Energierecht, 2012
- Riedel*, Der unfallversicherungsrechtliche Regress des § 110 SGB VII unter besonderer Betrachtung des neu eingeführten Absatzes Ia, 2008
- Riedel/Sußbauer*, RVG, 10. Aufl. 2015
- Rittmeister*, Das Seerechtliche Haftungsbeschränkungsverfahren nach neuem Recht, 1995
- Rödig*, Erfüllung des Tatbestandes des § 823 BGB durch Schutzgesetzverstoß, 1973
- Rotermund*, Haftungsrecht in der kommunalen Praxis, 2. Aufl. 2008
- Roth*, Haftungseinheit bei § 254 BGB, 1982
- Roussos*, Schaden und Folgeschaden, 1992
- Ruhwedel*, Montrealer Übereinkommen, Münchener Kommentar zum HGB – Transportrecht, 4. Aufl. 2020

- Ruland/Becker/Axer*, Sozialrechtshandbuch (SRH), 6. Aufl. 2018
- Salje/Peter*, Kommentar zum Umwelthaftungsgesetz, 2. Aufl. 2005
- Sautter*, Beweiserleichterungen und Auskunftsansprüche im Umwelthaftungsrecht, 1996
- Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 8. Aufl. 2021
- Schärf*, Europäisches Nuklearrecht, 2008
- Scheffen/Pardey*, Die Rechtsprechung des BGH zum Schadensersatz beim Ausfall von Haushaltsführung und Bareinkommen, 3. Aufl. 1994
- Scheffen/Pardey*, Schadensersatz bei Unfällen mit Minderjährigen, 2. Aufl. 2003
- Schellhammer*, Zivilprozess, 16. Aufl. 2020
- Schimikowski/Bach*, Umwelthaftungsrecht und Umwelthaftpflichtversicherung, 6. Aufl. 2002
- Schimmelpfennig/Becke*, Unfallrekonstruktion und -gutachten in der verkehrsrechtlichen Praxis, 2011
- Schlund*, Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichem Grund, 4. Aufl. 2006
- Schmidt-Futterer*, Mietrecht, 14. Aufl. 2019
- Schmidt-Salzer*, Produkthaftung, Band I–IV, 2. Aufl. 1985 ff.
- Schmidt-Salzer/Schramm*, Kommentar zum Umwelthaftungsrecht, 1992
- Schneider/Herget*, Streitwertkommentar für Zivilprozess und FamFG-Verfahren, 14. Aufl. 2015
- Scholz/Tremml*, Staatshaftungs- und Entschädigungsrecht, 5. Aufl. 1994
- Schulz-Borck/Pardey*, Der Haushaltsführungsschaden, 2020
- Schumann/Kramer*, Die Berufung in Zivilsachen, 8. Aufl. 2015
- Schwintowski/Brömmelmeyer*, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht, 3. Aufl. 2017
- Seidl-Hohenveldern*, Völkerrecht, 9. Aufl.
- Selb*, Mehrheit von Gläubigern und Schuldern, 1984
- Siegfried*, Tier und Tiergefahr als tatbestandliche Voraussetzungen der Gefährdungshaftung des Tierhalters, 1986
- Skusa*, Handbuch Leasing, 2012
- Slizyk*, Beck'sche Schmerzengeldtabelle, 17. Aufl. 2021
- Spickhoff*, Medizinrecht, 3. Aufl. 2018
- Spindler/Schuster (Hrsg.)*, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019
- Staudinger*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 15. Aufl. 2015
- Stein/Jonas*, Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO, 22. Aufl. 2013
- Steinberg/Lubberger*, Aufopferung – Enteignung und Staatshaftung, 1991
- Stiefel/Maier*, Kraftfahrtversicherung: AKB, 19. Aufl. 2017
- Stoffel/Volken (Hrsg.)*, Conflicts et harmonisation = Kollision und Vereinheitlichung = Conflicts and harmonization: mélanges en l'honneur d'Alfred E. von Overbeck à l'occasion de son 65ème anniversaire, 1990
- Talmon*, Kollektive Nichtanerkennung illegaler Staaten, 2006
- Taschner/Frietsch*, Produkthaftungsgesetz, 2. Aufl. 1990
- Terbille*, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 4. Aufl. 2017

- Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung: ZPO, 42. Aufl. 2021
- Thume*, Transport- und Vertriebsrecht 2000 – Festschrift für Rolf Herber, 1999
- Thürmann*, Produkthaftpflichtversicherung und ausgewählte Fragen der Produkthaftung, 6. Aufl. 2009
- Tilsen*, Die beschränkte Haftung des Minderjährigen im Deliktsrecht, 2009
- Tollmann*, Die umweltrechtliche Zustandsverantwortlichkeit: Rechtsgrund und Reichweite, 2007
- Tonner*, Der Reisevertrag, 5. Aufl. 2007
- Tremml/Karger/Luber*, Der Amtshaftungsprozess, 4. Aufl. 2013
- van Bühren*, Handbuch Versicherungsrecht, 7. Aufl. 2017
- van Bühren/Held*, Unfallregulierung, 9. Aufl. 2019
- van Bühren/Lemcke/Jahnke*, Anwalts-Handbuch Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2011
- van den Hövel*, Die Tenorierung im Zivilurteil, 8. Aufl. 2020
- Veese*, Der vollstreckbare Anwaltsvergleich, 1996
- von Bar*, Verkehrspflichten, 1980
- von Caemmerer/Nickisch/Zweigert*, Festschrift für Hans Dölle Band 1, Deutsches Privat- und Zivilprozessrecht, Rechtsvergleichung, 1963
- von Dickhäuser*, Internationales Privatrecht und Deliktsrecht – IPR Anknüpfungsregeln, 2009
- von Dörnberg*, Die Kausalitätsvermutung im deutschen Umwelthaftungsrecht, 2002
- von Eicken/Hellstab/Dorndorfer/Asperger*, Die Kostenfestsetzung, 23. Aufl. 2017
- von Hay/Krätzschmar*, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl. 2010
- von Jhering*, Geist des römischen Rechts, Band I, 2. Aufl. 1866
- von Waldstein*, Das Verklarungsverfahren im Binnenschiffahrtsrecht, 1992
- von Waldstein/Holland*, Binnenschiffahrtsrecht, 5. Aufl., 2007
- von Wulffen/Krasney*, Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, 2004
- Vortisch/Bemm*, Binnenschiffahrtsrecht, 4. Aufl. 1991
- Voß*, Kostendruck und Ressourcenknappheit im Arzthaftungsrecht, 1999
- Wagner*, Das neue Schadensersatzrecht, 2002
- Wagner*, Prozeßverträge, Privatautonomie im Verfahrensrecht, 2019
- Wandt*, Versicherungsrecht, Lehrbuch, 6. Aufl. 2016
- Wandt/Reiff/Looschelders/Bayer*, Kontinuität und Wandel des Versicherungsrechts: Festschrift für Egon Lorenz, 2004
- Wassermeyer*, Der Kollisionsprozess in der Binnenschiffahrt, 4. Aufl. 1971
- Wellner*, BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Schaden, 5. Aufl. 2019
- Werner/Pastor*, Der Bauprozess, 17. Aufl. 2020
- Wieczorek/Schütze*, Zivilprozessordnung und Nebengesetze Großkommentar, 4. Aufl. 2018
- Winters*, Atom- und Strahlenschutzrecht, 1978
- Wolf/Eckert*, Handbuch des gewerblichen Miet-, Pacht- und Leasingrechts, 10. Aufl. 2009
- Wussow*, Unfallhaftpflichtrecht, 16. Aufl. 2014

Zoll, Der Arzthaftungsprozess, 2012

Zoll, Haftungsverteilung bei Verkehrsunfällen, Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltsverein, Band 39

Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020

§ 1 Einführung

Dr. Wolfgang Kürschner/Karl-Hermann Zoll

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Bedeutung und Entwicklung des Unfallhaftpflichtrechts	1	D. Unfallhaftpflichtrecht und Internet	21
B. Begriff der Haftpflicht/Unfallhaftpflicht im System der Schuldverhältnisse	4	E. Die prozessuale Durchsetzung des materiellen Unfallhaftungsrechts	33
C. Unfall als interdisziplinäres Thema	17	F. Internationale Aspekte des Unfallhaftpflichtrechts	34

A. Bedeutung und Entwicklung des Unfallhaftpflichtrechts

Das Unfallhaftpflichtrecht hat für unsere Gesellschaft und in unserem Rechtssystem eine erhebliche praktische Bedeutung. Seine Ausgestaltung und Entwicklung werden mehr als bei vielen anderen Rechtsgebieten von den jeweiligen gesellschaftlichen Wertungen mitgeprägt. Es gibt heute wohl kaum einen Menschen, der im Laufe seines Lebens nicht mehrfach mit der Frage konfrontiert wurde, wer für die Folgen eines Unfalls einzustehen hat. Die zunehmende Technisierung brachte und bringt weiterhin eine Fülle neuer Gefahren mit sich. Damit einher geht eine zunehmende kritische Distanz in großen Teilen der Gesellschaft gegenüber den Errungenschaften technischen Fortschritts. Die Bereitschaft, Unfälle und ihre Folgen als Schicksalsschläge hinzunehmen, ist der Forderung nach hohen Sicherheitsstandards, Gefahrvermeidung und verschuldensunabhängiger Gefährdungshaftung gewichen. Von Gesetzgeber und Rechtsprechung wird gefordert, sich um eine Vervollkommnung des Schadensausgleichs zu bemühen. Einen perfekten Schutz gegen alle möglichen Gefahren des Lebens kann es aber nicht geben. Rechtliche Gesichtspunkte wie Eigenverantwortlichkeit und Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos dürfen auch und gerade in einem optimal ausgestalteten Haftpflichtrecht nicht in Vergessenheit geraten (vgl. dazu auch Rdn 11).

Die Haftung für Unfallfolgen ist primär **Individualhaftung**. In wichtigen Lebensbereichen, z.B. bei einem Arbeits- oder Dienstunfall (vgl. dazu auch § 37), wird durch den Eintritt der gesetzlichen Unfallversicherung – also auf sozialversicherungsrechtlichem Weg – unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. wenn der Schädiger Unternehmer oder Arbeitskollege ist oder es sich um den Dienstherrn oder Bedienstete handelt und keine vorsätzliche Schädigung vorliegt) die Individualhaftung ganz ersetzt. In anderen Bereichen ist der **Abschluss einer Haftpflichtversicherung** für potenziell Haftende gesetzliche Pflicht: wichtigstes Beispiel ist der Kraftfahrzeugverkehr; **Versicherungspflichten** bestehen aber auch für andere gefährliche Bereiche wie Luftverkehr Betreiben kerntechnischer Anlagen (vgl. § 7 Rdn 81 ff.), für Umweltschäden (vgl. § 7 Rdn 1 ff.) oder für die Jagdausübung. Im Übrigen sind freiwillige private, berufs- bzw. geschäftsbezogene Haftpflichtversicherungen verbreitet. So ist das Bild des Haftpflichtprozesses heute weitgehend geprägt durch die Auseinandersetzung mit dem „hinter“ dem „Schädiger“ im weiteren Sinne stehenden **Versicherer**. Hier spielt das **Schadensmanagement** als zum einen unternehmerische

Steuerungsaufgabe und zum anderen Schadensbearbeitung im Einzelfall eine wichtige Rolle.¹ Die Versicherungswirtschaft geht davon aus, dass im Bereich des Schadensmanagements erhebliche Potenziale für die Steigerung des Gewinns der Versicherer (durch nachhaltige Senkung der Schadensaufwendungen) bei gleichzeitiger Erhöhung der Kundenorientierung vorhanden sind. Mit Vor- und Nachteilen eines Schadensmanagements durch Versicherer haben sich der 37. Verkehrsgerichtstag (VGT)² und speziell beim Personenschaden der 38. und 46. VGT³ befasst. Wegen der großen Zahl, der Vielgestaltigkeit und der häufig einschneidenden Folgen der sich ereignenden Unfälle, etwa im Straßen-, Bahn-, Luft- oder Schiffsverkehr, durch Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder im Umgang mit gefährlichen Anlagen und im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der Haftungstatbestände im Deliktsrecht des BGB, des StVG, im HaftpflG, im LuftVG, im BergG, im ProdHaftG, im UmweltHG und auch in einer Reihe anderer Spezialgesetze ist das Bedürfnis nach **Rechtssicherheit** und **Übersichtlichkeit** im Unfallhaftpflichtrecht besonders ausgeprägt. Ziel des vorliegenden Buches „Unfallhaftpflichtrecht“ kann daher nicht nur eine – auch mit weiterführenden Hinweisen versehene – Darstellung von Detailfragen sein; vielmehr sind auch die wesentlichen Begriffe für das Verständnis von **Haftungsgrundlagen und Einwendungen** zu erläutern und als Elemente eines **Systems der Unfallregulierung** im weiteren Sinne zu beschreiben.

- 3 Ehe Einzelfragen des materiellen Rechts (z.B. der Rechtsgrundlagen der Schadensersatzansprüche – § 2 ff.; zum Schadensersatzbegriff – § 12; zum Erwerbsschaden – § 13 und zum Sachschaden – § 14; zu Ansprüchen Dritter – § 15; zu Heilungskosten und vermehrten Bedürfnissen – § 16; zum Schmerzensgeld – § 17; zu Einwendungen und anderen Reaktionen des Schädigers – §§ 18 ff. und zu verfahrensrechtlichen Fragen – §§ 25 ff. sowie zu dem für die Unfallfolgen sehr wichtigen Sozialversicherungsrecht – § 36 und schließlich zum Beamtenrecht – § 40) behandelt werden, sollen zunächst einführend einige Betrachtungen zum Begriff der Haftpflicht sowie zu deren Anknüpfungspunkt „Unfall“ – nicht nur im Rechtssinne, sondern auch als Begriff der Lebenswirklichkeit, der interdisziplinär von Bedeutung ist – angestellt werden. Dabei wird dem Thema Unfallhaftpflichtrecht und Internet Aufmerksamkeit geschenkt. Zudem soll der Blick auch über die Grenzen des nationalen Unfallhaftpflichtrechts hinaus gerichtet werden.

B. Begriff der Haftpflicht/Unfallhaftpflicht im System der Schuldverhältnisse

- 4 Der **Begriff der Haftpflicht** ist in keinem Gesetz definiert. Es gibt indessen eine Fülle von Normen, namentlich im BGB, in denen von Haftung die Rede ist. Zunächst mag ein kleiner rechtshistorischer Rückblick dem Verständnis des Wortes dienen: Die Begriffe „haften“ und „verhaften“ gehen auf den gleichen Ursprung zurück. Wer eine Schuld nicht bezahlen konnte, durfte vom Gläubiger verhaftet, also in seiner Freiheit eingeschränkt und solange in Haft gehalten werden („Schuldhaft“), bis er oder seine Familie die Schuld tilgte. Der Schuldner blieb dem Gläubiger bis zur Erfüllung verhaftet, wobei zwischen deliktischem und vertraglichem Schuldgrund kein Unterschied bestand. In späterer Zeit entwickelte sich daraus die Ausdrucksweise, dass jemand verhaftet sei, etwas zu tun, was ebenso viel bedeutete, wie verpflichtet zu sein. Im bürgerlichen Recht bedeutet Haftung vielfach Einstehenmüssen für eine aus einem Schuldverhältnis (im weiteren Sinne) herrührende Schuld (z.B. auf Schadensersatz). In diesem Sinne findet auch im

1 Zum Schadensmanagement ausführlich z.B. *Himmelreich/Halm/Staab/Richter*, 4. Aufl. 2018, Kapitel 2; vgl. ferner: *Schepers*, zfs 2018, 549; *Schulz*, zfs 2017, 250; *Domes*, Personenschadenmanagement: Case-Management aus medizinischer Sicht, NZV 2008, 232; *Höher*, Ansprüche Schwerstverletzter im Haftpflichtschaden, SVR 2018, 23; *Schepers*, zfs 2018, 549; vgl. auch *Stanczyk*, VW 11/2018, 18; *Skowronnek*, VW 11/2018, 32.

2 37. VGT 1999, AK IV.

3 38. VGT 2000, AK II; 46. VGT 2008, AK I.

Unfallhaftungsrecht der Begriff in erster Linie Anwendung: Es geht um das Einstehe müssen für eine, oft aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis (vgl. dazu Rdn 7 ff.) begründete Schuld.

Von Haftung ist auch die Rede im Zusammenhang mit der Verantwortung für das Verhalten anderer:

- zur Haftung des Aufsichtspflichtigen vgl. § 2 Rdn 713 ff.;
- für Erfüllungsgehilfen und für Verrichtungsgehilfen § 2 Rdn 641 ff.,
- zur Staatshaftung § 2 Rdn 836–1054.

In einem anderen Sinne geht es um die Haftung des Vermögens (oder einzelner Teile, wie z.B. eines belasteten Grundstücks oder bei der dinglich beschränkten Haftung im Binnenschiffrechts; vgl. zu Letzterem § 6 Rdn 32 ff.) des Schuldners oder eines Dritten gegenüber dem Zugriff des Gläubigers.

Das Haftpflichtgesetz (HPfLG), das die gesetzliche Grundlage der Haftung des Betreibers einer Schienenbahn (z.B. Eisenbahn) sowie des Inhabers einer Energieanlage, eines Bergwerkes etc. darstellt und das auf das Reichshaftpflichtgesetz zurückgeht, regelt lediglich einen kleinen Ausschnitt der das Unfallhaftpflichtrecht betreffenden Fragen. Von Haftpflicht ist auch in § 17 Abs. 1 StVG die Rede. Geregelt wird hier die Ausgleichspflicht eines Halters gegenüber einem anderen Halter eines Kfz (vgl. dazu § 4 Rdn 227), wenn ein Unfallschaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht wurde. § 2 des UmweltHG regelt in Abs. 1 die Haftung des Inhabers einer noch nicht fertiggestellten Anlage und in Abs. 2 des Inhabers einer nicht mehr betriebenen Anlage (vgl. § 7 Rdn 1). Hier steht Haftung für die Schadensersatzverpflichtung, wie sie in § 1 UmweltHG festgelegt ist. In § 18 UmweltHG wird bestimmt, dass eine Haftung aufgrund anderer Vorschriften unberührt bleibt. Hier ist die Frage der Anspruchskonkurrenz angesprochen (vgl. dazu auch § 12 Rdn 34 ff.).

Unfallhaftpflichtrecht im System der Schuldverhältnisse: Das Recht der Schuldverhältnisse bezieht sich sowohl auf **vertragliche** als auch auf **gesetzliche Schuldverhältnisse**. Die Systematik des Rechts der Schuldverhältnisse, wie sie sich aus dem Zweiten Buch des BGB ergibt, beruht auf dem Grundsatz der Ausklammerung. Im allgemeinen Teil des Schuldrechts des BGB findet sich zunächst ein Abschnitt mit der Überschrift „Inhalt der Schuldverhältnisse“ (§§ 241 ff. BGB), in welchem nicht nach der Art der Entstehung des Schuldverhältnisses differenziert wird. Abschnitt 2 enthält das ins BGB eingefügte AGB-Recht. Als dritter Abschnitt folgen die „Schuldverhältnisse aus Verträgen“ (§§ 311 ff. BGB), denen aber nicht ein Abschnitt „Gesetzliche Schuldverhältnisse“ gegenübergestellt ist. Vielmehr folgen im dritten bis siebenten Abschnitt Regelungen einzelner Rechtsfragen, die für alle Schuldverhältnisse Gültigkeit haben. Aus dieser Anwendbarkeit der allgemeinen Regelungen des Rechts der Schuldverhältnisse sowohl auf vertragliche als auch auf gesetzliche Schuldverhältnisse ergibt sich, dass das Schicksal des einmal zur Entstehung gelangten Schuldverhältnisses sich grundsätzlich nach den gleichen Regeln richtet, unabhängig davon ob es sich um ein vertragliches oder gesetzliches Schuldverhältnis handelt.

Die Abgrenzung zwischen vertraglichem und gesetzlichem Schuldverhältnis liegt daher ausschließlich im Entstehungstatbestand. Ein vertragliches Schuldverhältnis wird durch übereinstimmende Willenserklärungen begründet, während das gesetzliche Schuldverhältnis unmittelbar kraft Gesetzes aufgrund der Erfüllung bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen zur Entstehung gelangt. **Gesetzliche Schuldverhältnisse** des BGB sind beispielsweise die der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB), des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses (§§ 986 ff. BGB) und die für das Unfallhaftpflichtrecht besonders wichtigen unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff. BGB; dazu ausführlich § 2). Eine Schadensersatzpflicht setzt zwingend das Bestehen und Verwirklichen einer anspruchsbegründenden Norm voraus. Hat der Gesetzgeber solche Normen nicht geschaffen, wie beispielsweise im Bereich des legislativen Unrechts oder der Waldschäden,⁴ besteht von vorneherein auch keine Ersatzpflicht.⁵

4 Nach § 14 Abs. 1 S. 3 BWaldG geschieht die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr; vgl. auch BGHZ 102, 350: Die öffentliche Hand haftet nach geltendem Recht nicht für die neuartigen (emittentenfernen) Waldschäden.

5 Vgl. *Budewig/Gehrlein*, Haftpflichtrecht nach der Reform, 2003, S. 256.

- 9 Zum – gesetzliche Schuldverhältnisse begründenden – Haftpflichtrecht, dem **Deliktsrecht** im weitesten, d.h. über das Recht der unerlaubten Handlungen hinausgehenden Sinne zählen:
- Die Vorschriften, die eine Haftung für nachgewiesenes verschuldetes Unrecht (§§ 823 Abs. 1 und 2, 824 bis 826, 830 und 839 BGB) regeln;
 - diejenigen Vorschriften, die eine Haftung bereits für widerlegbar vermutetes Verschulden eröffnen (§§ 831, 832, 833 S. 2, 834, 836 bis 838 BGB; §§ 7 Abs. 3, 18 StVG; § 45 LuftVG);
 - diejenigen Rechtsnormen, die eine Haftung für fremdes Unrecht und Verschulden vorsehen (§ 3 HPfLG; Art. 34 GG) und
 - schließlich die immer bedeutsamer werdende Gruppe der Normen, die eine Haftung aus Gefährdung statuieren,⁶ d.h. für Schäden, die sich aus einer erlaubten Gefahr ergeben, ohne dass die Haftung ein Verschulden voraussetzt (§§ 231, 833 S. 1 BGB; § 7 Abs. 1 und 3 StVG; §§ 1 und 2 HPfLG; §§ 33 und 53 LuftVG; § 1 UmweltHG; §§ 25 und 26 AtG; § 32 GenTG; §§ 114 ff. BbergG; § 1 Prod-HaftG).

Bei der zuletzt genannten Gruppe knüpft jeweils das Gesetz in Abweichung von dem Verschuldensprinzip an eine von der bloßen Inbetriebnahme einer Einrichtung ausgehenden Gefährdung (Betriebsgefahr) eine Haftung des Halters der Einrichtung oder des Tieres an. Liegt der verschuldensabhängigen Deliktshaftung im eigentlichen Sinne der Gedanke des Ausgleichs für Unrecht zugrunde, so geht es bei der **Gefährdungshaftung** primär um die **gerechte Verteilung von Unglücksschäden**.⁷ Neben dem Ziel „Herstellung verteilter Gerechtigkeit“ kommt der Gefährdungshaftung aber auch „**Präventionsfunktion**“ zu: Sie soll zu Sicherheitsvorkehrungen motivieren und die Gefahr des Schadenseintritts verringern helfen.⁸ Wenn die Gefahr sich schon nicht ausschließen lässt, so soll sie doch gesteuert werden. Wer durch ein an sich berechtigtes, mit besonderen Gefahren verknüpftes Verhalten andere, die sich diesen Gefahren im Verkehr ohne Abwendungsmöglichkeiten aussetzen müssen, schädigt, soll auch ohne Verschulden für den Schaden einstehen müssen. Zur dogmatischen Rechtfertigung der Gefährdungshaftung werden folgende – stichwortartig umschriebene – Gesichtspunkte herangezogen: besondere Gefahrenhöhe, Gestattung des Betriebs trotz Gefährlichkeit, Schadensverursachung durch verkörperte Gefahrenquellen, Ausgeliefertsein der Öffentlichkeit, Nähe des Verantwortlichen/Schädigers zur Gefahrenquelle und damit korrespondierende Beweisprobleme des Geschädigten, Interesse des Verantwortlichen daran, aus der gefährlichen Anlage Vorteile zu ziehen, und dessen wirtschaftliche Leistungskraft bzw. seine Möglichkeit, das Risiko mithilfe entsprechender Haftpflichtversicherungen zu tragen (vgl. zur Gefährdungshaftung nach § 7 Abs. 1 StVG § 4 Rdn 11 ff.).⁹

- 10 Die Verpflichtung, eine Beeinträchtigung der (in § 823 Abs. 1 BGB und in den Spezialgesetzen) geschützten Rechtsgüter anderer, insbesondere des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums, zu vermeiden, um nicht selbst schadensersatzpflichtig zu werden, kann nicht nur durch aktives Handeln verletzt werden. Auch ein pflichtwidriges **Unterlassen** kann eine Kausalkette in Gang setzen, die zu einem den Haftungstatbestand verwirklichenden Schadensereignis führt. Dies zeigt sich in unserer durch moderne Technik und die Kompliziertheit vieler Abläufe geprägten Gesellschaft in mannigfacher Weise. Überall da, wo der Einzelne durch sein privates oder berufliches Tun eine erhöhte Gefahrenlage für andere schafft oder in seiner Sphäre bestehen lässt, ist die Erfüllung positiver Sicherungspflichten geboten. In diesen Fällen erblickt man die unerlaubte Handlung des Schädigers nicht mehr nur darin, dass er schuldhaft eine

6 Vgl. dazu etwa MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl. 2017, Vorbemerkung (Vor § 823) Rn 18 f.

7 Esser, Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, 2. Aufl. 1969, S. 69 ff.; MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl. 2017, Vorbemerkung (Vor § 823) Rn 19; vgl. auch Röthel, Gefährdungshaftung, JURA 2012, 444.

8 Vgl. MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl. 2017, Vorbemerkung (Vor § 823) Rn 20, 55; Blaschczok, Gefährdungshaftung und Risikozuweisung, 1993, S. 4, 47.

9 Vgl. auch MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl. 2017, Vorbemerkung (Vor § 823) Rn 18; Cosack, Die Gefährdungshaftung im Vordringen, VersR 1992, 1439; zu einzelnen Aspekten der Gefährdungshaftung vgl. beispielsweise Greger, Zur Gefährdungshaftung von Eisenbahnbetriebsunternehmen bei Unfällen durch Hindernisse auf den Schienen, NZV 2008, 81; Hirsch, Gefährdungshaftung und Fahrzeuggebrauch, NZV 2011, 16; Müller-Rath, Gefährdungshaftung bei einem künstlich erzeugten Stau, DAR 2007, 83.

Rechtsgutverletzung nach den Regeln über die adäquate Verursachung durch aktives Handeln herbeigeführt hat, sondern man wirft ihm ein Unterlassen durch Nichterfüllung besonderer Pflichten vor.

Verkehrssicherungspflichten bezeichnen herkömmlich Verhaltenspflichten zur Gefahrenkontrolle eines Herrschafts-, Organisations- oder Sachbereichs; sie sind den als Oberbegriff verstandenen **Verkehrspflichten** untergeordnet. Im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, werden die in Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Verkehrssicherungspflichten teilweise § 823 Abs. 1 BGB (so die Rechtsprechung), teilweise § 823 Abs. 2 BGB zugeordnet. Dies hat Bedeutung für die geschützten Rechtsgüter, zu denen nach § 823 Abs. 1 BGB das Vermögen nicht zählt. Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht bedeutet, dass derjenige, der durch Eröffnung, Unterhaltung oder unter Umständen auch nur Duldung eines Verkehrs auf seinem Grundstück oder auf andere Weise Gefahrenquellen schafft, Maßnahmen zu treffen hat, die dem Schutze Dritter vor diesen Gefahren dienen. Gerade in diesem Bereich der Verkehrs- und Verkehrssicherungspflichten (vgl. dazu im Einzelnen § 2 Rdn 267) war zeitweise eine vereinzelt Tendenz in der Rechtsprechung zu verzeichnen, die auf immer höhere und im Ergebnis sogar schädliche Anforderungen an den Sicherungspflichtigen hinauslief. So führte beispielsweise eine Entscheidung des OLG Köln,¹⁰ wonach es die Verkehrssicherungspflicht gebiete, Hubwagen oder größer dimensionierte Maschinen einzusetzen, um aus Baumkronen Äste zu entfernen, dazu, dass durch die Entscheidung verunsicherte Forstverwaltungen auf einem jeweils 35 Meter breiten Streifen sämtliche Bäume rechts und links der Straßen fällen ließen.¹¹ Inzwischen ist jedoch erfreulicherweise eine differenziertere Entscheidungspraxis im Bereich der Haftung für Verkehrs(sicherungs)pflichten zu beobachten.¹² Zur sachgerechten Differenzierung zwischen haftungsbegründender schuldhafter Verletzung von Verkehrssicherungspflichten und Eigenverantwortlichkeit des Rechtsgutsträgers am Beispiel der Verkehrssicherungspflicht für Bäume vgl. § 12 Rdn 2.¹³ Zu den – rechtlichen Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht entsprechenden – technischen Möglichkeiten von regelmäßigen Baumkontrollen vgl. *Mattheck/Hötzel*¹⁴ und *Witteck*.¹⁵ Eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht besteht ohnehin grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren.¹⁶

Nach der Rechtsprechung des BGH¹⁷ ist derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich **gebotene Verkehrssicherung** umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Verkehrssicherungspflichtig ist auch derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine eingetretene Gefahrenlage andauern lässt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann, ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, also utopisch wäre. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen

10 OLG Köln, Urt. v. 8.2.1988 – 7 U 153/87, VersR 1990, 287.

11 Vgl. dazu auch *Kürschner*, Verkehrssicherungspflicht für Bäume, in: Festschrift für G. Maier, 1994, S. 24 ff.

12 Vgl. zur „Trendwende“ z.B. *Breloer*, VersR 1994, 359; OLG Köln, Urt. v. 11.6.1992 – 7 U 44/92, VersR 1992, 1370; OLG – SOG – Karlsruhe, Urt. v. 21.12.1993 – U 5/93 BSch, VersR 1994, 358; *Landscheidt*, NZV 1995, 89, 91.

13 Vgl. auch BGH, Urt. v. 2.10.2012 – VI ZR 311/11, BGHZ 195, 30 m.w.N.

14 *Mattheck/Hötzel*, Baumkontrolle mit VTA (Visual Tree Assessment), 1997.

15 *Witteck*, Verkehrssicherungspflicht für Straßen- und Waldbäume: VTA in der deutschen und internationalen Rechtsprechung und Normgebung, Agrar- und Umweltrecht 2012, 208 m.w.N.

16 BGH, Urt. v. 2.10.2012 – VI ZR 311/11, BGHZ 195, 30 = NJW 2013, 48; OLG Köln, Beschl. v. 30.6.2017 – 7 U 72/17, juris.

17 Z.B. BGH, Urt. v. 25.2.2014 – VI ZR 299/13, NJW 2014, 2104 m.w.N.

11

12

zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind. Kommt es in Fällen, in denen hiernach keine Schutzmaßnahmen getroffen werden mussten, weil eine Gefährdung anderer zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber nur unter besonders eigenartigen und entfernter liegenden Umständen zu befürchten war, ausnahmsweise doch einmal zu einem Schaden, so muss der Geschädigte – so hart dies im Einzelfall sein mag – den Schaden selbst tragen.

Zumutbarkeit für den Verantwortlichen, aber auch Zumutbarkeit für den grundsätzlich zu Schützenden sind danach zwei Pole, die das Spannungsverhältnis bestimmen, innerhalb dessen wertende Entscheidungen getroffen werden müssen. Art und Umfang der Verkehrssicherungspflichten bestimmen sich also nicht nur nach der Intensität der Gefahr, sondern auch nach den Sicherungserwartungen des Verkehrs. Werden z.B. Gefahren für Kinder durch die gebotene Beaufsichtigung von dritter Seite gewissermaßen neutralisiert, so reduzieren sich entsprechend auch die Sicherungserwartungen an den Grundstückseigentümer, der auf eine solche Beaufsichtigung vertrauen darf.¹⁸

- 13** Haftpflichtrechtliche Fragen können jedoch nicht nur im Rahmen der genannten gesetzlichen Schuldverhältnisse auftreten. Unfälle können sich auch bei der Abwicklung vertraglicher Beziehungen ereignen. Es ergeben sich dann unter bestimmten Voraussetzungen **vertragliche Schadensersatzansprüche** und damit spezifische Haftungsfragen – nicht nur die der **Konkurrenzen mit gesetzlichen Haftungsgrundlagen**. So kann auch dieser Bereich dem Unfallhaftpflichtrecht im weitesten Sinne zugeordnet werden (vgl. dazu §§ 10, 11). Auf welcher der beschriebenen rechtlichen Grundlagen die Haftung auch beruhen mag, sie ist regelmäßig als Verpflichtung zur **Leistung** von **Schadensersatz** ausgestaltet. Deshalb soll hier eine kurze Betrachtung der **Systematik des Schadensersatzrechts des BGB** angestellt werden, die gerichtet ist auf das Zusammenspiel der jeweiligen Pflichten im vertragsrechtlichen und im deliktsrechtlichen Bereich: Die gesetzliche Regelung der vertraglichen Schuldverhältnisse im BGB beginnt regelmäßig mit einer Vorschrift, die die wechselseitigen Hauptleistungen der beiden Vertragspartner bestimmt. Derartige Bestimmungen finden sich beispielsweise in § 433 BGB für den Kauf, in § 535 BGB für Mietverhältnisse, in § 611 BGB für den Dienstvertrag, in § 630a BGB für den Behandlungsvertrag und in § 631 BGB für den Werkvertrag. Werden die Hauptverpflichtungen von beiden Parteien ordnungsgemäß erfüllt, so ist damit der durch einen Vertragsabschluss von den Parteien bezweckte und vom Gesetz gebilligte Erfolg eingetreten: Der Vertrag ist erfüllt. Lediglich für den Fall der Leistungsstörung hat der Gesetzgeber dahingehend Vorsorge getroffen, dass zum Zwecke eines gerechten Interessenausgleichs unter den Parteien bestimmte **Erfüllungssurrogate** zu leisten sind, zu denen der Anspruch auf **Schadensersatz wegen Pflichtverletzung** gehört. Im Gegensatz zu dieser vertragsrechtlichen Systematik statuiert das Deliktsrecht sogleich eine Schadensersatzpflicht, also die Sanktion oder das Surrogat i.w.S., ohne zuvor eine primäre Erfüllungspflicht zu regeln. Dies liegt daran, dass der Gesetzgeber offensichtlich das erwünschte Verhalten, z.B. die Vermeidung einer Körperverletzung, einer Sachbeschädigung oder einer anderen Rechtsgutsverletzung, als selbstverständlich unterstellt und eine besondere gesetzliche Regelung, durch die eine solche positive Verpflichtung statuiert würde, für überflüssig angesehen hat. Auch soweit in besonderen Fällen eine erhöhte Gefährdung durch menschliches Verhalten geschaffen wurde wie z.B. beim Tierhalter oder der Gebäudehaftung hält der Gesetzgeber besondere positive Verhaltensregeln als gesetzliche Schuldverpflichtungen im Gesetz für überflüssig. Er hat nicht die zu erfüllenden Pflichten verschärft, sondern nur die an die Nichterfüllung anknüpfende Haftung strenger geregelt.
- 14** Ein **Unterlassungsanspruch** als Rechtsfolge einer unerlaubten Handlung ist im BGB nicht erwähnt. Für andere Schuldverhältnisse finden sich Einzelregelungen wie z.B. §§ 12, 862, 1004 BGB, §§ 1 ff. UKlaG. In Fortbildung dieses allgemeinen Rechtsgedankens hat die Rechtsprechung die Unterlassungsklage für

¹⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 20.9.1994 – VI ZR 162/93, VersR 1994, 1486; Gartenteich; OLG Saarbrücken, Urt. v. 24.2.1995 – 4 U 485/94, juris, Rn 66; mehrere Meter tiefer Schacht auf einem Grundstück; OLG Koblenz, Beschl. v. 21.2.1995 – 5 U 39/95, VersR 1996, 986; Gartenteich.

eine große Zahl weiterer Tatbestände eröffnet. Mit der Anerkennung eines allgemeinen Anspruchs auf Unterlassung und Beseitigung ist die gesetzliche Regelung, die einen Schutz gegenüber drohenden Eingriffen nur bei absoluten Rechten vorsah, überwunden worden; alle Rechtsgüter, nicht nur die absoluten Rechte, werden geschützt. Neben dem Unterlassungsanspruch wurde ein quasinegatorischer Beseitigungsanspruch entwickelt.¹⁹ Schutz gegen **überzogene Abmahnungen** und vor Kostenfallen will das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken im Internet vom 1.10.2013²⁰ bieten. Die **Beseitigungsklage** ist auf Beseitigung der Störungsquelle, nicht wie der Schadensersatzanspruch auf Naturalrestitution gerichtet. Die **quasinegatorische Unterlassungsklage**, die im Unterschied zur schadensrechtlich begründeten „wiederherstellenden“ Unterlassungsklage als „vorbeugende“ Unterlassungsklage i.w.S. bezeichnet wird, ist auf die Abwehr künftiger Störungen gerichtet. Während die Beseitigungsklage die geschene Verletzung der Schutzsphäre bekämpft, nimmt die Unterlassungsklage diese Verletzung zum Anlass, weiteren drohenden Beeinträchtigungen vorbeugend zu begegnen.²¹

Zusammenfassend lassen sich somit dem materiellen Unfallhaftpflichtrecht folgende **Anspruchsgrundlagen** zurechnen: Gesetzliche Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, aber auch sonstige, i.w.S. deliktische Ansprüche einschließlich solcher aus Gefährdungshaftung, die zumeist in Sondergesetzen geregelt ist; daneben auch Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung, wobei sich drei Typen von Pflichtverletzungen unterscheiden lassen: Die Nichterfüllung einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht, die Schlechterfüllung sowie die Nichterfüllung von Nebenpflichten.²² Die Schadensersatzregelungen des Leistungsstörungenrechts bauen auf § 280 Abs. 1 BGB als einheitlichem Haftungstatbestand auf.

Für das Unfallhaftpflichtrecht ist aber nicht nur die Erörterung von Anspruchsgrundlagen von Bedeutung, sondern es sind eine Reihe weiterer Rechtsinstitute und Regelungen zu behandeln, auf die an dieser Stelle nur stichwortartig und beispielhaft hingewiesen werden kann und soll, um die **Verzahnung des Unfallhaftpflichtrechts in der Gesamtrechtsordnung** anzudeuten:

- Verjährung (dazu § 21).
- Erfüllung und Aufrechnung (dazu § 22).
- Gesetzlicher Haftungsausschluss (dazu §§ 38 und 39).
- Vertraglicher Haftungsausschluss (dazu § 20), Schuldanerkenntnis und Erlassvertrag (dazu § 23), Gebiete, für die u.a. auch das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bedeutung hat.
- Erwerbsschaden (dazu § 13) – ein Thema, in das u.a. steuerrechtliche Fragen einbezogen werden müssen.
- Anwaltliche Pflichten und die Folgen bei deren Verletzung spielen im Bereich der Unfallregulierung eine wichtige Rolle (vgl. beispielsweise bei dem Abschluss eines (Abfindungs-)Vergleichs § 25, für die Frage der Verjährung § 22); wichtig sind aber auch eine Reihe spezifischer kostenrechtlicher Fragestellungen (dazu § 32).
- Öffentliches Recht ist sowohl für Fragen der Amtshaftung (§ 2 L) als auch für das Sozialversicherungsrecht (§ 37) relevant.
- Materielles Strafrecht ist für die Beurteilung der Verwirklichung von Tatbeständen des § 823 Abs. 2 BGB von Bedeutung, darüber hinaus ist die Palette unfallhaftpflichtrelevanter Schutzgesetze sehr groß (siehe dazu i.E. § 2 C).
- Strafprozessrecht entscheidet über die Voraussetzungen der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche im Adhäsionsverfahren (dazu § 32).

19 Vgl. dazu eingehend *Funcke*, Die sog. actio quasinegatoria: zur Frage der quasinegatorischen Unterlassungsansprüche, Schriften zum Bürgerlichen Recht, Bd. 401, 2010.

20 Gesetz vom 1.10.2013, BGBl I, S. 3714 (Nr. 59): UWGuaÄndG.

21 Vgl. dazu etwa Palandt/*Herrler*, 79. Aufl. 2020, § 1004 Rn 27 ff. zum Beseitigungsanspruch und Rn 31 ff. zur Abwehr künftiger Beeinträchtigung.

22 Vgl. Palandt/*Grüneberg*, 78. Aufl. 2019, § 280 BGB Rn 2 ff., 12.

C. Unfall als interdisziplinäres Thema

- 17 Als „Unfall“ wird ein zeitlich begrenztes, plötzliches, von außen wirkendes unfreiwilliges Ereignis verstanden, das für eine Körperbeschädigung oder den Tod eines Menschen ursächlich ist. In diesem Sinne wird der Unfallbegriff im Bereich der Unfallversicherung verwendet,²³ wobei es hierbei wieder Differenzierungen im Rahmen der für die private Unfallversicherung bedeutenden AUB einerseits und der für die gesetzliche Unfallversicherung maßgeblichen Bestimmungen der RVO und des SGB andererseits gibt (vgl. dazu u.a. § 38 [Arbeitsunfall]).²⁴ Für die Darstellung des Unfallhaftpflichtrechts wird der Unfallbegriff im weitesten Sinne verstanden. Er erstreckt sich auch auf ein Ereignis, das (nur) zu Sachschäden geführt hat. Zur näheren Bestimmung und Abgrenzung wird der Schadensersatzbegriff untersucht, es werden einzelne Schadensarten einander gegenübergestellt und Voraussetzungen für ihre Ersatzpflicht beschrieben (vgl. dazu § 12). Der Begriff „Unfall“ wird in § 7 Abs. 2 StVG verwendet, ohne dass dabei klargestellt wird, ob nur der in Abs. 1 umschriebene Tatbestand gemeint ist oder ob es sich um ein selbstständiges Tatbestandsmerkmal handelt, das an die Stelle der Widerrechtlichkeit tritt,²⁵ die in das System der Betriebsgefahrhaftung nicht passt (vgl. dazu auch § 4 Rdn 3).²⁶
- 18 Die Frage, ob ein Unfall im Rechtssinne oder aber eine **Unfallmanipulation** vorliegt, stellt sich in der Praxis zunehmend aus bestimmten tatsächlichen Gründen: **Provozierte, gestellte, fingierte Unfälle** haben zu einer reichhaltigen Kasuistik geführt, in der insbesondere die Beweisanforderungen definiert werden (vgl. hierzu § 2 Rdn 237).²⁷ Ein Versicherungsnehmer, der einen Haftpflichtversicherer aus einem behaupteten Verkehrsunfall in Anspruch nimmt, hat darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass der behauptete Unfall stattgefunden hat und hierdurch der behauptete Fahrzeugschaden verursacht wurde. Der Nachweis einer die Haftung ausschließenden Manipulation obliegt dem Schädiger oder dem Haftpflichtversicherer. Der Bundesgerichtshof hat zum Thema der Beweiswürdigung in Fällen vermuteter Unfallmanipulation im Oktober 2019 eine Entscheidung getroffen, in der die beweisrechtlichen Maßstäbe ausführlich dargelegt werden. Danach ist in derartigen Fällen keine Absenkung des erforderlichen Beweismaßes der vollen Überzeugung (§ 286 ZPO) gestattet. Der Tatrichter darf sich in Fällen dieser Art nicht mit einer bloßen, wenn auch erheblichen Wahrscheinlichkeit begnügen. Von der Erlangung der persönlichen Gewissheit des Richters von der Wahrheit darf nicht abgesehen werden.²⁸ Die Ausführungen in der Voraufgabe dürften damit teilweise obsolet sei. Dort war ausgeführt: Dabei bedarf es zum Nachweis einer Kollisionsabsprache allerdings keiner lückenlosen Gewissheit im Sinne einer mathematischen Beweisführung. Es reicht vielmehr die Feststellung von Indizien aus, die in lebensnaher Zusammenschau und praktisch vernünftiger Gewichtung den Schluss auf ein kollusives Zusammenwirken zulassen, das die Rechtswidrigkeit der angeblichen Rechtsverletzung ausschließt.²⁹ Es kommt nicht darauf an, dass bestimmte, nach ihrer Anzahl und/oder ihrer äußeren Entscheidungsformel immer gleiche Beweisanzeichen festgestellt werden müssen. Entscheidend ist stets die Werthaltigkeit der Beweisanzeichen in der Gesamtschau, nicht die isolierte Würdigung der einzelnen Umstände. Dabei mögen in diesem

23 Vgl. z.B. BSGE 23, 139, 141; 61, 113, 115.

24 Vgl. auch *Breuer*, Private Unfallversicherung im Vergleich zur gesetzlichen Unfallversicherung, BG 1995, 138 ff. und 198 ff.; vgl. ferner 19, VGT (1981), AK VI, Der Verkehrsunfall als Arbeits- und Dienstunfall, S. 274 ff.

25 *Greger/Zwickel*, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 5. Aufl. 2014, § 3 Rn 24 ff.

26 Vgl. auch BGHZ 71, 339.

27 Vgl. auch z.B. *Buchholz*, NJW-Spezial 2018, 73: Indizienwürdigung im Betrugsprozess; *Franzke/Nugel*, Unfallmanipulationen im Kraftfahrtbereich, NJW 2015, 2071; *Laumen*, Der manipulierte Verkehrsunfall, MDR 2018, 1153; *Röttger*, Manipulierte Verkehrsunfälle im Haftpflichtprozess, zfs 2018, 184; *Nugel*, jurisPR-VerKR 3/2019 Anm. 1: Nachweis eines abgesprochenen Unfallereignisses, zu OLG Hamm, Beschl. v. 21.12.2018 – 26 U 172/18, NJW-Spezial 2019, 170; *ders.*, jurisPR-VerKR 12/2018 Anm. 2: Zum Nachweis eines manipulierten Verkehrsunfalls, zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.2.2018 – I-1 U 59/17, NZV 2018, 382; *ders.*, jurisPR-VerKR 24/2018 Anm. 3: Dubiosschaden bei behauptetem Parkplatzunfall, zu LG Bad Kreuznach, Urt. v. 9.3.2018 – 2 O 112/17, juris.

28 BGH, Urt. v. 1.10.2019 – VI ZR 164/18, NJW 2020, 1072 unter Festhaltung an dem Urteil BGHZ 71, 339, jeweils m.w.N.

29 Vgl. OLG Hamm, Urt. v. 3.3.2004 – 13 U 183/03, Schaden-Praxis 2004, 222.

Sinne geeignete Indizien bei isolierter Betrachtung jeweils auch als unverdächtig erklärt werden können.³⁰ Die Frage des Nachweises einer vom Versicherer behaupteten Verabredung stellt sich nicht, solange nicht der objektive Tatbestand einer Rechtsgutsverletzung und der Ursachenzusammenhang zur Überzeugung des Gerichts feststehen.³¹

Der Haftpflichtversicherer, der von einer Unfallmanipulation seines Versicherungsnehmers ausgeht, kann zwar auch in einem Anwaltsprozess im Wege der **Nebenintervention** nach § 66 Abs. 1 ZPO für einen nicht selbst vertretenen Versicherungsnehmer Klageabweisung beantragen und dadurch ein Versäumnisurteil abwenden.³² Ein Versicherungsnehmer, der sich im Verkehrsunfallprozess gegen den von seinem mitverklagten Haftpflichtversicherer gegen ihn erhobenen Vorwurf eines versuchten Versicherungsbetrugs verteidigen will, handelt jedoch nicht mutwillig im Sinne von § 114 S. 1 ZPO, wenn er Prozesskostenhilfe für die Vertretung durch einen eigenen Anwalt begehrt, obwohl ihm der Haftpflichtversicherer als Streithelfer beigetreten ist und dessen Prozessbevollmächtigter auf diesem Wege auch für ihn Klageabweisung beantragt hat.³³ Beim Verdacht der Unfallmanipulation ist der **vom Haftpflichtversicherer beauftragte Rechtsanwalt wegen Interessenkollision** daran gehindert, auch den Fahrer bzw. Versicherungsnehmer zu vertreten.³⁴

Die Frage, durch welche vorbeugenden Maßnahmen andere Personen oder Institutionen als die späteren Unfallbeteiligten Unfallgefahren hätten verringern oder gar verhindern können, stellt sich in Prozessen, in denen eine Verletzung von Verkehrs(sicherungs)pflichten geltend gemacht wird (vgl. dazu § 2 B). Hier ist oftmals mithilfe anderer Disziplinen – im Prozess gegebenenfalls durch Sachverständigenbeweis – abzuklären, was technisch möglich war, um dann freilich zu entscheiden, ob dies auch als (rechtlich) zumutbar zu erachten ist.³⁵ Die regelmäßig von Sachverständigen vorgenommene **Unfallanalyse** oder **Unfallrekonstruktion** beinhaltet die Rückrechnung von Fahrgeschwindigkeiten nach Unfällen aus Unfallspuren, die Untersuchung von Unfallabläufen, Vermeidbarkeitsbetrachtungen von Verkehrsunfällen, Betrugsaufklärung, Messtechnik (Licht, Geräusche, Beschleunigungen) und Biomechanik.³⁶ Für die Aufnahme der Daten eines Unfalles auf öffentlichen Straßen ist die Polizei zuständig, die oft spezialisierte Kräfte dafür bereitstellt. Die statistische Auswertung ist hingegen je nach Bundesland bzw. Staat unterschiedlich. **Unfallforschung** hat als Teil der Ingenieurwissenschaften das Ziel, Ablauf und Ursachen eines Unfalles zu rekonstruieren (Unfallanalyse). Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind darüber hinaus in ihrer Summe Grundlagen für die Erarbeitung von Vorschriften und Ansätzen der Unfallverhütung. Die Unfallforschung bzw. die Anfertigung eines Unfallberichtes ist vom Gesetz ab einer bestimmten Schadenshöhe oder bei schwersten Personenschäden vorgeschrieben. Eine wesentliche Grundlage für die Unfallforschung ist die in Deutschland von der Polizei und den Straßenbau- und Verkehrsbehörden gemein-

30 OLG Köln, Urt. v. 19.7.2011 – 4 U 25/10, VersR 2011, 1415 m.w.N.

31 OLG Köln, Urt. v. 24.6.1994 – 19 U 272/93, NJW-RR 1995, 546.

32 Vgl. BGH, Urt. v. 9.3.1993 – VI ZR 249/92, VersR 1993, 625.

33 So zutreffend BGH, Beschl. v. 6.7.2010 – VI ZB 31/08, NJW 2010, 3522.

34 Vgl. BGH, Urt. v. 15.9.2010 – IV ZR 107/09, VersR 2010, 1590; *van Bühren*, Interessenkollision im Haftpflichtprozess, r+s 2019, 6, 10 f.

35 Vgl. z.B. zur Verringerung von Unfallgefahren durch Maßnahmen der Verkehrsbehörden 17. VGT (1979), 84 ff.; zur Sicherheitsforschung im Straßenverkehr: *Lenz* in Festschrift für H. Salger, 511 ff.; zur Problematik der Schnittstellen zwischen Straßenverkehrsrecht und Straßenverkehrstechnik: *Lentzbach* in Festschrift für H. Salger, 521 ff.; zur Verkehrstelematik 35. VGT (1997), 40 ff.; zu Fahrassistenz- und Leitsystemen 38. VGT (2000), 177 ff.

36 Vgl. *Hugemann* (Hrsg.) Unfallrekonstruktion, 2 Bände, 41 Autoren; *Burmann/Schmedding*, Unfallrekonstruktion im Verkehrsprozess, Sachverständige-Gutachter-Fehlerquellen, 2. Aufl. 2014; *Castro/Becke/Nugel*, Personenschäden im Straßenverkehr, Unfallanalyse, Medizin, Recht, 2016; *Schimmelpfennig/Becke*, Unfallrekonstruktion und -gutachten in der verkehrsrechtlichen Praxis, 2010; *Burg/Moser*, Handbuch Verkehrsunfallrekonstruktion, 3. Aufl. 2017; Vgl. zum medizinisch-technischen Nachweis des Unfallablaufs auch 22. VGT (1984), 67 ff.; zur Geschwindigkeitsrückrechnung aus Unfallspuren 26. VGT (1988), 113 ff.; zur Verwendung digitaler Fahrzeugdaten zur Rekonstruktion von Verkehrsunfällen: *Fothen/Böhm/Paula*, NZV 2020, 284.

sam geleistete örtliche Unfalluntersuchung in den sog. Unfallkommissionen. In Deutschland wird Unfallforschung im Straßenverkehr von unterschiedlichen Organisationen betrieben, unter anderem von der Verkehrsunfallforschung an der TU Dresden GmbH, von der Unfallforschung der Medizinischen Hochschule Hannover, der Unfallforschung der DEKRA und der Unfallforschung der Versicherer (UDV). Darüber hinaus betreiben auch verschiedene Fahrzeughersteller eine eigene Unfallforschung. Dabei werden reale (Verkehrs-)Unfälle vor Ort untersucht und statistisch erfasst. Das Ziel der Unfallforschung ist es, Informationen über Fahrzeugsicherheit, Mängel im Straßenraum, häufige Unfallursachen, Unfallorte oder typische Verletzungen, aber auch über Verkehrsverhaltensprobleme zu ermitteln. Dieses Wissen kann herangezogen werden, um Unfälle zu vermeiden oder die Sicherheit bei Unfällen zu verbessern.

In der Unfallforschung werden vier Kategorien von **Unfallursachen** unterschieden: **technische, physische, psychische und soziale**. Menschliche Fehlleistungen sind erheblich häufiger Unfallursache als rein technische Faktoren. Interdisziplinäre Ansätze haben sich auf die **Analyse spezifischer Unfallereignungsformen** konzentriert; vgl. z.B. zum „**Dunkelheitsunfall**“ 28. VGT (1990), 126 ff.; zum „**Kinderrückfall**“ 29. VGT (1991), 63 ff. sowie 36. VGT (1998), 211 ff.; zu „**Jungen Kraftfahrern**“ 36. VGT (1998), 141 ff.; zum „**Discounfall**“ 29. VGT (1991), 169 ff.; zu „**Radfahrern als Gefahr und Gefährdete**“ 31. VGT (1993), 77 ff.; zu „**Massenunfällen**“ *Heitmann*, VersR 94, 135; zum Problemfeld **Arzneimittel und Verkehrssicherheit** vgl. 37. VGT (1999), 96 ff.; zu „**Telefonieren im Auto**“ 37. VGT (1999), 44 ff.; zu **Unfallgefahren für Fußgänger, Radfahrer, Autofahrer und Motorradfahrer durch Telefonieren mit Handys oder Smartphones**³⁷ zu „**Inlineskatern und Skateboards im Straßenverkehr**“ vgl. 36. VGT (1998), 240 ff.; zu **Ursachen aggressiven Verhaltens im Straßenverkehr** vgl. 51. VGT (2013); zur rechtlichen Einordnung **neuartiger Fahrzeuge wie Pedelec, Segway oder Bierbike** vgl. 50. VGT (2012); zu **Senioren im Straßenverkehr** vgl. 40. VGT (2002); zum **Unfallrisiko Fahranfänger** vgl. 41. VGT (2003) und „**junge Fahrer**“ vgl. 48. VGT (2010); zur Bewertung von **Unfalldatenspeichern** vgl. 41. VGT (2003); zum **Unfallrisiko Übermüdung** vgl. 42. VGT (2004); zur **Geschwindigkeit als Unfallursache** vgl. 45. VGT (2007). Aus der Reihe von Veröffentlichungen der **Bundesanstalt für Straßenwesen** sind beispielhaft zu nennen: **Sehstörungen** als Unfallursache (1996); Verkehrssicherheitsprobleme infolge von **Zuwanderung** (1996); Unfallrisiko von Pkw unterschiedlicher Fahrzeugtypen (1996); Auswirkungen des Fahrens mit **Tempomat und ACC** auf das Fahrverhalten (2010); Unfallbeteiligung von Kleintransportern: Aktualisierung auf das Jahr 2008 (2010); **Seitenairbag und Kinderrückhaltesysteme** (2004); Optimierung von **Kinderschutzsystemen im Pkw** (2008); Förderung des **Helmtragens bei radfahrenden Kindern** und Jugendlichen: Analyse der Einflussfaktoren der Fahrradhelmnutzung und ihrer altersbezogenen Veränderung (2005/2011); **Potenziale zur Verringerung des Unfallgeschehens an Haltestellen des ÖPNV/ÖPSV** (2007); Risikoanalyse von Massenunfällen bei **Nebel** (2005); Verhaltensbezogene Ursachen schwerer Lkw-Unfälle (2005); Brandverhalten der **Innenausstattung von Reisebussen** (2004); Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern an Kreuzungen durch rechts abbiegende Lkw (2004); **Fahrerassistenzsysteme** – unter besonderer Berücksichtigung von Intelligent Speed Management (2004).

37 Insoweit gelten seit dem 19.10.2017 die neuen Bestimmungen zur Benutzung elektronischer Geräte während der Fahrt (§ 23 Abs. 1a StVO) nebst massiver Erhöhung der Bußgelder und Punkte bei Verstoß; vgl. dazu ausführlich *Burhoff*, Elektronische Geräte/Mobiltelefon im Straßenverkehr, ZAP Fach 9, S. 987, im Internet: https://www.burhoff.de/veroeff/aufsatz/zap_F9_S987.html; *Rebler*, Das neue Verbot der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel während des Fahrzeugführers, SVR 2018, 24; *ders.*, AnwZert VerkR 18/2018 Anm. 2; vgl. auch 53. VGT (2015); 55. VGT (2017).

D. Unfallhaftpflichtrecht und Internet

Literatur

Bauer, Strafbarkeit der unerlaubten Nutzung eines offenen WLANs, MMR 2011, Nr. 1, VIII–X; *Beukelmann*, Surfen ohne strafrechtliche Grenzen, NJW 2012, 2617; *Brix*, Verteidigung gegen Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen im Internet, ZAP Fach 16, 421; *Borges*, Rechtsscheinhaftung im Internet, NJW 2011, 2400; *Damm*, Sind deutsche Gerichte zur weltweiten Internetregulierung befugt?, GRUR 2010, 891; *Gercke*, Strafrechtliche und strafprozessuale Aspekte von Cloud Computing und Cloud Storage, CR 2010, 345; *Gercke*, Der unterbliebene Schritt vom Computer- zum Internetstrafrecht, AnwBl 2012, 709; *Gercke*, Die Entwicklung des Internetstrafrechts 2011/2012, ZUM 2012, 625; *Hager*, Vertragsschluss bei Internetauktionen, JZ 2002, 506; *Haug*, Grundwissen Internetrecht; *Härting*, Internetrecht; *Hoeren*, Internet- und Kommunikationsrecht; *Hoeren/Sieber* (Hg.), Handbuch Multimediarecht (Loseblatt); *Hoffmann*, Die Entwicklung des Internetrechts bis Mitte 2013, NJW 2013, 2645; bis Ende 2013, NJW 2014, 518; bis Mitte 2014, NJW 2014, 2482; bis Ende 2014, NJW 2015, 530; bis Mitte 2015, NJW 2015, 2470; bis Ende 2015, NJW 2016, 548; bis Ende 2016, NJW 2017, 525; bis Mitte 2017, NJW 2017, 2445; bis Ende 2017, NJW 2018, 512; bis Mitte 2018, NJW 2018, 2453; bis Ende 2018, NJW 2019, 481; *Hoffmann*, Modifizierte Haftung von Internetzugangspvorn, jurisPR-WettbR 9/2018 Anm. 1; *Kamp*, Personenbewertungsportale (Diss. 2011); *Kilian/Heussen* (Hg.), Computerrechtshandbuch (Loseblatt); *Köhler/Arndt/Fetzer*, Recht des Internet; *Koreng*, Zensur im Internet (Diss. 2010); *Ladeur/Gostomzyk*, Der Schutz von Persönlichkeitsrechten gegen Meinungsäußerungen in Blogs, NJW 2012, 710; *Leier*, Die Buttonlösung gegen Kostenfallen im Internet, CR 2012, 378; *Leverenz*, Auswirkungen des § 312e BGB auf das Versicherungsgeschäft im Internet, VersR 2003, 698; *Meyer*, Aktuelle Rechtsentwicklungen bei Suchmaschinen im Jahr 2010, K&R 2011, 217; *Micklitz/Ebers*, Der Abschluss von privaten Versicherungsverträgen im Internet, VersR 2002, 641; *Moritz/Dreier*, Rechts-Handbuch zum E-Commerce; *Nieland*, Störerhaftung bei Meinungsforen im Internet, NJW 2010, 1494; *Ott*, Die Entwicklung des Suchmaschinen- und Hyperlink-Rechts im Jahr 2010, WRP 2011, 655; *Paal*, Internetrecht-Zivilrechtliche Grundlagen, JuS 2010, 953; *Paschke/Berlit* (Hg.), Gesamtes Medienrecht; *Peifer*, Persönlichkeitsschutz und Internet – Anforderungen und Grenzen einer Regulierung JZ 2012, 851; *Schlömer/Dittrich*, eBay & Recht – Rechtsprechungsübersicht zum Jahr 2010, K&R 2011, 159; *Schwartzmann*, Datenschutz im Schwarm – Rechtsfragen des Schutzes der Privatsphäre im Internet, RDV 2012, 1; *Spindler*, Persönlichkeitsrecht und Datenschutz im Internet – Anforderungen und Grenzen einer Regulierung, NJW 2012, Beilage 3 zu Heft 28, 98–101; *ders.*, Haftung für private WLANs im Delikts- und Urheberrecht, CR 2010, 592; *ders.*, Störerhaftung für Access-Provider reloaded, GRUR 2018, 1012; *Spindler/Schuster* (Hg.), Recht der elektronischen Medien; *Taeger*, Die Entwicklung des Computerrechts, NJW 2010, 25; *Tamm*, Kostenfallen im Internet nach neuer Rechtslage, VuR 2012, 217; *Wiese*, Internet und Meinungsfreiheit des Arbeitgebers, Arbeitnehmers und Betriebsrats, NZA 2012, 1; *Wörheide*, Entwicklung des Internet- und Multimediarechts im Jahr 2011, MMR Beilage 2012, Nr. 5, 9; *Sonntag*, Vertragliche Haftung bei Handeln unter fremdem Namen im Internet, WM 2012, 1614.

Der Bedeutung der EDV für das Unfallhaftpflichtrecht wird bereits seit der 14. Auflage dieses Buches durch Hinweise z.B. auf elektronische Datenbanken und andere Hilfen und Dokumente Rechnung getragen. Angesichts der schnell wachsenden Verbreitung des Internets auch in Europa und seiner Auswirkungen auf viele Bereiche unserer Gesellschaft erscheinen einige Hinweise zu dessen **Bedeutung, Nutzen und Gefahren im Zusammenhang mit dem Unfallhaftpflichtrecht** sowie die Mitteilung für die Praxis der Unfallregulierung interessanter Adressen angezeigt. Ferner soll auch die Bedeutung des Internets als Gegenstand des Rechts im Allgemeinen Erwähnung finden.

21

Das Internet besteht aus der Verbindung zahlreicher weltweiter Computernetzwerke, die untereinander Daten austauschen. Es wird sowohl kommerziell als auch privat eingespeist und genutzt. Es ermöglicht die weltweite Kommunikation mit sehr kurzen Übertragungszeiten und geringen Kosten. Dem Internet kommt wegen seiner zahllosen Nutzungsmöglichkeiten als Informations-, Kommunikations- und Vertriebsmedium eine wachsende Bedeutung zu (vgl. zu den rechtlichen Konsequenzen auch unten Rdn 27 ff.). Eine systematische Kontrolle der Inhalte, geschweige denn der Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Informationen ist häufig nicht gewährleistet. Darin liegt eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Gelegentlich wird der nach bestimmten Stichwörtern Suchende unfreiwillig zu den Seiten von „Unfallhelfern“ geführt. Zu den Risiken, die das Internet birgt, gehört die Gefahr, dass über das Internet versandte Nachrichten von Unbefugten eingesehen oder Informationen gelöscht oder manipuliert werden oder der Empfänger über den wahren Absender getäuscht wird. Für die rechtliche Beurteilung führt dies zu noch nicht abschließend geklärten Fragen zum Datenschutz, der Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen, der Beweissicherheit und des Verbraucherschutzes. Die Faszination besteht in der sehr schnellen Verfügbarkeit und der möglichen, freilich nicht notwendigerweise gegebenen Aktualität angebotener Informatio-

22

nen. Andererseits sind Informationsangebote häufig nicht von Dauer. Webadressen veralten schnell und werden unbrauchbar. Die Recherche über Suchmaschinen erleichtert zwar die Suche nach der Nadel im Heuhaufen, sie erspart jedoch gleichwohl in vielen Fällen nicht Frustrationen und Kosten für „Informationen“, die letztlich ohne Wert sind. Indessen finden sich zunehmend authentische, autorisierte und verlässliche, sogar länger gültige Inhalte zu Rechtsthemen, die ihre Bedeutung nicht im Ersatz traditioneller Veröffentlichungsformen, wohl aber in deren Ergänzung gewinnen. Die moderne Technik mit Suchfunktionen, Frames und der Navigation durch Mausklick von Hyperlink zu Hyperlink hat ihren eigenen Reiz und Wert. Das Internet ist wohl derzeit und auch in absehbarer Zukunft für juristische Informationen keine Alternative zu Büchern; es entwickelt sich jedoch zunehmend zu einem Medium, das in der Praxis der Unfallregulierung Boden gewinnt.

23 Die nachfolgenden und die in einzelnen Paragraphen gegebenen Hinweise auf Internetadressen sollen exemplarisch bei der Trennung der Spreu vom Weizen helfen und erfolgreiche Suchen ermöglichen (jeweils: [http//...](http://...)). Die im Folgenden und auch sonst an anderen Stellen dieses Buches erwähnten externen Websites Dritter sind solche, auf deren Inhalte die Autoren dieses Buches und der Verlag keinen Einfluss haben. Deshalb kann für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der Sites ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Zu einigen **Grundbegriffen**: Eine **Website** – im deutschen Sprachgebrauch auch Webauftritt (Internetauftritt), Webpräsenz (Internetpräsenz), Webangebot (Internetangebot) sowie Internetplattform (Webplattform) genannt – ist ein virtueller Platz im World Wide Web, an dem sich meist mehrere **Webseiten** (Dateien) und andere Ressourcen befinden. Diese sind üblicherweise durch eine einheitliche Navigation (durch Hypertext-Verfahren) zusammengefasst und verknüpft. So ist etwa die **Wikipedia** als Gesamtes eine Website, die im Internet auf einem oder mehreren Host-Rechnern (Servern) gespeichert ist, während das, was im Browser angezeigt wird, speziell als ein einzelnes Dokument betrachtet wird. Die Website der deutschsprachigen Wikipedia umfasst derzeit ca. 2,2 Millionen Webseiten (vgl. Eintrag in Wikipedia), darunter zahlreiche Seiten zum deutschen und ausländischen Recht, den Gerichten, sonstigen Institutionen und dem Justizpersonal. Als **Sitemap** oder Site-Map, seltener auch: Seitenübersicht, wird die vollständige hierarchisch strukturierte Darstellung aller Einzeldokumente (Webseiten) eines Internetauftritts bzw. einer Website bezeichnet (Seitenstruktur). Im Idealfall zeigt die Sitemap auch die hierarchischen Verknüpfungsstrukturen der Seiten an. Eine Sitemap wird von den Betreibern einer Website zur Verfügung gestellt, um den Besuchern einen Überblick zu geben, welchen Umfang und welche Struktur ein Webauftritt hat. Bei sehr umfangreichen Internetaufritten können in der Sitemap nicht mehr alle Einzeldokumente angezeigt werden, so dass man sich auf die Darstellung der hierarchischen Struktur beschränkt (vgl. Eintrag in Wikipedia).

24 **Seriöse Informationen zu aktueller Rechtsprechung** stellen neben den kostenpflichtigen Datenbanken wie *juris.de*, *jurion.de* bzw. jetzt *WoltersKluwer-online.de* und *beck-online.beck.de* beispielsweise die **Internetauftritte der Gerichte** zur Verfügung, wobei teilweise nur Presseerklärungen, teilweise auch der vollständige Wortlaut abrufbar sind.

So z.B.:

www.bundesverfassungsgericht.de oder wahlweise *www.bverfg.de*. Abrufbar sind alle veröffentlichten Entscheidungen seit 1.1.1998 in ungekürzter Form – zur Ansicht und zum Ausdruck. Der Text ist amtlich. Unter dem Stichwort „Bibliothek“ findet man Hinweise und Links zum Katalog der Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts sowie auf den gemeinsamen Katalog des Bundesverfassungsgerichts und des BGH, *www.bundesgerichtshof.de*.

Die meisten **Instanzen der einzelnen Bundesländer** sind unmittelbar zu erreichen, wie z.B. *www.olg-oldenburg.de* mit Link zur Rechtsprechungsdatenbank des Niedersächsischen Landesjustizportals oder beispielsweise *www.olg-karlsruhe.de*, von wo aus u.a. ein Zugriff auf die von der juris GmbH geführte Landesrechtsprechungsdatenbank mit Entscheidungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg im Volltext eröffnet wird. Der kostenfreie Abruf der Entscheidungen zur eigenen

Information – einschließlich der Nutzung zur individuellen Rechtsberatung, insbesondere durch Rechtsanwälte – ist zulässig. Nicht gestattet ist die Weiterverarbeitung zur darüber hinausgehenden gewerblichen Nutzung.

Die **Europa-Webseite** www.europa.eu bietet in den EU-Sprachen (für Übersetzungen von Fachtermini wertvoll) zahlreiche Informationen, z.B. zu den EU-Institutionen wie dem Europäischen Gerichtshof oder zu den Euro-Wechselkursen. Im Europa-ABC kann auf grundlegende Informationen über die EU, auf amtliche Rechtstexte, Veröffentlichungen, Datenbanken und sonstige Informationsquellen zugegriffen werden. Über den Link „Rechtstexte“ können alle amtlichen Dokumente der EU online abgerufen werden (z.B. EU-Verträge, Vorschläge für künftige Rechtsakte, Amtsblätter der jeweils letzten zwei Monate, Rechtsprechung des EuGH der letzten drei Jahre mit Urteilen, Schlussanträgen und Beschlüssen). Diese Website bietet – wie zunehmend viele andere – auch Kommunikation bzw. Informationen über **Facebook, Twitter und YouTube** an.

Der **Europäische Gerichtshof** ist unter www.curia.europa.eu zu finden.

<http://eur-lex.europa.eu/de> bietet den kostenlosen Zugang zu den Rechtsvorschriften der **Europäischen Union** und anderen als öffentlich eingestuftem Dokumenten. Die Website steht in den 23 EU-Amtssprachen zur Verfügung. Die ältesten der ca. 2.815.000 Dokumente stammen aus dem Jahr 1951. Die täglich aktualisierte Datenbank wird pro Jahr mit etwa 12.000 Dokumenten gespeist. EUR-Lex bietet u.a. tägliche Online-Ausgaben des Amtsblatts der Europäischen Union, Suchoptionen, die Möglichkeit, Dokumente anzuzeigen und/oder herunterzuladen (Formate.pdf, .html, .doc, .tiff), analytische Metadaten zu jedem Dokument sowie einen Fundstellennachweis des geltenden EU-Rechts.

Die Webseite der Europäischen Zentralbank (EZB) www.ecb.int stellt nicht nur die aktuellen und historischen Zinssätze, sondern auch wertvolle Informationen zu Euro und Europa zur Verfügung.³⁸

Gesetzgebungsmaterialien:

Bund: Einen umfassenden Service bietet das Bundesgesetzblatt online unter der Adresse www.bgbl.de. Auf Bundestagsdrucksachen und Bundestags-Plenarprotokolle kann unter folgender Adresse zugegriffen werden: www.bundestag.de. Unter dieser Adresse können auch kostenlos **Newsletter** zu aktuellen Gesetzesvorhaben abonniert werden. Gesetzesvorhaben in Form von **Regierungs- oder Referentenentwürfen** werden beispielsweise durch das Bundesjustizministerium zum Downloaden ins Netz gestellt unter www.bmj.bund.de.³⁹ Die Website verweist auch auf themenbezogene Videos auf **You Tube**. Das Bundesministerium der Justiz stellt in einem gemeinsamen Projekt mit der juris GmbH unter www.gesetze-im-internet.de/ für interessierte Bürgerinnen und Bürger nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet bereit. Die Gesetze und Rechtsverordnungen können in ihrer geltenden Fassung abgerufen werden. Sie werden durch die Dokumentationsstelle im Bundesamt für Justiz fortlaufend konsolidiert. Die bereitgestellten Rechtsnormen sind in allen zur Verfügung gestellten Formaten zur freien Nutzung und Weiterverwendung zugänglich gemacht.

Weitere nützliche Internetadressen des Bundes: www.bundesregierung.de, www.bundesrat.de, www.bund.de. Für das **Landesrecht** ist der Zugang zumeist über die Datenbanken der einzelnen Landtage eröffnet, z.B. www.bayernlandtag.de oder www.landtag-bw.de unter der Rubrik „Dokumente“ oder www.sachsen.de. Eine Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts sowie zur Landesrechtsprechung findet man unter www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de.

Weitere nützliche Internetadressen der **Bundesländer** sind z.B.:

www.justiz.baden-wuerttemberg.de, die u.a. auch den Zugang zu Online-Diensten anbietet; dazu gehören etwa das Automatisierte Mahnverfahren, das Elektronische Grundbuch, die Insolvenzbekanntmachun-

³⁸ Vgl. dazu auch *Ritz*, WM 2001, 1636.

³⁹ Vgl. dazu auch die Besprechung von *Gitter*, WM 2001, 832.

gen, der Webshop des Vollzuglichen Arbeitswesens sowie Informationen über das Einreichungsverfahren im Elektronischen Rechtsverkehr und beim Elektronischen Handelsregister; sowie:

www.hamburg.de, www.hessen.de, www.bayern.de, www.nrw.de, www.rheinland-pfalz.de, www.thueringen.de.

- 25 Online-Rechtsdatenbanken** von großer praktischer Bedeutung sowohl hinsichtlich der Gesetzessammlungen als auch der Dokumentation von Rechtsprechung und Literatur bieten – allerdings nur stark eingeschränkt kostenfrei – **juris**, **beck-online** und **Jurion** (wie juris.de, jurion.de bzw. jetzt WoltersKluwer-online.de und beck-online.beck.de) an.

Allgemeine Suchmaschinen: www.metager.de wertet zahlreiche Suchmaschinen aus. www.google.de ist die derzeit wohl am meisten verwendete allgemeine Internet-Suchmaschine; zu deren Einzelheiten und zu weiterführender Literatur wird auf den Eintrag in der Internet-Enzyklopädie Wikipedia verwiesen. **Wikipedia** stellt nach seiner eigenen Beschreibung ein „freies Online-Lexikon“ in zahlreichen Sprachen dar. Die Einträge („Artikel“ u.a.) der Wikipedia werden von individuellen Autoren unentgeltlich konzipiert, geschrieben und nach der Veröffentlichung gemeinschaftlich korrigiert, erweitert und aktualisiert.

Portale zum Internetrecht: z.B. www.marktplatz-recht.de (MPR), das nach eigener Beschreibung eine Anwendungsplattform mit sozialem Netzwerk für alle juristischen Berufsgruppen darstellt. Ein **soziales Netzwerk** im Internet wie beispielsweise **Facebook** oder **Twitter** ist eine lose Verbindung von Menschen in einer Netzgemeinschaft. Soziale Netzwerke stehen für eine Form von Netzgemeinschaften (Online-Communities), die technisch durch Webanwendungen oder Portale abgebildet werden (vgl. Wikipedia). Die **elektronische Zeitschriftenbibliothek** – ein gemeinsamer Service zahlreicher deutscher Bibliotheken – ermöglicht den Zugang zu diesen Medien unter der Adresse www.bibliothek.uni-regensburg.de.

Bundesrechtsanwaltskammer mit „Rechts-Links für Anwälte“: www.brak.de.

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht innerhalb des **Deutschen Anwaltsvereins** und dabei auch Informationen zu den **Verkehrsgerichtstagen und deren Empfehlungen sowie Anwaltslisten** findet man unter www.recht-und-verkehr.de.

Die Website der **Bundesnotarkammer** www.bnotk.de stellt mehrsprachig das deutsche Notarwesen dar, enthält Übersichten zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben und verweist auf Angebote zur **elektronischen Signatur**; es bietet zudem die Möglichkeit, die von der Bundesnotarkammer ausgegebenen Zertifikate abzurufen.

Unter www.bfd.bund.de ist der Internetauftritt des Bundesbeauftragten für den Datenschutz einschließlich zentraler Datenschutzrechtstexte im Volltext und EU-Datenschutzrichtlinien mit Links zum „virtuellen Datenschutzbüro“: www.daten-schutz.de zu finden,⁴⁰ siehe ferner www.dud.de.

Unter www.iid.de/iukdg erhält man Informationen zu dem Informations- und Kommunikationsdienstegesetz, z.B. dem Signaturgesetz.

Die **Domain-Vergabestelle** ist unter www.denic.de erreichbar.

Informationen zu Themen der **Unfallforschung** und Literaturhinweise sowie Hinweise auf die internationale Straßenverkehrs- und Unfalldatenbank IRTAD sind beispielsweise auf den Seiten der Bundesanstalt für Straßenwesen www.bast.de zu finden.

Zur Berechnung des **Prozesskostenrisikos** eines zivilrechtlichen Falles gibt es eine Möglichkeit unter <http://www.rvg.pentos.ag> (vgl. dazu § 32 Rdn 1).

Sinnvolle Informationen zu den **Themen Verkehr, Unfall und Recht** sowie Routenplaner, Bußgeldkataloge, Produkttests und Tipps zur Verkehrssicherheit bieten die **Automobilclubs** an wie z.B. www.adac.de oder www.ace-online.de. Reise-/Fahrpläne bieten z.B. www.db.de, www.flugplan.de, www.routenplaner24.de. Zunehmend angeboten werden hierzu auch Apps für Smartphones.

⁴⁰ Dazu auch [Eckersberger](#), WM 2001, 1784.

Das im Jahr 1991 errichtete Bundesamt für **Sicherheit in der Informationstechnik** (BSI) in Bonn beschäftigt sich mit Problemen, Risiken und Gefahren, die mit dem Einsatz der Informationstechnik verbunden sind. Unter der Adresse www.bsi.bund.de/ werden auch für Juristen wertvolle technische Informationen zur Verfügung gestellt, die beispielsweise zur Beurteilung von Sorgfaltsanforderungen von Bedeutung sein können; vgl. auch www.sicher-im-netz.de.

Informativ ist die Homepage einschließlich der Sitemap der Deutschen Rentenversicherung www.deutsche-rentenversicherung.de. Für die Unfallregulierung sind Informationen zu den jeweiligen **Versicherungsgesellschaften** von Interesse wie z.B. www.gdv.de, der Homepage des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft mit Links zu den Mitgliedsunternehmen; Versicherungsthemen (Adressen, Tarifvergleiche, Suchmaschinen): www.vw.fhkoeln.de. Versicherungsvergleiche: www.asuro.de, www.comparer.de, www.versicherungvergleiche.de.

Ein bundesweites **Sachverständigenverzeichnis**, das man beispielsweise über die Industrie- und Handelskammern in Erfahrung bringen kann: www.svv.ihk.de.

E-Commerce: www.ec-net.de. Hier finden sich Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Das Internet ist nicht allein Informationsquelle, es ist längst selbst Gegenstand des Rechts und der Rechtsprechung. Das Internetrecht (auch: Onlinerecht) befasst sich mit den rechtlichen Problemen, die mit der Verwendung des Internets einhergehen. Es stellt kein eigenes Rechtsgebiet dar, sondern ist die Schnittstelle verschiedener Rechtsgebiete im Bereich des Internets.⁴¹ Aus **deliktsrechtlicher Sicht** stehen vor allem die Probleme der Haftung von Anbietern von Kommunikationsleistungen im Internet, der Service-Provider, für rechtswidrige Handlungen Dritter im Vordergrund. In Betracht kommen verschiedene Arten von Rechtsgüterverletzungen durch die Verbreitung digitalisierter Informationen und Produkte, von der Teilnahme an Delikten gegen Immaterialgüterrechte, durch Verbreitung kostenlos zur Verfügung gestellter geraubter Software, über die international verbreitete Aufforderung zum Boykott eines Unternehmens bis hin zur Verbreitung von Computerviren. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen befassen sich mit namensrechtlichen und urheberrechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Aspekten des Internets. Aber auch zu Bereichen, die im Unfallhaftpflichtrecht angesprochen werden, gibt es Entscheidungen: Erste Fälle stammen schon aus älterer Zeit, wobei aufgrund von Vorlagen an den EuGH bis zur Entscheidung einige Zeit vergangen ist.⁴² Inzwischen liegen zahlreiche Entscheidungen des für das Urheberrecht zuständigen. I. Zivilsenats des BGH vor.⁴³

Der Bedeutung des Internets im heutigen Leben trägt der BGH etwa insoweit Rechnung, als er dem Kunden eines Telekommunikationsunternehmens **Schadensersatz für den mehrwöchigen Ausfall seines DSL-Anschlusses** zuerkannt hat. Infolge eines Fehlers des beklagten Telekommunikationsunternehmens bei einer Tarifumstellung konnte der Kläger seinen DSL-Internetanschluss zwei Monate nicht nutzen. Über diesen Anschluss wickelte er auch seinen Telefon- und Telefaxverkehr ab. Der BGH hat einen Schadensersatzanspruch wegen des Ausfalls des Telefaxes verneint. Dieses vermittele lediglich die Möglichkeit, Texte oder Abbildungen bequemer und schneller als auf dem herkömmlichen Postweg zu versenden. Der Fortfall des Telefaxes wirke sich zumindest in dem hier in Rede stehenden privaten Bereich nicht signifikant aus, zumal diese Art der Telekommunikation zunehmend durch die Versendung von Text- und

41 Zu den Problemstellungen bis 2012 vgl. etwa *Hoeren*, Internet- und Kommunikationsrecht, 2. Aufl. 2012; für die Jahre ab 2013 vgl. *Hoffmann*, Die Entwicklung des Internetrechts, regelmäßige Berichte in der NJW zur veröffentlichten höchstrichterlichen Rechtsprechung einschließlich der EuGH-Entscheidungen.

42 Vgl. etwa BGH, Urt. v. 9.7.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171: „Die Realität II“; EuGH-Vorlage, Beschl. v. 16.5.2013, GRUR 2013, 818; Beschl. v. 10.4.2014, Vorabentscheidungsersuchen wird aufrechterhalten; EuGH, Beschl. v. 21.10.2014 – C-348/13, GRUR 2014, 1196.

43 BGH, EuGH-Vorlage v. 23.2.2017 – I ZR 267/15, GRUR 2017, 514: „Cordoba“; BGH, Urt. v. 27.4.2017 – I ZR 247/15, GRUR 2017, 798: „AIDA Kussmund“; BGH, Urt. v. 21.9.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178: „Vorschaubilder III“; BGH, Urt. v. 20.12.2018 – I ZR 104/17, GRUR 2019, 284: „Museumsfotos“.

Bilddateien mit elektronischer Post verdrängt wird. Im Ergebnis hat der BGH einen Schadensersatzanspruch auch für den Ausfall des Festnetztelefons abgelehnt. Allerdings stelle die Nutzungsmöglichkeit des Telefons ein Wirtschaftsgut dar, dessen ständige Verfügbarkeit für die Lebensgestaltung von zentraler Wichtigkeit ist. Die Ersatzpflicht des Schädigers für die entgangene Möglichkeit, Nutzungsvorteile aus einem Wirtschaftsgut zu ziehen, entfalle jedoch, wenn dem Geschädigten ein gleichwertiger Ersatz zur Verfügung stehe und ihm der hierfür anfallende Mehraufwand ersetzt werde. Dies war vorliegend der Fall, weil der Kläger im maßgeblichen Zeitraum ein Mobiltelefon nutzte und er die dafür angefallenen zusätzlichen Kosten ersetzt verlangen konnte. Demgegenüber hat der BGH dem Kläger dem Grunde nach Schadensersatz für den Fortfall der Möglichkeit zuerkannt, seinen Internetzugang für weitere Zwecke als für den Telefon- und Telefaxverkehr zu nutzen. Die Nutzbarkeit des Internets sei ein Wirtschaftsgut, dessen ständige Verfügbarkeit seit längerer Zeit auch im privaten Bereich für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise von zentraler Bedeutung sei. Darüber hinaus ermögliche es den weltweiten Austausch zwischen seinen Nutzern, etwa über E-Mails, Foren, Blogs und soziale Netzwerke. Zudem werde es zunehmend zur Anbahnung und zum Abschluss von Verträgen, zur Abwicklung von Rechtsgeschäften und zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten genutzt. Der überwiegende Teil der Einwohner Deutschlands bediene sich täglich des Internets. Damit habe es sich zu einem die Lebensgestaltung eines Großteils der Bevölkerung entscheidend mitprägenden Medium entwickelt, dessen Ausfall sich signifikant im Alltag bemerkbar macht. Zur näheren Sachaufklärung zur Schadenshöhe hat der BGH die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.⁴⁴

- 28** Nimmt ein Betroffener den **Betreiber einer Internet-Suchmaschine mit Suchwörtergänzungsfunktion** auf Unterlassung der Ergänzung persönlichkeitsrechtsverletzender Begriffe bei Eingabe des Namens des Betroffenen in Anspruch, setzt die Haftung des Betreibers die Verletzung zumutbarer Prüfpflichten voraus. Der Betreiber einer Suchmaschine ist regelmäßig nicht verpflichtet, die durch eine Software generierten Suchergänzungsvorschläge generell vorab auf etwaige Rechtsverletzungen zu überprüfen. Der Betreiber ist grundsätzlich erst verantwortlich, wenn er Kenntnis von der rechtswidrigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts erlangt. Weist ein Betroffener den Betreiber auf eine rechtswidrige Verletzung seines Persönlichkeitsrechts hin, ist der Betreiber verpflichtet, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern.⁴⁵ Auch der für das Schadensersatzrecht zuständige VI. Zivilsenat des BGH hat in den letzten Jahren eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen, die das Verhalten im Internet betreffen.⁴⁶
- 29** Die Gefahren **strafrechtlich** relevanter Betätigung **im Internet** sind vielfältig. Gemäß § 202a StGB macht sich strafbar, wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft. Damit wird insbesondere das „Hacking“ erfasst, die Vorschrift ist die allgemeine Strafvorschrift gegen den „elektronischen Hausfriedensbruch“.⁴⁷ Strafbar sind ferner das Abfangen von Daten (§ 202b StGB), die Gegenstand einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder einer elektromagnetischen Abstrahlung durch eine DV-Anlage sind, wozu auch Übertragungen innerhalb von privaten Netzwerken wie Intranet und LAN-Verbindungen zählen,⁴⁸ Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB), die über das Internet besonders leicht zu begehen sind.⁴⁹ Liegt der Schwerpunkt von **Äußerungen in sozialen Netzwerken** in der **Diffamierung einer Person** und steht dabei deren He-

⁴⁴ BGH, Urt. v. 24.1.2013 – III ZR 98/12, BGHZ 196, 101.

⁴⁵ BGH, Urt. v. 14.5.2013 – VI ZR 269/12, BGHZ 197, 213.

⁴⁶ Vgl. z.B. BGH, Urt. v. 28.7.2015 – VI ZR 340/14, BGHZ 206, 289; Löschananspruch gegen Äußerungen auf Webseiten Dritter; BGH, Urt. v. 1.3.2016 – VI ZR 34/15, BGHZ 209, 139; Arztbewertungsportal, Haftung eines Hostproviders; BGH, Urt. v. 27.2.2018 – VI ZR 489/16, BGHZ 217, 350 und Urt. v. 24.7.2018 – VI ZR 330/17, VersR 2019, 243; Zur Prüfungspflicht des Betreibers einer Internet-Suchmaschine.

⁴⁷ Vgl. dazu auch *Ernst*, NJW 2007, 2661 m.w.N.

⁴⁸ Vgl. *Fischer*, StGB, 66. Aufl. 2019, § 202b Rn 3.

⁴⁹ Vgl. dazu sowie über „Flaming“ und „Mail-Bombing“ als spezifische Formen der Beeinträchtigung anderer im Internet auch *Ernst*, Internet und Recht, JuS 1997, 776 m.w.N.

rabsetzung durch Beleidigungen und bewusst böse überspitzte Kritik und nicht die sachliche Auseinandersetzung im Vordergrund, steht dieser Person wegen einer schwerwiegenden Verletzung des Persönlichkeitsrechts gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, §§ 185 f. StGB ein Anspruch auf Geldentschädigung zu.⁵⁰

Für den **Vertragsschluss im Internet** gelten die §§ 312c ff. BGB.⁵¹ Rechtliche Probleme beim Autokauf im Internet behandeln z.B. *Reinking/Eggert* und *Himmelreich/Andrae/Teigelack*.⁵² Für den Vertragsabschluss bei Internet-Auktionen sind besondere Regeln zu beachten.⁵³

Rechtsnormen versuchen, den technischen Möglichkeiten gerecht zu werden; meist werden zunächst **auf europäischer Ebene Richtlinien** verabschiedet, die durch den nationalen Gesetzgeber umzusetzen sind. Das sog. „Multimediagesetz“, das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz⁵⁴ gibt eine Rechtsgrundlage für die Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationsdienste; es ist ein Mantelgesetz, das u.a. das Teledienstgesetz, das Teledienstdatengesetz und das Signaturgesetz umfasst.⁵⁵

Versicherungspraxis und -recht:

Zu Internetrisiken als Herausforderung für die Haftpflichtversicherung vgl. *Quack-Grobecker/Funke*.⁵⁶ Zur Frage der Anwendbarkeit des Multimediagesetzes beim Internetauftritt von Versicherungsunternehmen vgl. *Reusch*.⁵⁷ Zu Rechtsfragen des Internetvertriebs von Versicherungsleistungen vgl. *Hoppmann/Flemming*⁵⁸ sowie *Hoppmann*.⁵⁹ Zu Schriftformproblemen bei versicherungsvertraglichen Belehrungen und Gestaltungserklärungen im Internet vgl. *Abram*;⁶⁰ zum internationalen Versicherungsvertragsrecht und dem Internet vgl. *Mankowski*⁶¹ sowie *Leverenz*.⁶²

E. Die prozessuale Durchsetzung des materiellen Unfallhaftungsrechts

Neben dem materiellen Unfallhaftpflichtrecht müssen selbstverständlich auch die Voraussetzungen seiner prozessualen Durchsetzung dargestellt werden. Es gibt eine Vielzahl von **spezifischen verfahrensrechtlichen Fragen des Unfallhaftungsrechts**. Das fängt bei dem einzuschlagenden Rechtsweg (zu den Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- oder allgemeinen ordentlichen Gerichten) an, betrifft Fragen der sachlichen, örtlichen und internationalen Zuständigkeit, die Bedeutung spezifischer Klagefristen und Klagearten (vgl. § 26), die Bindung der Gerichte an die Entscheidungen der Versicherungsbehörden (§ 38), eine Reihe kostenrechtlicher Fragen (§ 32), aber auch die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche in einem Strafverfahren (§ 33). An zahlreichen Stellen wird den Fragen der Beweislast und etwaiger Beweiserleichterungen nachgegangen.

50 LG Berlin, Urt. v. 13.8.2012 – 33 O 434/11, ZUM 2012, 997.

51 Vgl. dazu Palandt/*Grüneberg*, 79. Aufl. 2020, §§ 312c ff.; ausführlich *Taeger/Kremer*, Recht im eCommerce und Internet, 2017; *Sutschet*, NJW 2014, 1041: Anforderungen an die Rechtsgeschäftslehre im Internet – Bid Shielding, Shill Bidding und Mr. Noch Unbekannt.

52 *Reinking/Eggert*, Der Autokauf, 14. Aufl. 2020, Teil 1, D III: Fernabsatzverträge; *Himmelreich/Andrae/Teigelack*, Autokaufrecht, 6. Aufl. 2017, Teil 1, § 1 C I, Fernabsatzvertrag.

53 Vgl. dazu BGH, Urt. v. 24.8.2016 – VIII ZR 100/15, BGHZ 211, 331: „Shill Bidding“, dazu *Lach*, jurisPR-ITR 6/2017 Anm. 2; *Litzenberger*, EWIR 2017, 141; Palandt/*Ellenberger*, 79. Aufl. 2020, § 156 Rn 3; Palandt/*Weidenkaff*, a.a.O., Einf. Vor § 433 Rn 16.

54 IuKDG vom 22.7.1997, vgl. dazu *Engel-Flechsigt/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2981.

55 Vgl. dazu auch www.iid.de/iukdg/.

56 *Quack-Grobecker/Funke*, VW 1999, 157.

57 *Reusch*, NVersZ 2000, 1.

58 *Hoppmann/Flemming*, NZVersZ 1999, 197.

59 *Hoppmann*, ZfV 1999, 21.

60 *Abram*, NVersZ 2000, 551.

61 *Mankowski*, VersR 1999, 923.

62 *Leverenz*, Rechtliche Aspekte zum Versicherungsgeschäft im Internet, 2001.

F. Internationale Aspekte des Unfallhaftpflichtrechts

Literatur

Bachmeier, Regulierung von Auslandsunfällen, 2. Aufl. 2017; *ders.*, Probleme der Auslandsschadensregulierung aus richterlicher Sicht, DAR 2009, 753; *ders.*, in: Ferner/Bachmeier/Müller, Fachanwaltskommentar Verkehrsrecht, 1. Aufl. 2009; *Backu*, Internationale Kfz-Schadensfälle: Unfälle mit Auslandsbezug und anwendbares Recht, DAR 2009, 742; *Bouwmann*, Besonderheiten bei der Regulierung von internationalen Verkehrsunfällen, NJW 2018, 1866; *Colin*, Grenzüberschreitende Unfallregulierung und die neue Rom II-Verordnung, zfs 2009, 242; *Czaplinski/Staudinger*, Verkehrsofferschutz im Lichte der Rom I-, Rom II- sowie Brüssel I-Verordnung, NJW 2009, 2249; *von Dickhäuser*, Internationales Privatrecht und Deliktsrecht – IPR Anknüpfungsregeln, 2009; *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2009; *Griebenow*, Grenzüberschreitende Unfallregulierung in der EU, NZV 2009, 21; *von Hay/Krätzschar*, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, Reihe Prüfe dein Wissen, 4. Aufl. 2010; *Heberlein/Königer*, Checkliste Regulierung eines Auslandsunfalls, DAR 2009, 768; *Nissen*, in: *Himmelreich/Halm/Staab*, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung, 4. Aufl. 2018, Kap. 25; *von Hoffmann/Thorn*, Internationales Privatrecht einschließlich der Grundzüge des Internationalen Zivilverfahrensrechts, JuS-Schriftenreihe, 10. Aufl. 2013; *Junker*, Das Internationale Privatrecht der Straßenverkehrsunfälle nach der Rom II-Verordnung, JZ 2008, 169; *Kadner Graziano*, Europäisches Internationales Deliktsrecht, 2003; *Kadner Graziano/Oertel*, Ein europäisches Haftungs- und Schadensrecht für Unfälle im Straßenverkehr? – Eckpunkte de lege lata und Überlegungen de lege ferenda, ZVglWiss 107 (2008), 114; *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004; *Kienle*, Internationales Privatrecht, Referendarpraxis, 2. Aufl. 2010; *Krämer*, Keine Angst vor Auslandsunfällen, zfs 2010, 361; *Kropholler*, Internationales Privatrecht einschließlich der Grundbegriffe des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Lehrbuch, 6. Aufl. 2006; *Lemke-Geis/Müller*, Internationale Unfallregulierung in der Europäischen Union, SVR 2009, 241; *Luckey*, Checkliste: Verkehrsunfälle mit Auslandsberührung, SVR 2010, 415; *Nugel*, Führen alle Wege nach „Rom II“?, NJW-Spezial 2010, 9; *Rauscher/Pabst*, Die Entwicklung des Internationalen Privatrechts 2011–2012, NJW 2012, 3490; *Riedmeyer*, Gerichtliche Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Unfällen im Ausland, zfs 2008, 602; *ders.*, Die Abwicklung von Auslandsunfällen in der EU in der Anwaltspraxis, DAR 2009, 747; *Riedmeyer/Bouwmann*, Unfallregulierung nach den Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinien der Europäischen Union, NJW 2015, 2614; *Sendmeyer*, Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Verkehrsunfällen im europäischen Ausland, NJW 2015, 2384; *Staudinger*, Straßenverkehrsunfall, Rom II-Verordnung und Anscheinsbeweis, NJW 2011, 650; *Thiede/Kellner*, Forum shopping zwischen dem Haager Übereinkommen über das auf Verkehrsunfälle anzuwendende Recht und der Rom-II-Verordnung, VersR 2007, 1624; *Wagner*, „Opfer-Gerichtsstand“ für die Geschädigten von Auslandsunfällen, SVR 2010 Heft 11, 405; *Wagner/Berentelg*, Straßenverkehrsunfälle Deutscher in den Nachbarstaaten, MDR 2010, 1353.

- 34** Zahlreiche Unfallhaftpflichttatbestände – etwa aus den Bereichen des Straßen-, Luft- oder Schiffsverkehrs oder der Produkthaftung – sind nicht auf den deutschen Bereich beschränkt, sondern weisen **Auslandsbezüge** auf, sei es durch den Ort des Geschehens oder die Nationalität von Beteiligten oder durch die Zulassung eines beteiligten Fahrzeugs in einem vom Unfallstaat abweichenden Land. Bei derartigen Unfallhaftpflichtfällen stellen sich regelmäßig Grundfragen nach der internationalen Zuständigkeit anrufender Gerichte, danach, welche materielle Rechtsordnung für die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung maßgeblich ist, sowie etwa die Frage nach grenzüberschreitenden Vollstreckungsmöglichkeiten. Dieses Buch beschränkt sich im Wesentlichen auf die Darstellung des deutschen Unfallhaftpflichtrechts. Es sollen jedoch einige wenige Grundzüge internationalen Rechts aufgezeigt und weiterführende Schriftums-, Rechtsprechungs- und Praxishinweise auch zum ausländischen Recht und zur Rechtsvergleichung gegeben werden. **Internationales Recht** i.w.S. kann Verschiedenes bedeuten: (1) Auf dem Gebiet des Zivilrechts das **Internationale Privatrecht** oder (2) auch das **supranationale Recht**, das – wie das Europarecht – von internationalen Instanzen für mehrere Staaten einheitlich gesetzt wird, oder aber (3) solches Recht, das mit der Ratifikation von Verträgen in mehreren Staaten gilt.
- 35** Die Rechtssätze des **Internationalen Privatrechts (IPR)** entscheiden darüber, welches nationale Recht für die Beurteilung eines Einzelfalles anzuwenden ist. Das IPR enthält also i.d.R. kein sachliches Recht, sondern **Kollisionsnormen**, die entweder nur den Anwendungsbereich der beispielsweise deutschen Rechtsordnung festlegen (einseitige Kollisionsnormen) oder die ganz allgemein den maßgeblichen Anknüpfungspunkt bestimmen (zweiseitige oder vollkommene Kollisionsnormen). Das IPR ist damit im

Grundsatz **Rechtsanwendungsrecht**,⁶³ es wird mitunter auch als **Metarecht**, d.h. als ein Recht über Recht beschrieben.⁶⁴ Die Vorprüfung, nach welchem der innerstaatlichen Sachrechte der jeweilige Fall zu beurteilen ist, erfolgt anhand des Internationalen Privatrechts desjenigen Staates, in dem prozessiert wird (**lex fori**). Dazu ist zunächst die Frage nach der internationalen Zuständigkeit des zur Entscheidung berufenen Gerichts zu beantworten, weil sich danach die lex fori bestimmt. Bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung ergibt sich – jedenfalls im europäischen Kontext – die internationale Zuständigkeit grundsätzlich nach der EuGVO. Bei grenzüberschreitenden Straßenverkehrsunfällen ist demnach – neben dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten an seinem Wohnsitz bei Klageerhebung (Art. 2 EuGVO) – noch ein zweiter, besonderer Gerichtsstand einschlägig, nämlich der der unerlaubten Handlung. Da Internationales Privatrecht innerstaatliches Recht ist, können unterschiedliche *leges fori* auch unterschiedliche Sachrechte berufen.⁶⁵ Das IPR kann zur Bestimmung der maßgeblich heranzuziehenden Rechtsordnung an persönliche Verhältnisse (z.B. Staatsangehörigkeit, Wohnsitz) oder räumliche Umstände (z.B. Tatort, Erfolgsort) **anknüpfen**. Kommt bei der Beurteilung eines Sachverhalts die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht, hat das **Gericht von Amts wegen** zu prüfen, ob das deutsche internationale Privatrecht die Anwendung des deutschen oder des ausländischen Rechts vorschreibt. Die Regelungen des Internationalen Privatrechts, wozu auch die einschlägigen Normen des Europäischen Gemeinschaftsrechts sowie die von Deutschland ratifizierten kollisionsrechtlichen Staatsverträge gehören, beanspruchen **allgemeine Verbindlichkeit**, ohne dass es darauf ankäme, ob sich eine der Parteien auf die Anwendung ausländischen Rechts beruft; die richtige Anwendung des deutschen internationalen Privatrechts ist in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen.⁶⁶ Der Tatrichter darf sich bei der Ermittlung ausländischen Rechts nicht auf die Heranziehung der Rechtsquellen beschränken, sondern muss auch die konkrete Ausgestaltung des Rechts in der ausländischen Rechtspraxis, insbesondere die ausländische Rechtsprechung, berücksichtigen.⁶⁷

Ein **Statut** bezeichnet im Internationalen Privatrecht diejenige Rechtsordnung, die zur Entscheidung in der Sache heranzuziehen ist. So bestimmt sich im Internationalen Sachenrecht das anwendbare Recht, das **Sachstatut**, nach dem Belegenheitsort der Sache, es gilt die *lex rei sitae* (vgl. Art. 43 Abs. 1 EGBGB). Das **Personalstatut** (vgl. Art. 5 EGBGB) betrifft das auf die persönlichen Lebensverhältnisse einer Person anwendbare Recht (also Personenstands-, Familien- und Erbrecht). Nach dem **Deliktsstatut** (*lex loci delicti*) gilt im Fall der Begehung einer unerlaubten Handlung (Delikt) das am Tatort geltende Recht für Ansprüche aus dieser unerlaubten Handlung, sog. **Tatortprinzip**. Nach dem Deliktsstatut beurteilen sich die Voraussetzungen einer Haftung aus unerlaubter Handlung nach Tatbestand, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden. Die zu beachtenden **Verkehrsvorschriften** sind jedoch dem Recht des Handlungsortes zu entnehmen.⁶⁸ Ob ein Verkehrsverstoß den Vorwurf grober Fahrlässigkeit begründet, entscheidet dagegen das Deliktsstatut; ebenso die Frage des Mitverschuldens.⁶⁹ Die Rechtsfolgen einer unerlaubten Handlung beurteilen sich nach dem Deliktsstatut.⁷⁰ Bei der Bemessung der Höhe eines Schmerzensgeldes sind aber Richtsätze am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Verletzten mit zu berücksichtigen.

Hauptrechtsquellen des deutschen IPR sind Art. 3–46c, 220 EGBGB. Für Deutschland ist das Tatortprinzip in Art. 40 EGBGB niedergelegt und gilt als Generalklausel für das gesamte Deliktsrecht einschließlich des Rechtes der Gefährdungshaftung.

63 Vgl. *Kienle*, IPR, 2. Aufl. 2010, Rn 5; neuere Darstellungen finden sich etwa bei: *Junker*, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. 2019; *Rauscher*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 2017; *Palandt/Thorn*, 79. Aufl. 2020, S. 2683 ff., siehe auch MüKo-BGB, Band 11 (IPR 1), Band 12 (IPR 2) beide 7. Aufl. 2018.

64 Vgl. *Thiede/Kellner*, VersR 2007, 1624 ff. m.w.N.

65 Vgl. *Thiede/Kellner*, VersR 2007, 1624 ff.

66 BGH, Urt. v. 15.7.2008 – VI ZR 105/07, BGHZ 177, 237 m.w.N.

67 BGH, Urt. v. 14.1.2014 – II ZR 192/13, NJW 2014, 1244.

68 BGH, Urt. v. 23.1.1996 – VI ZR 291/94, NJW-RR 1996, 732.

69 OLG Karlsruhe, Urt. v. 3.10.1984 – 1 U 292/83, VersR 1985, 788.

70 BGHZ 131, 335.

36

37

Vorrang vor den Kollisionsrechtsregelungen des EGBGB genießen jedoch **Kollisionsregeln in völkerrechtlichen Vereinbarungen** (vgl. Art. 3 Nr. 2 EGBGB); diesen wiederum gehen **Kollisionsregeln des Europäischen Gemeinschaftsrechts in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft** vor, Art. 3 Nr. 1 EGBGB. Auf dem für das Unfallhaftpflichtrecht besonders bedeutenden Gebiet des außervertraglichen Schuldrechts gilt weitgehend die **Rom II-Verordnung** (Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, im Folgenden „Rom II-VO“), deren (für das Thema dieses Buches) wichtigste Bestimmungen lauten:

„Kapitel I – Anwendungsbereich (Art. 1–3)

Artikel 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für außervertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen. Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („*acta iure imperii*“).

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind

....

(3) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Artikel 21 und 22 nicht für den Beweis und das Verfahren.

(4) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff ‚Mitgliedstaat‘ jeden Mitgliedstaat mit Ausnahme Dänemarks.

Artikel 2 Außervertragliche Schuldverhältnisse

(1) Im Sinne dieser Verordnung umfasst der Begriff des Schadens sämtliche Folgen einer unerlaubten Handlung, einer ungerechtfertigten Bereicherung, einer Geschäftsführung ohne Auftrag („*Negotiorum gestio*“) oder eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen („*Culpa in contrahendo*“).

(2) Die Verordnung gilt auch für außervertragliche Schuldverhältnisse, deren Entstehen wahrscheinlich ist.

....

Kapitel II – Unerlaubte Handlungen (Art. 4–9)

Artikel 4 Allgemeine Kollisionsnorm

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.

(2) Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so unterliegt die unerlaubte Handlung dem Recht dieses Staates.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien – wie einem Vertrag – ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.“

Die Regelungen in der zentralen Kollisionsnorm des Internationalen Deliktsrechts, dem Art. 4 der Rom II-VO weichen teilweise erheblich von Art. 40–42 EGBGB ab. Auch bei neueren Entscheidungen der Gerichte ist deshalb darauf zu achten, ob sie zur alten Rechtslage ergangen sind.⁷¹

71 Vgl. etwa BGHZ 209, 157 zu Art. 40 Abs. 4 EGBGB; dazu *Looschelders/Derkum*, JR 2017, 363. In seiner Anmerkung dazu weist *Lucky*, NJW 2016, 1652 zutreffend darauf hin, dass die für den Direktanspruch eines bei einem Verkehrsunfall im Ausland Geschädigten geltenden Rechtsgrundsätze mittlerweile durch die einheitlich in der EU geltende Rom II-VO (EGV 864/2007) abgelöst worden sind, insbesondere ist nunmehr in Art. 18 EGV 864/2007 der Direktanspruch gegenüber dem Versicherer des Schädigers ebenso ausdrücklich geregelt wie die Verjährungsproblematik in Art. 15h EGV 864/2007, und dass entgegen der vom BGH im vorliegenden Fall vertretenen Ansicht Art. 40 Abs. 1 EGBGB nach der Regelung des Art. 24 EGV 864/2007 nunmehr ausdrücklich dahingehend auszulegen ist, dass alle Verweise als Sachnormverweise anzusehen sind.

Mit der grundsätzlichen und ausschließlichen Maßgeblichkeit des Rechts des **Erfolgsorts** ist dem Geschädigten die Wahl eines für ihn günstigeren Rechts des Handlungsortes verwehrt. Die früher eröffnete sog. Ubiquitätsregel, nach der ein Verletzter bei Delikten anstelle des Rechts am Handlungsort das Recht des Erfolgsortes wählen kann, sowie das Günstigkeitsprinzip (vgl. dazu auch die 15. Auflage) gelten insoweit nicht mehr. Die Rom II-VO ist unabhängig davon anzuwenden, ob das berufene Recht dasjenige eines Mitgliedstaats ist oder nicht (Art. 3 Rom II-VO); sie enthält keine eigenständige Regelung über das auf Straßenverkehrsunfälle anwendbare Recht. Maßgeblich ist insoweit die allgemeine Regel des Art. 4 Rom II-VO. Nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO ist für Schadensersatzansprüche einschließlich Ansprüchen aus Gefährdungshaftung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eingetreten ist. Hiermit gemeint ist der Ort der Rechtsgutsverletzung. Wird ein Deutscher nach einem Verkehrsunfall im Ausland geschädigt und lässt er sich daraufhin in Deutschland ärztlich behandeln, liegt der Ort, in dem der Schaden eingetreten ist, auch insoweit im Ausland. Dabei handelt es sich um eine Sachnormverweisung (Art. 24 Rom II-VO). Bezogen auf den Bereich der Straßenverkehrsunfälle bedeutet dies, dass grundsätzlich das Recht desjenigen Staates anzuwenden ist, in dem sich der Unfall ereignet hat.⁷² In der Mehrzahl grenzüberschreitender Haftungsfälle stellt die Maßgeblichkeit des Tatortrechts einen angemessenen Kompromiss zwischen den Interessen von Haftpflichtigem und Geschädigten dar.⁷³ Der EuGH hat klargestellt, dass sich auch bei einem Verkehrsunfall nicht nur die Frage der Haftungsquote, sondern auch die Frage der Haftungsfolgen aus einem Verkehrsunfall grundsätzlich nach dem Recht am Unfallort richtet.⁷⁴

Für **Direktklagen gegen den Versicherer** des Haftenden gilt Art. 18 Rom II-VO; danach kann der Geschädigte seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer des Haftenden geltend machen, wenn entweder das nach dem Deliktsstatut anzuwendende Recht oder das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht eine unmittelbare Geltendmachung vorsieht. Diese Alternativanknüpfung soll im Sinne eines Günstigkeitsprinzips eine schnelle und sichere Entschädigung des Opfers einer unerlaubten Handlung sicherstellen. Allerdings gilt das Günstigkeitsprinzip nicht im Hinblick auf den Umfang des Direktanspruchs. Dieser richtet sich allein nach dem auf den Versicherungsvertrag anwendbaren Recht. Innerhalb der EU kommt der Alternativanknüpfung nur eine geringe Bedeutung zu, da die EU-Mitgliedstaaten aufgrund Art. 3 der Vierten Kraftfahrzeughaftpflichtrichtlinie ohnehin verpflichtet sind, Direktansprüche gegen Versicherer vorzusehen.⁷⁵ Nach der Klarstellung in der 5. KH-Richtlinie (Richtlinie 2009/103/EG) und aufgrund des Urteils des EuGH (Zweite Kammer) vom 13.12.2007 (C-463/06: Odenbreit) kann der Geschädigte den gegnerischen ausländischen Versicherer auch **an seinem Wohnort verklagen**.⁷⁶ Der Geschädigte, der seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, kann also vor dem Gericht seines Wohnsitzes eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist und der Versicherer seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates hat.⁷⁷ Ebenso kann der Geschädigte nach den Art. 9 und 11 LugÜ 2007 einen nach dem anwendbaren nationalen Recht bestehenden Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer mit Sitz in einem ausländischen Staat im Geltungsbereich des LugÜ 2007 beim Gericht seines Wohnsitzes geltend machen.⁷⁸ Eine beson-

38

72 Vgl. *Wagner/Berentelg*, MDR 2010, 1353; *Bouwmann*, Besonderheiten bei der Regulierung von internationalen Verkehrsunfällen, NJW 2018, 1866.

73 Vgl. *Kadner Graziano/Oertel*, Ein europäisches Haftungs- und Schadensrecht für Unfälle im Straßenverkehr? – Eckpunkte de lege lata und Überlegungen de lege ferenda, ZVglWiss 107 (2008), 113 ff., 146.

74 EuGH, Urt. v. 10.12.2015 – C-350/14, NJW 2016, 466.

75 Vgl. *Wagner/Berentelg* MDR 2010, 1353 ff. m.w.N.

76 EuGH (Zweite Kammer), Urt. v. 13.12.2007 – C-463/06: *Odenbreit*, VersR 2008, 111.

77 BGHZ 176, 276.

78 BGHZ 195, 166.

dere internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Klagen gegen ausländische Fahrer und Halter eines Kfz bei einem Auslandsunfall besteht nicht.⁷⁹

Die Durchführung der Klage gegen den ausländischen Haftpflichtversicherer war früher kosten- und zeitaufwändig, weil die an das Wohnsitzgericht adressierte Klage vor der Zustellung ins Ausland in dessen Amtssprache übersetzt werden musste. Der EuGH hat nun entschieden, dass Art. 21 Abs. 5 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht dahin auszulegen ist, dass zu den ausreichenden Befugnissen, über die der im Land des Geschädigten residierende **Schadenregulierungsbeauftragte** verfügen muss, die Vollmacht gehört, die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke, die für die Einleitung eines Verfahrens zur Regulierung eines Unfallschadens vor dem zuständigen Gericht erforderlich sind, rechtswirksam entgegenzunehmen, und zwar in der **Sprache des Wohnortes** des Geschädigten.⁸⁰

- 39** Bei einem **Verkehrsunfall in den Niederlanden** ist – wenn der deutsche Geschädigte seine Ansprüche in **Deutschland gerichtlich geltend** machen will – gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 das deutsche Haftungsrecht anwendbar, wenn beide Unfallgegner ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Das gilt jedoch nicht für die deutschen Verkehrsregeln. Für die Beurteilung der Schuldfrage bei einem Verkehrsunfall im Ausland sind vielmehr die am Unfallort geltenden Verkehrsvorschriften maßgebend, auch wenn die Unfallbeteiligten deutsche Staatsangehörige sind und sich die Haftungsfolgen im Übrigen nach deutschem Recht richten.⁸¹
- 40** Wenn ein **deutscher Geschädigter** seine Ansprüche aus einem Verkehrsunfall **in einem der Nachbarstaaten** Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Polen, in den Niederlanden oder in der Tschechischen Republik **gerichtlich** verfolgen will, so richtet sich die Beurteilung der Frage, welches Recht anzuwenden ist, nicht nach der Rom II-VO, sondern nach dem Haager Übereinkommen vom 4.5.1971 über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht (**HStVÜbk**). Das HStVÜbk ist in einer Vielzahl europäischer Staaten,⁸² darunter Österreich und die Schweiz, **nicht aber in Deutschland** in Kraft.⁸³ Das HStVÜbk geht der Rom II-VO vor (Art. 28 Abs. 1 Rom II-VO). Als sog. *loi uniforme* ist das HStVÜbk auch im Verhältnis zu Drittstaaten, namentlich auf Verkehrsunfälle mit deutscher Beteiligung, anzuwenden (Art. 11 HStVÜbk). Es regelt nur die außervertragliche Haftung (Art. 1 Abs. 1 HStVÜbk). Das HStVÜbk enthält in Art. 3 den Grundsatz, dass das Recht desjenigen Staates anwendbar ist, in dem der Unfall geschehen ist. Der Ausgangspunkt des HStVÜbk entspricht damit dem des Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO. Anders als die Rom II-VO weicht das HStVÜbk dann nicht von der Grundregel ab, wenn die Beteiligten ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in demselben Staat haben. Im Gegensatz zur Rom II-VO enthält das HStVÜbk auch keine Ausweichklausel.⁸⁴
- 41** Für **Verkehrsunfälle im Inland** gilt grundsätzlich deutsches Recht. Wenn die Beteiligten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden. In

79 Vgl. BGH, Urt. v. 24.2.2015 – VI ZR 279/14, NJW 2015, 2429, dazu: *Nugel*, jurisPR-VerkR 9/2015 Anm. 1; *Hammer*, jurisPR-BGHZivilR 11/2015 Anm. 4; *Sendmeyer*, Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Verkehrsunfällen im europäischen Ausland, NJW 2015, 2384; *Diehl*, zfs 2015, 690.

80 EuGH, Urt. v. 10.10.2013 – C-306/12, NJW 2014, 44, dazu *Diehl*, zfs 2013, 691; vgl. auch *Riedmeyer/Bouwmann*, NJW 2015, 2614.

81 Vgl. LG Kleve, Urt. v. 17.2.2012 – 5 S 128/11, Schaden-Praxis 2012, 317 im Anschluss an BGH, Urt. v. 23.1.1996 – VI ZR 291/94, NJW-RR 1996, 732 und OLG München, Urt. v. 30.4.2010 – 10 U 3822/09.

82 Liste abrufbar unter www.hcch.net.

83 Vgl. dazu auch *Kadner Graziano/Oertel*, Ein europäisches Haftungs- und Schadensrecht für Unfälle im Straßenverkehr? – Eckpunkte de lege lata und Überlegungen de lege ferenda, ZVglWiss 107 (2008) sowie zum Nebeneinander von Rom II-VO und HStVÜbk: *Thiede/Kellner*, Forum shopping zwischen dem Haager Übereinkommen über das auf Verkehrsunfälle anzuwendende Recht und der Rom-II-Verordnung, VersR 2007, 1624 jeweils m.w.N.

84 Vgl. zum Ganzen sowie zu weiteren Rechtsanwendungsfragen bei Verkehrsunfällen Deutscher in Nachbarstaaten ausführlich *Wagner/Berentelg*, MDR 2010, 1353 ff. m.w.N.

Deutschland lebende Gastarbeiter und deren Familienangehörige haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland.⁸⁵ Wenn sich ein Verkehrsunfall in Deutschland unter Beteiligung eines ausländischen Kraftfahrzeuges ereignet hat, so ist der **Deutsches Büro Grüne Karte e.V.** (<http://www.gruene-karte.de>) zuständig.⁸⁶ Mitglieder des Vereins sind die in Deutschland tätigen Kfz-Haftpflichtversicherer. Seine Aufgabe ist die Verbesserung des Verkehrsopferschlutzes bei Unfällen in Deutschland, die von Kraftfahrzeugen außerhalb ihres Zulassungslandes verursacht werden. Das DBGK hat mit Wirkung vom 1.1.1994 seine Tätigkeit aufgenommen als Rechtsnachfolger der Auslandsabteilung des ehemaligen Verbandes der Haftpflicht-, Unfall-, Auto- und Rechtsschutzversicherer e.V., der zuvor die Funktion des deutschen Grüne Karte-Büros ausführte. In seiner Funktion als „Behandelndes Bureau“ reguliert es zu Lasten des ausländischen „Zahlenden Bureau“ die Ersatzansprüche, die sich gegen den ausländischen Schadenversacher richten. In seiner Funktion als „Zahlendes Bureau“ gibt es selbst oder durch die Mitglieder Grüne Karten an die Versicherungsnehmer aus und garantiert damit für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Verkehrsunfällen im Ausland gegenüber dem „Behandelnden Bureau“ des Unfalllandes. Bei Vorliegen der Voraussetzungen übernimmt das DBGK die Pflichten eines Haftpflichtversicherers für ein ausländisches Kfz in Deutschland. Das ist der Fall auf der Grundlage einer Grünen Karte bzw. auf der Basis des amtlichen Kennzeichens für Kfz aus solchen Ländern, für die die Pflicht zum Mitführen eines Versicherungsnachweises (Grüne Karte) entfallen ist. Das trifft zu für die Kfz aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließlich Andorra, Island, Kroatien, Norwegen, Serbien sowie der Schweiz. Deshalb kann das DBGK wie ein Haftpflichtversicherer in Anspruch genommen werden. In aller Regel reguliert das DBGK den Schadenfall nicht selbst, sondern überträgt die Abwicklung des Falles einem Versicherungsunternehmen (Mitglied) oder auch einer privaten Schadenregulierungsorganisation, die dann jeweils im Auftrage des DBGK tätig werden. Bei der Zuteilung der Schadenabwicklung sind bestehende „Korrespondenzabkommen“ zwischen inländischen und ausländischen Versicherungen zu berücksichtigen. Sofern das DBGK – wie oben dargelegt – die Pflichten eines Haftpflichtversicherers übernommen hat, kann es auch verklagt werden (§§ 6 Abs. 1 AusPflVG, 115 VVG). Es ist also passiv legitimiert.⁸⁷ Kein Direktanspruch besteht jedoch gegen den im Auftrag des Büros die Schadenregulierung durchführenden Versicherer, weil dieser nur Bevollmächtigter des Büros ist.⁸⁸

Im Rahmen einer Haftungsklage aufgrund möglicher **Persönlichkeitsverletzungen durch einen Blogger im Internet** gegen den Host-Provider entschied der BGH,⁸⁹ dass die Rom II-VO aufgrund der Beschränkung ihres sachlichen Anwendungsbereichs in Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO nicht anwendbar und daher weiter Art. 40 Abs. 1 EGBGB heranzuziehen ist. Die danach dem Kläger zustehende Optionsmöglichkeit zum Recht des Erfolgsorts konnte in der Klageschrift durch das Berufen auf die entsprechenden nationalen Sachnormen ausgeübt werden. Um den Erfolgsort zu bestimmen, sei auch im Verfahren gegen den Host-Provider der Ort zu ermitteln, an dem das auf Unterlassung der ehrverletzenden Veröffentlichung gerichtete Interesse des angeblich Verletzten mit dem Interesse des Bloggers, über behauptete Machenschaften zu informieren, kollidiert. Dies sei jedenfalls an dem Ort gegeben, an dem der an-

42

⁸⁵ BGHZ 119, 146.

⁸⁶ Vgl. dazu ausführlich *Nissen*, in: *Himmelreich/Halm/Staab*, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung, 4. Aufl. 2018, Kap. 25 Rn 105 ff.; ferner etwa *Looschelders*, IPRax 2018, 360; *Mankowski*, VersR 2017, 1150, beide zu LG Darmstadt, Urt. v. 13.10.2016 – 3 O 349/14, VersR 2017, 1149, wonach eine **polnische Entschädigungsstelle** nach Regulierung eines Unfalls nicht am Wohnsitz des Geschädigten verklagt werden kann. Vgl. auch OLG Hamm, Urt. v. 6.4.2017 – I-24 U 110/16, VersR 2018, 53 m. Anm. *Kunz* zur Frage der Aktivlegitimation des Grüne Karte-Büros im Rahmen einer **Rückforderung** nach einer Überregulierung.

⁸⁷ Vgl. OLG München, Urt. v. 18.11.2011 – 10 U 1146/11, juris; LG Karlsruhe, Urt. v. 16.8.2018 – 6 O 5/18, juris.

⁸⁸ OLG München, a.a.O.; *Nissen*, in: *Himmelreich/Halm/Staab*, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung, 4. Aufl. 2018, Kap. 25 Rn 116.

⁸⁹ BGHZ 191, 219.

geblich Verletzte wohnt und seine Geschäfte betreibt. In einem anderen vom BGH⁹⁰ entschiedenen Fall⁹¹ wurde unmittelbar der Urheber einer persönlichkeitsrechtsverletzenden Äußerung als Betreiber der Internetseite, auf der er seine Äußerung publiziert hatte, in Anspruch genommen. Nachdem der EuGH⁹² aufgrund der Vorlage des BGH entschieden hatte, dass § 3 TMG wie Art. 3 E-Commerce-Richtlinie keine Kollisionsnorm darstellt, zieht der BGH auch hier wegen des Ausschlusses in Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO Art. 40 Abs. 1 EGBGB zur Bestimmung des anwendbaren Deliktsstatuts heran. Die danach mögliche Option zum Recht des Erfolgsorts sei in der Klageschrift ausgeübt worden. Der BGH stellt einen Erfolgsort in Deutschland fest: Dort werde aufgrund des Wohnorts des angeblich Verletzten die Achtung, welche dieser in seinem Lebenskreis genieße, gestört bzw. gefährdet. Deshalb kollidiere dort dessen Interesse an der Unterlassung der sein Persönlichkeitsrecht berührenden Veröffentlichung mit dem Interesse des Betreibers der Internetseite an der Gestaltung des Internetauftritts und der Berichterstattung.

43 Supranationales europäisches Recht und Harmonisierung nationalen Rechts

Ziel des Europäischen Binnenmarktes ist es, die Freiheit des Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten zu verwirklichen. Diesem Ziel dienen die Schaffung **Europäischen Einheitsrechts** und die **Harmonisierung** nationaler Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten. Hinsichtlich der europarechtlichen Rechtsquellen wird zwischen Primär- und Sekundärrecht unterschieden: Das **Primärrecht** enthält als zentrale Rechtsquelle des **Europarechts im engeren Sinne** die grundlegenden Regelungen über die Funktionsweise der Europäischen Union. Der EuGH bezeichnete es wegen der funktionellen Ähnlichkeit des Primärrechts mit nationalen Verfassungen wiederholt auch als „Verfassungsurkunde der Gemeinschaft“. Die wichtigsten primärrechtlichen Verträge sind der Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag, der bis zum 30.11.2009 „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ hieß und eine abweichende Artikelabfolge hatte; die aktuelle Fassung beruht auf dem Lissabon-Vertrag), auch die Verträge genannt (Art. 1 Abs. 2 S. 1 AEUV). Daneben ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag) noch immer gültig. Auch zum Primärrecht gehören die diesen Verträgen beigefügten Protokolle, die jeweils ganz spezifische Belange regeln, jedoch „als Bestandteil der Verträge“ gegenüber den EUV-/AEUV-Bestimmungen als rechtlich gleichwertig gelten (Art. 51 EUV). Das (vom Primärrecht abgeleitete) **Sekundärrecht** umfasst die auf Grundlage des Primärrechts von den Organen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft erlassenen Rechtsakte. Bei einem Verstoß gegen das Primärrecht kann der Europäische Gerichtshof Sekundärrecht für nichtig erklären. Der Europäischen Union stehen unterschiedliche **Instrumente** zur Verwirklichung ihrer (Harmonisierungs-)Ziele zur Verfügung: Art. 288 AEUV bestimmt, dass für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen annehmen. Eine **EU-Verordnung** hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die **Richtlinie** ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. **Beschlüsse** sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich. Die **Empfehlungen und Stellungnahmen** sind nicht verbindlich. Die **einzelnen Rechtsordnungen europäischer Staaten** weisen hinsichtlich der normierten Haftungsvoraussetzungen für Schäden im Straßenverkehr zahlreiche Gemeinsamkeiten, teilweise aber auch erhebliche Divergenzen auf; Diskrepanzen bestehen auch hinsichtlich von Einwendungen wie Mitverschulden, Schadensminderungspflichten oder Verjährung sowie hinsichtlich der Arten und des Umfangs zu leistenden materiellen und immateriellen Personen- sowie Sachschadens-

90 BGH, Urt. v. 8.5.2012 – VI ZR 217/08, NJW 2012, 2197.

91 Von dem ebenfalls *Rausch/Pabst* in ihrem Aufsatz über die Entwicklung des Internationalen Privatrechts in NJW 2012, 3490 berichten.

92 EuGH, Urt. v. 25.10.2011 – C 509/09 und C 161/10, NJW 2012, 137.

ersatzes. Der gesamteuropäische Rechtszustand wird plastisch als „bunter Flickenteppich“ beschrieben.⁹³ Mit Hilfe des Internationalen Deliktsrechts (siehe dazu oben Rdn 33 ff.) wird versucht, die unterschiedlichen nationalen Haftungssysteme zu koordinieren. Im Bereich des Schadensersatzes aus Straßenverkehrsunfällen hat die Europäische Union sich bisher vor allem der Kfz-Haftpflichtversicherung angenommen und die insoweit maßgeblichen Regeln durch eine Reihe von **Richtlinien** harmonisiert; das materielle Haftungsrecht hat die Europäische Union dagegen bislang weitgehend den nationalen Rechten überlassen;⁹⁴ es bleibt zu hoffen, dass auch insoweit eine weitere Harmonisierung gelingen möge.

Als **Internationales Zivilverfahrensrecht (IZVR)** wird die Gesamtheit der inländischen Rechtssätze verstanden, die Zivilverfahren mit Auslandsberührung regeln. Es befasst sich also hauptsächlich mit den Fragen, wann deutsche Gerichte international zuständig sind (vgl. dazu § 30) und welche Wirkungen ausländische Urteile im Inland haben. Daneben betrifft es Probleme wie die Durchführung eines Verfahrens mit ausländischen Beteiligten, die Zustellung und Beweisaufnahme im Ausland und die Behandlung ausländischen Rechts im inländischen Verfahren.

44

In Gestalt der revidierten **Mannheimer Rheinschiffahrtsakte**⁹⁵ besteht eine über die EU hinausreichende vertragliche Regelung, die die Grundlage für eine internationale Gerichtsbarkeit bildet und den Besonderheiten des Binnenschiffsverkehrs Rechnung trägt.⁹⁶

45

Diese wenigen Hinweise mögen belegen, dass in zunehmendem Maß (auch) internationale Aspekte das Unfallhaftpflichtrecht und seine Durchsetzung bestimmen.

93 *Kadner Graziano/Oertel*, ZVglWiss 107 (2008), 113 ff., 141 mit zahlreichen Beispielen.

94 Vgl. *Kadner Graziano/Oertel*, ZVglWiss 107 (2008), 113 ff., 149 mit interessanten rechtspolitischen Erwägungen zu unterschiedlichen Modellen einer weiteren europäischen Harmonisierung.

95 Mannheimer Akte v. 17.10.1868 i.d.F. der Bekanntmachung v. 11.3.1969.

96 Vgl. dazu § 7 und § 31 m.w.N.

§ 2 Unerlaubte Handlungen

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. § 823 Abs. 1 BGB Grundtatbestand . . .	1	4. Zurechnungszusammenhang	161
I. Allgemeines	2	5. Unterlassung	165
II. Verhalten des Schädigers	11	6. Hypothetische Kausalität, rechtmäßiges Alternativverhalten	166
1. Handlung	11	7. Folgeunfall	178
2. Unterlassen	20	8. Psychische Folgeschäden, Rentenneurose, psychische Fehlverarbeitung	187
III. Geschützte Rechtsgüter des § 823		VII. Beweisfragen (§ 823 Abs. 1 BGB) . . .	188
Abs. 1 BGB	23	1. Allgemeines	188
1. Leben	23	2. Beweisvereitelung	201
2. Körper und Gesundheit	24	3. Anscheinsbeweis	208
a) Körperverletzung	24	a) Grundsätze	208
b) Gesundheitsverletzung	27	b) Beispiele	215
c) Psychische Beeinträchtigungen	28	aa) Brandursachen	216
d) Bagateltschäden	35	bb) Verkehrsunfälle	217
e) Psychisch vermittelte Kausalität	36	cc) Schutzgesetze, Unfallverhütungsvorschriften, allgemeine Pflichten	227
f) Schockschäden	37	dd) Verkehrssicherungspflichten	229
g) Verfolgungs- und Herausforderungsfälle	52	ee) Sonstiges	234
h) Beweismaß (Primär- und Sekundärschäden)	54	VIII. Sozialer Schutz, Versicherungsrecht . .	242
i) Schädigungen im Mutterleib	55	1. Privatversicherung	243
3. Freiheit	61	2. Sozialversicherung	246
4. Eigentum	62	a) Forderungsübergang	246
5. Sonstige absolute Rechte	72	b) Gesetzliche Unfallversicherung	247
a) Allgemeines	72	c) Haftungsausschlüsse	249
b) Besitz	73	3. Arbeitgeber	260
c) Unternehmensschutz (Eingriff in den Gewerbebetrieb)	80	4. Opferentschädigung und Verkehrsofferhilfe	261
d) Beschränkte dingliche Rechte	90	B. Verkehrssicherungspflicht	267
IV. Rechtswidrigkeit	92	I. Allgemeines	267
1. Erfolgsunrecht und Handlungsunrecht	93	1. Entwicklung und Funktion der Verkehrssicherungspflichten	267
2. Ausschluss der Rechtswidrigkeit	101	2. Dogmatische Einordnung	269
a) Klassische Rechtfertigungsgründe	102	3. Begründung von Verkehrssicherungspflichten	270
aa) Notwehr (§ 227 BGB, § 32 StGB)	102	a) Beherrschung eines bestimmten Sachbereichs (Bereichshaftung)	272
bb) Putativnotwehr	114	b) Eröffnung und Veranstaltung eines Verkehrs	274
cc) Notstand	117	c) Schaffung einer besonderen Gefahrenlage	277
b) Sonstiger Ausschluss der Rechtswidrigkeit	123	d) Berufs- und amtsspezifische Verkehrssicherungspflicht; Übernahme einer Aufgabe	278
c) Handeln auf eigene Gefahr	134	4. Abwägungsfaktoren	280
V. Verschulden	138	a) Behördliche und gesetzliche Vorschriften, private Regelwerke	280
1. Vorsatz	139		
2. Fahrlässigkeit	142		
3. Grad des Verschuldens	144		
4. Irrtum	147		
VI. Kausalität und Zurechnung	154		
1. Allgemeines	154		
2. Äquivalenz, Adäquanz	156		
3. Schutzzweck	159		

	Rdn		Rdn
b) Berechtigte Sicherungserwartungen des Verkehrs	285	7. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen	368
c) Konkrete Situation	286	a) Friedhöfe	368
d) Zumutbarkeit der Sicherungsmaßnahmen	287	b) Kindertagesstätten, Kindergärten, Kinderheime	370
e) Eigenverantwortung des Geschädigten	288	c) Kinos	372
5. Auslandsbezug	289	d) Krankenhäuser, Altenheime	373
6. Möglichkeit, die Verkehrssicherungspflicht auszuschließen oder abzumildern	290	e) Obdachlosenunterkunft	375
7. Darlegungs- und Beweislast	293	f) Rathaus, Verwaltungsbehörden	376
II. Fallgruppen	296	g) Schlachthof	377
1. Straßen	296	h) Schulen	378
a) Abgrenzung zur Verkehrsregelungspflicht und zur polizeimäßigen Straßenreinigungspflicht	297	i) Wahllokal	379
b) Abgrenzung zur Straßenbaulast	300	8. Landwirtschaftliche Betriebe	380
c) Umfang der Straßenverkehrssicherungspflicht	301	9. Wald und Bäume	381
2. Privatrechtliche Räum- und Streupflicht des Anliegers	307	a) Grundsatz: Keine Haftung für walddtypische Gefahren	382
a) Abwälzung durch Vertrag	308	b) Atypische Gefahren	384
b) Abwälzung durch Satzung	311	c) Baumfällarbeiten	386
c) Inhalt der Streupflicht des Anliegers	312	d) An eine öffentliche Straße grenzendes Waldgrundstück	387
d) Darlegungs- und Beweislast	316	e) Straßenbäume	389
3. Baustellen	317	10. Jagd	390
a) Verkehrssicherungspflicht des Bauunternehmers	318	a) Schusswaffe	391
b) Verkehrssicherungspflicht des Bauherrn	331	b) Treibjagden und sonstige Gesellschaftsjagden	394
c) Verkehrssicherungspflicht des Architekten	333	c) Gefahren für den Straßenverkehr und für Wohngebiete	397
4. Gebäude und Grundstücke	337	11. Karussells, Schausteller, Fahrgeschäfte und sonstige „Kirmesanlagen“	398
a) Treppen	339	a) Autoscooter	399
b) Fußböden	342	b) Fastnachtsveranstaltungen	400
c) Beleuchtung	343	c) Feuerwerk	401
d) Fahrstuhl	344	d) Gokartbahn	403
e) Dächer	345	e) Jahrmarktstand	404
f) Dachlawinen	346	f) Karussell	405
g) Gartenteiche und Schwimmbecken	348	g) Riesenrad	406
5. Geschäfte und Kaufhäuser	351	h) Rutsche, Trampolin und ähnliche Geräte	407
6. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Diskotheken	358	i) Schauwettpflügen	409
a) Brandschutz	359	j) Schiffschaukel	410
b) Fußböden	360	k) Seifenkistenrennen	411
c) Treppen und Türen	365	l) Wurfpeilbude	412
d) Außenbereich und Gästeparkplatz	366	12. Spielplätze	413
e) Schutz vor Gehörschäden	367	a) Angrenzende Gefahrenbereiche	416
		b) Sicherheit der Spielgeräte	417
		c) Überprüfung der Spielgeräte	418
		d) Untergrund im Bereich der Spielgeräte	419
		e) Material und Standort von Spielgeräten	421

	Rdn		Rdn
13. Bäderbetriebe und Saunen	422	d) Elektriker	497
a) Fußboden	425	e) Klempner	498
b) Schwimmbecken	427	f) Maler	499
c) Sprunganlage	429	g) Schädlingsbekämpfung	500
d) Wasserrutschbahn	430	h) Schweißbrenner	501
e) Badeseen und Strände	436	16. Kfz-Werkstätten, Autowaschanlagen und Tankstellen	502
f) Aufsicht über den Schwimm- und Badebetrieb	437	a) Kfz-Werkstätten	502
14. Sport	444	b) Autowaschanlagen	505
a) Allgemeines	444	c) Tankstellen	507
aa) Anforderungen an Sportanla- gen und -geräte sowie an die Organisation von Sportver- anstaltungen zum Schutz der Sportler	445	C. § 823 Abs. 2 BGB	510
bb) Schutz der Sporttreibenden voreinander	448	I. Allgemeines (Bedeutung/Verhältnis zu Abs. 1/Funktionen/Schutzgesetzvoraus- setzungen).	511
cc) Schutz der Zuschauer vor Gefahren des Sports	449	II. Begriff des Gesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB	520
dd) Schutz der Sportler vor Gefahren durch Zuschauer	450	III. Beispiele für Schutzgesetze	522
ee) Schutz der Zuschauer vor- einander	451	IV. Beispiele für fehlende Schutzgesetz- eigenschaft	536
b) Baseball	452	V. Aktiv- und Passivlegitimation	537
c) Diskuswerfen	453	VI. Kausalität	538
d) Eishockey	454	VII. Rechtswidrigkeit	540
e) Flugsport	455	VIII. Verschulden	541
f) Fußball	457	D. § 827 BGB Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit	545
g) Golf	461	I. Anwendungsbereich	546
h) Handball	463	II. Geistesranke	549
i) Kampfsport	464	III. Alkohol	553
j) Kegeln	466	IV. Verfahrensrechtliches	564
k) Klettern	467	E. § 828 BGB Minderjährige	565
l) Motorsport	468	I. Allgemeines	566
m) Radrennen	471	II. Bis zur Vollendung des siebten Lebens- jahres	569
n) Reiten	472	III. Von der Vollendung des siebten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres	570
o) Rodel- und Skisport	473	IV. Nach Vollendung des zehnten Lebens- jahres	580
aa) Persönlicher Geltungsbereich der Verkehrssicherungspflicht	474	V. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	584
bb) Inhalt der Verkehrssiche- rungspflichten	476	VI. Verschulden	587
cc) Liftanlagen	483	VII. Verfassungsrechtliche Bedenken	591
dd) Rodelhänge	484	VIII. Weitere Beispielfälle	595
ee) Skispringen	485	F. § 829 BGB Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen	596
p) Tennis	487	I. Allgemeines und objektive Vorausset- zungen	597
q) Trimm-dich-Anlage	488	II. Keine Ersatzpflicht eines Dritten	601
r) Wandern und Bergsteigen	489	III. Abwägungsfaktoren, insbesondere Vor- handensein einer Versicherung	603
s) Wassersport	492	IV. Analoge Anwendung des § 829 BGB bei der Mitverursachung	607
15. Berufsspezifische Verkehrssiche- rungspflichten der Handwerker	493		
a) Dachdecker	494		
b) Fußbodenleger	495		
c) Installateure	496		

	Rdn		Rdn
V. Beweislast	608	I. § 832 BGB Haftung des	
VI. Prozessuales	610	Aufsichtspflichtigen	713
G. § 830 BGB Mittäter und Beteiligte	613	I. Gehilfenhaftung	714
I. Allgemeines	614	II. Aufsichtspflicht	715
II. Gemeinschaftliche Begehung	618	III. Entlastungsbeweis	725
1. Mittäterschaft	620	IV. Einzelfälle	726
2. Anstifter und Gehilfen	625	1. Kleinkinder, Kinder jünger als sieben	
III. Beteiligung im Sinne des § 830 Abs. 1		Jahre	727
S. 2 BGB	632	2. Schulkinder	735
IV. Einzelfälle	636	3. Jugendliche	739
V. Beweislast	640	V. Haftung der Eltern untereinander	743
H. §§ 30, 31, 31a, 89, 278, 831 BGB		VI. Weitere Haftungsfragen	744
Gehilfenhaftung	641	VII. Aufsichtspflicht kraft Vertrags	746
I. Überblick	642	VIII. Mitverschuldenseinwand	751
II. Besondere und verfassungsmäßige Ver-		IX. Schädigung des Aufsichtsbedürftigen	
treter (§§ 30, 31 BGB)	643	durch den Aufsichtspflichtigen	752
1. Allgemeines	643	J. §§ 833, 834 BGB Haftung des Tierhalters	
2. Voraussetzungen der Haftungs-		und Tieraufsehers	754
zurechnung	647	I. Schutzzweck der Haftung	755
3. Organisationsmangel	650	II. Schadensverursachung durch ein Tier	756
4. Haftungsumfang	651	1. Tierbegriff	756
5. Haftungseinschränkung von ehren-		2. Haftungsbegründende Kausalität	757
amtlichen Vereinsvorständen	655	3. Typische Tiergefahr	759
III. Haftung gemäß § 89 BGB	658	4. Beweislast	763
IV. Verantwortlichkeit gemäß § 278 BGB	664	III. Tierhalter	764
1. Vorausgesetzte Sonderverbindung	665	1. Tierhaltereigenschaft	764
2. Gesetzlicher Vertreter	669	2. Mehrheit von Tierhaltern und	
3. Erfüllungsgehilfe	670	Geschädigten	767
4. Haftungsbegründendes Verschulden		IV. Geschützter Personenkreis	770
des Erfüllungsgehilfen	677	V. Haftungseinschränkungen	772
5. Einzelfälle für Erfüllungsgehilfen	680	1. Handeln auf eigene Gefahr	773
V. Haftung für den Verrichtungsgehilfen		2. Vertragliche Haftungsausschlüsse	777
gemäß § 831 BGB	682	3. Gesetzliche Unfallversicherung	778
1. Systematik und Funktion der Norm	682	4. Mitverschulden (§ 254 BGB)	779
2. Voraussetzungen	686	VI. Haftung für Haus- und Nutztiere nach	
a) Verrichtungsgehilfe	686	§ 833 S. 2 BGB	780
b) In Ausführung der Verrichtung	692	1. Haustiere	781
c) Widerrechtlichkeit	696	2. Nutztiere	782
3. Entlastungsbeweis	700	3. Zweckbestimmung	785
a) Verschulden bei der Auswahl		VII. Beobachtung der im Verkehr erforderlichen	
des Gehilfen	701	Sorgfalt	789
b) Überwachungsverschulden	705	1. Pferdehalter	794
c) Leitung der Verrichtung und		2. Hundehalter	795
Gerätebeschaffung	709	3. Weideviehhalter	796
d) Dezentralisierter Entlastungs-		4. Andere Tierhalter	797
beweis bei Großunternehmen	710	VIII. Fehlende Kausalität der Sorgfaltspflicht-	
e) Entlastungsbeweis bei fehlender		verletzung	798
Kausalität	711	IX. Haftung des Tierhüters gemäß	
4. Haftung des vertraglich Bestellten		§ 834 BGB	799
(§ 831 Abs. 2 BGB)	712	X. Mitverschulden gemäß § 254 BGB;	
		Abwägung der Haftungsanteile	803
		1. Verhältnis Tierhalter/Tierhüter	804

	Rdn		Rdn
2. Verhältnis Tierhalter/Tierhüter zum Kraftfahrzeughalter	806	V. Art und Umfang des Schadensersatzes – Rechtsfolgen	939
XI. Konkurrenzen	808	1. Ersatzpflichtiger Schaden	939
K. §§ 836 bis 838 BGB Grundstücks- und Gebäudehaftung	809	2. Mitverschulden	942
I. Struktur und Voraussetzungen der Haftung nach § 836 BGB	810	3. Verjährung	944
II. Beweislastverteilung	823	VI. Darlegungs- und Beweislast	945
III. Haftung des Gebäudebesitzers nach § 837 BGB	829	VII. Konkurrenzen/Innenregress	949
IV. Haftung des Unterhaltungspflichtigen gemäß § 838 BGB	831	1. Konkurrenzen	949
V. Verhältnis zu sonstigen Haftungsbestimmungen	835	2. Regress	950
L. Haftung für Amtspflichtverletzungen	836	M. Das Staatshaftungsrecht in den neuen Bundesländern	951
I. Grundlagen	837	I. Einführung und Anwendbarkeit in den neuen Bundesländern	951
II. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Amtshaftungsanspruchs nach § 839 Abs. 1 S. 1 BGB, Art. 34 GG	847	II. Anspruchsvoraussetzungen	955
1. Der Begriff des Beamten	847	III. Haftungsumfang	962
2. In Ausübung eines öffentlichen Amtes	852	IV. Aktiv- und Passivlegitimation	964
3. Verletzung einer Amtspflicht	871	V. Verjährung	965
4. Drittbezogenheit	872	VI. Vorschaltverfahren	966
5. Kausalität	907	VII. Konkurrenzen	967
6. Verschulden	909	VIII. Rückgriff	968
III. Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen	913	N. Amtshaftung und Verkehrssicherungspflicht	969
1. Die Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB	914	I. Überblick	969
a) Allgemeines	914	II. Grundsätze	970
b) Grundsatz der Einheit der öffentlichen Hand	917	III. Gesetzliche Grundlagen der öffentlich-rechtlichen Verkehrssicherungspflicht	980
c) Gesetzliche und private Versicherungsleistungen	918	IV. Verkehrssicherungspflichtige Körperschaften	984
d) Verkehrssicherung und Verkehrsregelung	920	V. Inhalt der Verkehrssicherungspflicht im öffentlichen Verkehrsraum	993
e) Teilnahme am allgemeinen Verkehr	923	1. Allgemeine Maßstäbe	993
2. Spruchrichterprivileg (§ 839 Abs. 2 BGB)	924	2. Zumutbarkeit, Kontrolle, Warnung	995
3. Vorrang des Primärrechtsschutzes (§ 839 Abs. 3 BGB)	926	3. Art der Verkehrswege	999
4. Sondergesetzliche Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen	931	a) Fahrbahn	999
5. Amtshaftung gegenüber Ausländern	936	b) Gehwege	1007
IV. Anspruchsgegner des Amtshaftungsanspruchs	938	c) Radwege	1013
		d) Feld- und Wirtschaftswege	1014
		VI. Sicherungspflicht bei besonderen Gefahren	1015
		1. Allgemeines	1015
		2. Straßenbäume	1016
		3. Baustellen	1022
		4. Gefahren aus anliegenden Grundstücken	1024
		VII. Streu- und Räumspflicht bei winterlicher Glätte	1025
		1. Überblick	1025
		2. Zuständigkeit	1030
		3. Inhalt und Umfang der Pflicht	1032
		a) Streupflicht für den Fahrzeugverkehr	1032

	Rdn		Rdn
b) Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortslagen	1033	4. Haftungseinheit und Ausgleichsansprüche	1119
c) Straßen innerhalb geschlossener Ortslage	1036	5. Zurechnungseinheit, Tatbeitragsseinheit	1128
d) Streupflicht für den Fahrradverkehr	1041	6. Ausgleich zwischen Nebentätern bei Mitverantwortlichkeit des Geschädigten	1134
e) Streupflicht für den Fußgängerverkehr	1042	a) Haftung von Mittätern und Teilnehmern als Gesamtschuldner . .	1134
4. Organisatorische Anforderungen und Einschränkungen des Winterdienstes	1052	b) Haftung von Nebentätern als Gesamtschuldner	1136
5. Kausalität und Beweislast	1055	c) Einzelabwägung	1146
O. Die Haftung aus enteignungsgleichem Eingriff, enteignendem Eingriff und aus Aufopferung	1057	d) Gesamtschau	1147
I. Überblick und Abgrenzung der Haftungsinstitute	1058	e) Berechnung der Gesamtschuld . .	1149
II. Die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Anspruchs aus enteignungsgleichem Eingriff	1061	f) Berechnung des Ausgleichsanspruchs	1151
1. Unmittelbarer, rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in eine eigentumsrechtlich geschützte Rechtsposition	1061	g) Verteilung des Insolvenzzrisikos .	1152
2. Vorrang des Primärrechtsschutzes.	1069	IV. Bewertung von Verursachungsanteilen .	1154
3. Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen.	1070	V. Haftungsprivilegien und Ausgleichsanspruch – gestörte Gesamtschuld. . .	1156
4. Aktiv- und Passivlegitimation . . .	1071	1. Vertragliche Haftungsprivilegien . .	1158
5. Höhe der Entschädigung	1074	2. Haftungsprivilegien der gesetzlichen Unfallversicherung	1160
6. Mitverschulden und Vorteilsausgleich	1075	3. Weitere Auswirkungen von Haftungsprivilegien	1163
7. Verjährung	1076	VI. Der interne Ausgleich nach § 17 Abs. 1 und Abs. 4 StVG (§ 18 Abs. 3 StVG) . .	1168
8. Konkurrenzen	1077	1. Grundlagen	1168
9. Rechtswegfragen	1079	a) Verhältnis zu § 426 BGB	1168
III. Die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Anspruchs aus enteignendem Eingriff	1080	b) Regelungen des § 17 StVG	1170
1. Sonderopfer	1080	c) Normzweck, Verhältnis zu den Haftungstatbeständen.	1172
2. Sonstige Fragen	1082	2. Bedingungen des Ausgleichs	1177
IV. Aufopferung	1083	a) Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen	1177
P. Ausgleichsansprüche	1093	b) Anknüpfung an den Begriff Betriebsgefahr.	1182
I. Überblick	1094	3. Kausalität der Betriebsgefahr	1183
II. Voraussetzungen und Entstehung der Gesamtschuld	1102	4. Personeller Anwendungsbereich des § 17 StVG	1187
III. Der Ausgleich zwischen mehreren Gesamtschuldnern	1112	5. Das Gespann	1192
1. Einzelwirkung und Gesamtwirkung	1112	6. Haftungsquoten nach mitwirkender Betriebsgefahr	1195
2. Verteilung nach Kopfteilen als Grundregel des § 426 Abs. 1 S. 1 BGB.	1113	a) Allgemeines	1195
3. Abweichungen von der Grundregel des § 426 Abs. 1 S. 1 BGB	1114	b) Feststellung der abzuwägenden Tatsachen	1197
		c) Prüfungssystematik zu § 17 Abs. 2 StVG	1199
		d) Darlegungs- und Beweislast . . .	1205
		7. System der Bemessungsfaktoren . .	1209
		8. Quotentabellen, Abwägungshilfen .	1224

	Rdn		Rdn
9. Abwägung bei typischen Verkehrsunfällen	1226	cc) Unfälle mit Geschwindigkeitsüberschreitung	1284
a) Überblick	1226	dd) Unfälle auf Autobahnen	1297
aa) Veränderung der Fahrtrichtung, Wechsel der Fahrspur	1228	ee) Unfälle mit parkenden Kraftfahrzeugen und Unfälle auf Parkplätzen	1308
bb) Allgemeine Rücksichtnahme, Geschwindigkeit und Abstand 1229		ff) Sonderrisiken von Lkws gegenüber Pkws	1320
cc) Technische Zuverlässigkeit des Fahrzeugs	1230	gg) Unfälle mit Einsatzfahrzeugen	1324
b) Spezielle Unfallkonstellationen	1231	hh) Unfälle zwischen Pkws/Lkws und Straßenbahnen	1335
aa) Einfahren und Anfahren	1231	ii) Unfälle zwischen Eisenbahn und Pkw/Lkw	1340
bb) Vorfahrt	1237	jj) Unfälle zwischen Kraftfahrzeugen und Tieren	1348
cc) Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren	1249	kk) Unfälle zwischen Kraftfahrzeugen und Fußgängern, Radfahrern, Inlineskatern, Skateboardfahren	1353
c) Abwägung bei Verletzung sonstiger Verkehrspflichten	1269		
aa) Auffahrunfälle	1269		
bb) Unfälle im Begegnungsverkehr	1276		

A. § 823 Abs. 1 BGB Grundtatbestand

Karl-Hermann Zoll

Allgemeine Literatur (zum Haftungsrecht und Schadensrecht)

Bollweg/Hellmann, Das neue Schadensersatzrecht, 2002; *van Bühren/Lemcke/Jahnke*, Anwalts-Handbuch Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2011; *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke*, Straßenverkehrsrecht, 26. Aufl. 2020; Vor §§ 249 BGB ff.; *Dauner-Lieb* u.a., Das neue Schuldrecht: ein Lehrbuch, 2002; *Dauner-Lieb/Langen*, BGB-Schuldrecht, 2. Aufl. 2012; *Erman*, BGB, Kommentar, 15. Aufl. 2017; *Freymann/Wellner*, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl. 2016 (Stand teilw. 25.3.2020); *Geigel*, Der Haftpflichtprozess, 28. Aufl. 2020; *Haas/Medicus/Rolland/Schäfer/Wendtland*, Das neue Schuldrecht, 2002; *Himmelreich/Halm*, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 6. Aufl. 2017; *Himmelreich/Halm/Staab*, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung, 4. Aufl. 2018; *Huber*, Das neue Schadensersatzrecht, 2003; *Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger*, jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017; *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, 13. Aufl. 2016; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht II, Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018; *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 26. Aufl. 2017; *MiKoBGB* – Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 823 ff., Bearb.: *Wagner*, 7. Aufl. 2017, und §§ 249 ff., Bearb.: *Oetker*, 8. Aufl. 2019; *Prütting/Wegen/Weinreich*, BGB Kommentar, 14. Aufl. 2019; BGB-RGRK, 12. Aufl. Bd. II, 5. Teil, §§ 812–831, 1989; *Staudinger*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (juris), *Unerlaubte Handlungen* 1 bis 3, Neubearbeitungen 2009 bis 2019; Buch 2. Recht der Schuldverhältnisse, §§ 249–254 (*Schadensersatzrecht*), Neubearbeitung 2017; *Wagner*, Das neue Schadensersatzrecht, 2002; *Wellner*, BGH-Rechtsprechung zum Personenschaden, 2. Aufl. 2018; *ders.*, BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden, 5. Aufl. 2019.

Literatur zu deliktsrechtlichen Einzelfragen

Buchholz, Der Anscheinsbeweis bei Parkplatzunfällen, NJW-Spezial 2016, 201; *van Bühren*, Besonderheiten des Unfallprozesses, zfs 2011, 549; *Burmann/Jahnke*, Psychische Schäden im Haftpflichtprozess, NZV 2012, 505; *Diederichsen*, Die Rechtsprechung des BGH zum Haftpflichtrecht, DAR 2006, 301; 2007, 301; 2008, 301; 2009, 301; 2010, 301; 2011, 301; 2012, 301; 2013, 301; 2014, 301; *Dörr*, Der Anscheinsbeweis im Verkehrsunfallprozess, MDR 2010, 1163; *ders.*, Die Erstattungsfähigkeit von Schockschäden, MDR 2015, 1209; *Eggert*, Beweisprobleme bei behaupteter Unfallmanipulation, r+s 2011, Sonderheft zu Heft 4, 24; *Gie-*

sen, Unfallregress nach Spätfolgen, NJW 2012, 3609; *Goerke*, Beweiszeichen für eine Unfallmanipulation, VersR 1990, 707; *Heß/Bürmann*, Die Entwicklung des Straßenverkehrsrechts, NJW 2008, 808; NJW 2009, 899; NJW 2010, 915; NJW 2011, 1124; NJW 2012, 1042; NJW 2013, 1647; NJW 2015, 3074; NJW 2016, 1138; NJW 2017, 1152; NJW 2017, 3127; NJW 2018, 1141; NJW 2018, 3067; NJW 2019, 1119; NJW 2019, 3036; NJW 2020, 1120; *Jahnke*, Nothelfer und Verkehrsunfall, NJW-Spezial 2013, 201; *Janecek*, Der Anscheinsbeweis in der Praxis, zfs 2015, 244; *Kampen*, Die gemeinsame Betriebsstätte, NJW 2012, 2234; *Knoche*, Der Anscheinsbeweis bei der Manipulation eines Verkehrsunfalls, MDR 1992, 919; *Krauskopf/Marburger*, Die Ersatzansprüche nach § 116 SGB X, 6. Aufl., Band 1 (2006), Band 2 (2007); *Metz*, Der Anscheinsbeweis im Straßenverkehrsrecht, NJW 2008, 2806; *Offenloch*, Die Rechtsprechung des BGH zum Haftpflicht- und Straßenverkehrsrecht, DAR 2015, 301; 2016, 301; 2017, 301; *Quaisser*, Die Zukunft des „Schockschadens“, NZV 2015, 465; *Rebler*, Straßenverkehr – Ansprüche aus GoA in den Fällen der Nothilfe oder Selbstaufopferung, MDR 2013, 254; *ders.*, Rückwärtsfahrten auf Parkplätzen mit Unfallfolgen, MDR 2016, 1125; *Scheidler*, Verkehrsunfälle auf Parkplätzen, DAR 2012, 313; *Schlünder*, Forderungsübergang bei Dritthaftung, NZA 2012, 1126; *Schmitt*, Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, JbSozR 30 (2009), 515; *Schröder*, Feststellung eines gestellten Unfalls, PVR 2001, 328; *ders.*, Haftungsausschluss nach § 104 SGB VII in den Fällen der Pannen- oder Unfallhilfe, NZV 2007, 57; *Stöhr*, Psychische Gesundheitsschäden und Regress, NZV 2009, 161; *von Pentz*, Neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Anscheinsbeweis im Verkehrsrecht (Teil 1), zfs 2012, 64; (Teil 2) zfs 2012, 124; *Saab*, Die Grenzen des Anscheinsbeweises im Verkehrsrecht, DAR 2015, 241; *Witschen*, Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Jahr 2010, JbSozR 32 (2011), 547; *Staudinger*, Straßenverkehrsunfall, Rom II-Verordnung und Anscheinsbeweis, NJW 2011, 650; weitere Literatur im Text und in § 14.

1 § 823 Abs. 1 BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

I. Allgemeines

- 2 Das Deliktsrecht der §§ 823 ff. BGB regelt die zivilrechtliche Schadenshaftung außerhalb bestehender Schuldverhältnisse. Die Haftung betrifft überwiegend Tatbestände schuldhafter Schadensverursachung (§ 823 Abs. 1 und Abs. 2, § 826 BGB), wobei das Verschulden zum Teil vermutet wird (z.B. §§ 834, 836 BGB). § 832 BGB enthält einen besonderen Vermutungstatbestand (Haftung des Aufsichtspflichtigen). § 833 S. 1 BGB regelt einen Fall der Gefährdungshaftung (Haftung des Halters eines Luxustiers). Die aufgrund der §§ 823 ff. BGB bestehenden Ansprüche werden in Unfallhaftungssachen vielfach nicht von dem persönlich Geschädigten, sondern im Wege des Regresses von eintrittspflichtigen Versicherern geltend gemacht. Denn für zahlreiche Schäden besteht zugunsten des Geschädigten Schutz durch gesetzliche und private Versicherungen (vgl. unten Rdn 242 ff.). Auch der Schädiger ist vielfach gegen das Haftungsrisiko aufgrund von ihm zu verantwortender Schadensfälle versichert. Soweit ein Direktanspruch besteht (§ 115 VVG) wird in der Regel (auch) der Versicherer des Schädigers in Anspruch genommen.
- 3 Die allgemeinen Regeln des Schuldrechts, vor allem auch die Zurechnungsnorm des § 278 BGB, finden zunächst keine Anwendung. Erst durch die Schädigung eines Dritten entsteht zu diesem ein gesetzliches Schuldverhältnis, das im weiteren Verlauf den allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechts unterliegt; insbesondere findet nun § 278 BGB Anwendung. Deshalb muss sich z.B. auch ein geschädigtes Kind das Mitverschulden seines gesetzlichen Vertreters an einem Unfall gemäß §§ 254 Abs. 1, 278 BGB nur im Rahmen eines schon im Augenblick des Unfalls bestehenden Schuldverhältnisses oder eines einem Schuldverhältnis ähnlichen Sonderrechtsverhältnisses zum Schädiger zurechnen lassen.¹ Ebenso muss sich ein bereits Geschädigter erst im Rahmen seiner Obliegenheiten gemäß § 254 Abs. 2 BGB zur Min-

¹ Vgl. BGHZ 1, 248, 251; 73, 190, 192; ferner BGHZ 103, 338: Die Benutzung eines Kinderspielplatzes begründet kein Sonderrechtsverhältnis; BGH, Urt. v. 20.5.1980 – VI ZR 185/78, VersR 1980, 938: Die von einem Kleinkind durch Betreten eines fremden Grundstücks begangene Eigentumsstörung führt nicht zu einer rechtlichen Sonderverbindung.

derung des Schadens ein Verschulden dritter Personen nach § 278 BGB zurechnen lassen. Dazu muss aber die unerlaubte Handlung des Schädigers die Schadensentwicklung schon auf den Weg gebracht haben, d.h. der Verletzungstatbestand muss bereits verwirklicht sein.² Andernfalls würde nicht nur die Beschränkung der Einstandspflicht des Geschädigten für ein Verschulden Dritter nach § 278 BGB auf Sonderrechtsverhältnisse gegenstandslos werden, sondern der Geschädigte stünde auch schlechter da als der Schädiger, weil dieser im Bereich der Schadensentstehung für Dritte grundsätzlich nur nach § 831 BGB deliktisch einzustehen hat.³ Für das widerrechtliche, auch schuldlose Verhalten einer Hilfsperson wird deshalb nur unter den weiteren Voraussetzungen des **§ 831 Abs. 1 BGB** gehaftet, und zwar letztlich für – eigenes – vermutetes Verschulden des Geschäftsherrn bei Auswahl, Überwachung und Leitung der Hilfsperson oder bei der Beschaffung der erforderlichen Vorrichtungen oder Gerätschaften.

§ 823 Abs. 1 BGB setzt die rechtswidrige und schuldhafte **Verletzung bestimmter absoluter Rechte** voraus, nämlich die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen absoluten Rechts (insbesondere auch Persönlichkeitsrecht, Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb). Eine umfassende Generalklausel für die Deliktshaftung gibt es im deutschen Recht nicht (anders z.B. im französischen Recht). Deshalb ist das Vermögen als solches nicht geschützt. Allerdings werden Vermögensschäden ersetzt, wenn sie als Folge einer Verletzung der in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechte und Rechtsgüter eingetreten sind und ihr Ausgleich vom Schutzbereich der Vorschrift erfasst ist. 4

§ 823 Abs. 2 BGB setzt den Verstoß gegen ein **Schutzgesetz** voraus. Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB ist eine Rechtsnorm, die zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt und Zweck des Gesetzes sowie darauf an, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mitgewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das infrage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Deshalb reicht es nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als ihr Reflex objektiv erreicht werden kann; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen.⁴ 5

Das Schutzgesetz kann im Einzelfall auch den **Schutz des Vermögens** bezwecken.⁵ Voraussetzung für einen Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB ist aber stets, dass der konkrete Schaden aus der Verletzung eines Rechtsguts entstanden ist, zu dessen Schutz die Rechtsnorm erlassen wurde. Deshalb kann eine Norm etwa Schutzgesetz im Hinblick auf Gesundheit und das Eigentum sein, nicht hingegen im Hinblick auf allgemeine Vermögensbelange.⁶ 6

Wegen der Einzelheiten wird auf Rdn 545 ff. verwiesen. 7

Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch ist, dass sämtliche Merkmale des § 823 BGB erfüllt sind. Zu prüfen ist daher, ob ein geschütztes absolutes Recht oder ein Schutzgesetz verletzt wurde und 8

² BGHZ 5, 378; BGHZ 103, 338.

³ BGHZ 103, 338.

⁴ BGHZ 100, 13; § 267 StGB ist kein Schutzgesetz; BGHZ 116, 7; § 264a StGB ist Schutzgesetz; BGH, Urt. v. 18.11.2003 – VI ZR 385/02, VersR 2004, 255; Halteverbote der StVO im Rahmen von Baustellen schützen nicht das Vermögen eines Bauunternehmers oder eines von diesem beauftragten weiteren Unternehmers; BGH, Urt. v. 11.1.2005 – VI ZR 34/04, VersR 2005, 515; Zum Schutzgesetzcharakter und zum Schutzbereich des § 64 EBO.

⁵ Z.B. BGHZ 100, 190; § 266 StGB ist Schutzgesetz; BGHZ 106, 204; § 264 StGB ist Schutzgesetz; BGHZ 116, 7; § 264a StGB ist Schutzgesetz; BGH, Urt. v. 15.11.2011 – VI ZR 4/11, NJW 2012, 601; § 263 StGB ist Schutzgesetz; BGH, Urt. v. 2.12.2011 – V ZR 30/11, NJW 2012, 528; § 858 Abs. 1 BGB – verbotene Eigenmacht – ist Schutzgesetz; BGH, v. 14.5.2012 – II ZR 130/10, NJW 2012, 3510; § 15a Abs. 1 S. 1 InsO und § 64 Abs. 1 GmbHG a.F. sind Schutzgesetze.

⁶ BGHZ 19, 114; BGH, Urt. v. 11.1.2005 – VI ZR 34/04, VersR 2005, 515.